

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 01. Februar 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	17	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 124	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	47	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	7, 41
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Hartmann, Verena (fraktionslos)	22, 74, 103
Beeck, Jens (FDP)	48, 49	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	104
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	50, 51	Herrmann, Lars (fraktionslos)	23
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	94	Hess, Martin (AfD)	24
Brandner, Stephan (AfD)	1	Hessel, Katja (FDP)	53, 139, 140
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	18	Höchst, Nicole (AfD)	25
Braun, Jürgen (AfD)	95, 96, 97, 98	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	42, 105, 141
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Hohmann, Martin (AfD)	106, 107
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	145, 146, 147, 148	Holm, Leif-Erik (AfD)	26, 27
Chrupalla, Tino (AfD)	19	Houben, Reinhard (FDP)	108
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99, 100	Huber, Johannes (AfD)	54
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	20	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	83	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	8, 75
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	101	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 43
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	102	Klein, Karsten (FDP)	10
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125	Kober, Pascal (FDP)	76, 92
		Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	110

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56, 57, 127	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Kubicki, Wolfgang (FDP)	2, 111, 112	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80, 114
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 70	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	149
Lay, Caren (DIE LINKE.)	3, 128	Sauter, Christian (FDP)	86, 87, 132
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 31	Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)	12, 13
Lechte, Ulrich (FDP)	32, 44	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 133, 134
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113	Schulz, Uwe (AfD)	35
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 142	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115, 116, 117
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	11	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	118
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Skudelny, Judith (FDP)	64, 65, 66
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	36, 135
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	93	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	119
Müller, Alexander (FDP)	84, 85	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	4, 5
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	39, 88, 89
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	37, 38, 143
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	45	Strasser, Benjamin (FDP)	15
Nölke, Matthias (FDP)	129	Todtenhausen, Manfred (FDP)	67, 120, 121
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	34	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	16
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	122
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	77	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	40, 90
Renner, Martina (DIE LINKE.)	72	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136, 137
Reuther, Bernd (FDP)	78	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	68, 69, 81
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138
		Zebel, Hubertus (DIE LINKE.)	144
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	123

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Brandner, Stephan (AfD)	1
Kubicki, Wolfgang (FDP)	1
Lay, Caren (DIE LINKE.)	1
Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	2
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	4
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	4
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Klein, Karsten (FDP)	6
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	6
Schäfer, Anita (Saalstadt) (CDU/CSU)	6, 7
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Strasser, Benjamin (FDP)	8
Toncar, Florian, Dr. (FDP)	8
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	27
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	27
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Lechte, Ulrich (FDP)	29
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	31
Beeck, Jens (FDP)	31, 32
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	32, 33
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Hessel, Katja (FDP)	34
Huber, Johannes (AfD)	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	9
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	9
Chrupalla, Tino (AfD)	9
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	11
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Hartmann, Verena (fraktionslos)	12
Herrmann, Lars (fraktionslos)	13
Hess, Martin (AfD)	13
Höchst, Nicole (AfD)	14
Holm, Leif-Erik (AfD)	15
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17
Lechte, Ulrich (FDP)	18
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Nord, Thomas (DIE LINKE.)	22
Schulz, Uwe (AfD)	22
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	23
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	25
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	24
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	26

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36, 37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	54
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Müller, Alexander (FDP)	55, 56
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Sauter, Christian (FDP)	57
Skudelny, Judith (FDP)	40, 41, 42	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP)	58
Todtenhausen, Manfred (FDP)	42	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	59
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	43, 44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Kober, Pascal (FDP)	61
Renner, Martina (DIE LINKE.)	46	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	63
Hartmann, Verena (fraktionslos)	47	Braun, Jürgen (AfD)	63, 64
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	47	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Kober, Pascal (FDP)	48	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	67
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	50	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	68
Reuther, Bernd (FDP)	50	Hartmann, Verena (fraktionslos)	69
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	72
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	51	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	73
		Hohmann, Martin (AfD)	73
		Houben, Reinhard (FDP)	74

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Nölke, Matthias (FDP)
75	118
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
76	119
Kubicki, Wolfgang (FDP)	Sauter, Christian (FDP)
76, 77	120
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
78	120, 122
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)
79	122
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
79, 80, 81	123
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
82	123
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	
82	
Todtenhausen, Manfred (FDP)	
83	
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	
84	
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	
114	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hessel, Katja (FDP)
114	124
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)
115	125
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
116	126
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)
117	127
Lay, Caren (DIE LINKE.)	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)
117	128
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) ...
	130, 131
	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)
	131

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)
In welcher Entgeltgruppe ist die Assistentin der Bundeskanzlerin, die für Haare und Make-up verantwortlich ist (vgl. www.focus.de/panorama/wegen-corona-friseur-im-lockdown-kanzlerin-merkel-verraet-was-sie-mit-ihren-haaren-macht_id_12910320.html), eingruppiert, und inwiefern unterscheidet sich das Infektionsschutzkonzept dieser Assistentin der Bundeskanzlerin von denen der Frisöre und Kosmetiker, die aufgrund der Corona-Maßnahmen geschlossen wurden?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 3. Februar 2021**

Die Bundeskanzlerin nimmt für Make-Up und Frisur die Leistungen einer freiberuflichen Assistentin in Anspruch. Dabei sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich.

2. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)
Gibt es zu zurückliegenden Expertenanhörungen mit den Ländern, die in Vorbereitung der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder durchgeführt wurden, Protokolle, Präsentationen, sonstige Beratungsunterlagen oder audiovisuelle Aufzeichnungen, und wenn ja, werden diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 4. Februar 2021**

Bei den beiden Expertenanhörungen am 4. und 18. Januar 2021, die der Vorbereitung der jeweiligen Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder galten, wurden weder Protokolle noch audiovisuelle Aufzeichnungen gefertigt. Etwaige Beratungsunterlagen sind ausschließlich für den Teilnehmerkreis der beiden Anhörungen bestimmt.

3. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)
Wie viele Förderanträge wurden von der Stadt Görlitz seit 2019 im Hinblick auf die umfassende Modernisierung einschließlich Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit der dortigen Stadthalle gestellt beim Bund, und welche Mittel wurden bisher vom Bund bewilligt (bitte nach Jahren und Höhe der Fördermittel aufschlüsseln)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Februar 2021

Die Stadt Görlitz hat seit 2019 für die umfassende Modernisierung der Stadthalle Görlitz bei der Bundesregierung keinen Förderantrag gestellt und die Bundesregierung hat bisher keine Mittel bewilligt.

4. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.) Inwieweit kann das für 2021 beschlossene Denkmalschutz-Sonderprogramm der Bundesregierung auch die Substanzerhaltung und Sicherung von Dorfkirchen in strukturschwachen/ländlichen Räumen genutzt werden, und wenn ja, kann eine beantragte Förderung in Höhe von 50.000 Euro aus dem 70 Mio. Euro Paket für die Substanzerhaltung/Sicherung der Turmhaube der Sankt Nicolai Kirche in Trebra/Landkreis Nordhausen zugesichert werden, und wenn nein, welches Förderprogramm würde für ein solches Vorhaben zutreffen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 1. Februar 2021

In den vergangenen Jahren wurde bei Vorliegen der Förderkriterien mit Mitteln aus Denkmalschutz-Sonderprogrammen eine Vielzahl von Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten in ganz Deutschland unterstützt, darunter auch Dorfkirchen im ländlichen Raum.

Grundsätzlich könnte die Sankt Nicolai Kirche in Trebra für eine Förderung aus dem aktuellen Denkmalschutz-Sonderprogramm X in Betracht kommen. Nach den Förderkriterien muss es sich bei dem zu fördernden Objekt um ein national bedeutsames oder das kulturelle Erbe mitprägendes Kulturdenkmal handeln. Dabei sind nur solche Sanierungsmaßnahmen förderwürdig, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen. Erforderlich ist auch, dass sich das Land oder Dritte an der Förderung beteiligen. Weitere Förderkriterien und das Verfahren dieses Programms sind den Fördergrundsätzen vom 1. Januar 2021 zu entnehmen, die unter www.bundesregierung.de/resource/blob/973862/1835802/64aade04645c848cd4f813edf6a98e34/2021-bkm-foerdgrundsaetze-denkmalschutz-data.pdf?download=1 abrufbar sind.

Ein Antrag auf Fördermittel müsste über die zuständige Landesdenkmalbehörde, hier das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt), eingereicht werden. Dort werden die Antragsteller auch entsprechend beraten.

5. Abgeordnete **Kersten Steinke** (DIE LINKE.) Bis wann erfolgt (auf Grund von Planungsverfahren/Gesamtfinanzierung) eine Zu- oder Absage an die Kirchengemeinde?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 1. Februar 2021

Die fachliche Bewertung der für das Denkmalschutz-Sonderprogramm X eingehenden Anträge erfolgt in den nächsten Monaten. Die abschließende Förderentscheidung wird erst unter Berücksichtigung aller weiteren beantragten Projekte sowie der Finanzierbarkeit im Rahmen des Gesamtprogramms und unter Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2021 getroffen. Im Anschluss daran werden die Antragsteller über die Förderentscheidung informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist das Kreditvolumen, für das die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zuge der Corona-Kreditprogramme die 100-prozentige Haftung übernommen hat (bitte nach jeweiligem Kreditprogramm ausweisen), und wie verteilt sich dieses Volumen über die verschiedenen Bankengruppen (Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Privatbanken)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 1. Februar 2021

Bei der Kreditvergabe im Sonderprogramm wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von zwei Seiten aus der Haftung genommen. Zum einen haften die Durchleitbanken, außer im Programm KfW-Schnellkredit, mit einem programmspezifischen Anteil. Bei Konsortialfinanzierungen im Rahmen des Sonderprogramms beträgt der Risikoanteil der KfW nie mehr als 80 Prozent des Risikos der gesamten Konsortialfinanzierung. Darüber hinaus stellt der Staat Garantien für die vergebenen Kredite. Da die KfW für jeden im Rahmen des Sonderprogramms vergebenen Kredit eine Garantie des Staats erhält, übernimmt die KfW in keinem der im Rahmen des Sonderprogramms vergebenen Kredite die 100-prozentige Haftung.

In der folgenden Tabelle ist das Zusagevolumen (im Gesamtjahr 2020) des KfW-Schnellkredits, in dem die Durchleitbank zu 100 Prozent aus der Haftung befreit ist, nach Bankengruppe aufgliedert.

Finanzierungspartner	Zusagevolumen KfW-Schnellkredit in Mio. Euro
Genossenschaftsbanken	1.570
Kreditinstitute und sonstige Institute	1.643
Sparkassen	2.676
Gesamtergebnis	5.890

7. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Wie viele Steuern hat Starbucks Deutschland in den Jahren 2019/2020 gezahlt, und in welcher Höhe hat Starbucks Deutschland bisher nach Kenntnis der Bundesregierung staatliche Corona-Hilfen in 2020/2021 erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Februar 2021

Die Finanzverwaltung ist in Deutschland grundsätzlich Sache der Länder. Angaben zu der Höhe der von Starbucks in Deutschland in den Jahren 2019/2020 gezahlten Steuern liegen der Bundesregierung nicht vor. Zudem würden derartige Angaben unter das in § 30 der Abgabenordnung geregelte Steuergeheimnis fallen. Die Länder verantworten die Mittelvergabe im Rahmen der genannten Hilfsprogramme, der Bundesregierung liegen zu Einzelfällen keine Informationen vor.

8. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.) Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-08-762-020059 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium der Finanzen die Forderung betreffend die 2-Prozent-Verzinsung von Wohnförderkonten bei Riester-Verträgen gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes abzuschaffen, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

In Bezug auf eine Änderung der von Ihnen angesprochenen gesetzlichen Regelung des § 92a Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes sind keine weiteren Schritte unternommen oder Evaluierungen vorgenommen worden. Während Riester-Sparer über ihr Altersvorsorgevermögen förderungsfähig erst mit bzw. ab Beginn der regulären Auszahlungsphase verfügen können, kann über das in einer selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital im Rahmen des sogenannten „Wohn-Riesters“ bereits vorher verfügt werden. Die Verzinsung des Wohnförderkontos ist als Ausgleich für diese vorzeitige Nutzung des Altersvorsorgekapitals sowie dafür gedacht, eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen.

Hierbei handelt es sich um einen pauschalierten Wert.

9. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit macht sich die Bundesregierung die Initiative „Debt Relief for a Green and Inclusive Recovery“ (vgl. <https://drgr.org/2021/01/15/state-ment-on-debt-relief-for-a-green-and-inclusive-recovery/>), insbesondere im Hinblick auf einen Schuldenerlass zu Gunsten der Bewältigung der Klimakrise, zu eigen, und hat sie Kenntnis darüber, ob die italienische G20-Ratspräsidentschaft das Thema, beispielsweise in Form eines Notfallgipfels, wie von der Initiative gefordert, aufgreifen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung hat von der Initiative „Debt Relief for a Green and Inclusive Recovery“ Kenntnis genommen und wird diese prüfen, voraussichtlich auch zusammen mit ihren internationalen Partnern in G7, G20 und im Pariser Club. Ein wichtiger Grundstein zur internationalen Bewältigung von Schuldenkrisen wurde mit dem G20 Common Framework gelegt, das im November 2020 von den G20-Staaten beschlossen wurde und welches es nun umzusetzen gilt.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass die privaten Gläubiger an Schuldenrestrukturierungen bzw. -erlassen nach dem Common Framework zu beteiligen sind. Die G7 und die G20-Finanzministerprozesse wie auch der Pariser Club befassen sich derzeit damit, wie eine solche Beteiligung des Privatsektors konkret ausgestaltet und sichergestellt werden kann.

Gegenwärtig ist damit zu rechnen, dass möglicherweise noch im ersten Quartal 2021 die erste Schuldenrestrukturierung gemäß G20 Common Framework beschlossen werden könnte.

Zudem teilt die Bundesregierung die Einschätzung der multilateralen Entwicklungsbanken, dass sie ihre Kundenländer in der aktuellen Krise am besten unterstützen können, indem sie ihnen kostengünstige Nettozuflüsse zur Verfügung stellen.

Inwieweit entsprechend die o. g. Initiative eine mögliche „Neuaufgabe“ sog. Brady-Bonds die Beteiligung von privaten Gläubigern an Schuldenerleichterungen unterstützen könnte und sollte, prüft die Bundesregierung ebenfalls, auch hier in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern. Geprüft wird ferner die damit verbundene, auch zur Vermeidung künftiger Krisen wichtige Frage, ob bzw. inwieweit Schuldenerleichterungen Anreize für SDG-orientierte Investitionen, z. B. im Klima- und Biodiversitätsbereich, schaffen könnten.

US-Präsident Biden hat angekündigt, demnächst zu einem Leaders-Gipfel zur Verbesserung und Erhöhung der internationalen Anstrengungen zum internationalen Klimaschutz einzuladen, der auch zu positiven Beiträgen zur COP-26-Konferenz Anfang November 2021 und darüber hinaus führen soll. Dabei dürften auch o. g. Fragestellungen im Kontext der internationalen Klimafinanzierung eine Rolle spielen. Ein Sondergipfel der italienischen G20-Präsidentschaft zum Thema ist der Bundesregierung aktuell nicht bekannt.

10. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der vom Chef des Bundeskanzleramts und Bundesminister für besondere Aufgaben Helge Braun geäußerten Forderung nach einer Grundgesetzänderung, um die Schuldenbremse für mehrere Jahre auszusetzen (siehe www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-das-ist-der-plan-fuer-deutschland-nach-corona/26850508.html?ticket=ST-140316-j15LvIgMkca4lbOsNzPq-ap3), und bestehen innerhalb der Bundesregierung in irgendeiner Weise Pläne, gesetzliche Änderungen an der Schuldenbremse vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung wird im Frühjahr die Eckwerte für den Haushaltsentwurf 2022 und den Finanzplan bis 2025 beschließen. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundeshaushalt ist hierbei besonderen Herausforderungen ausgesetzt, die auch schon in der geltenden Finanzplanung abgebildet sind.

11. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Bei welchen Banken, die Kredite an Wirecard vergeben haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung Durchsuchungen im Zusammenhang mit Wirecard stattgefunden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Februar 2021

Wir verstehen die Frage so, dass sie auf strafrechtlich relevante Sachverhalte und auf Durchsuchungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Bezug nimmt. Die Strafverfolgung ist Aufgabe der zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Zu Ermittlungs- und Strafverfahren in Einzelfällen kann daher von Seiten der Bundesregierung nicht Stellung genommen werden.

12. Abgeordnete
Anita Schäfer
(Saalstadt)
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine derzeit beispielsweise in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aufkommende Doppelbesteuerung von militärischen und zivilen Angehörigen der US-Streitkräfte, welche sich in Deutschland beruflich aufhalten, gemäß NATO-Truppenstatut zu verhindern (bitte begründen, falls nicht; www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-kusel_artikel,-der-r%C3%BCckkehrwille-z%C3%A4hl-b0i-entscheidung-%C3%BCber-bestuerung-von-us-soldaten-_arid,5057411.html)?

13. Abgeordnete
Anita Schäfer
(Saalstadt)
(CDU/CSU)
- Hat es hierzu bereits Gespräche mit der Botschaft der Vereinigten Staaten gegeben, und falls ja, was war deren Inhalt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Die Fragen 12 und 13 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es bei einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Regelungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 sowie des „Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern“ nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Die Bundesregierung steht zu allen Fragen, die den Aufenthalt US-amerikanischer Streitkräfte in Deutschland betreffen, in einem engen und vertrauensvollen Austausch mit der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika.

14. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind der Bundesregierung Pläne weiterer Bundesländer neben Bayern bekannt, im Rahmen der Reform der Grundsteuer auf die Einführung einer Grundsteuer C zu verzichten, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Zersiedelung, Baulandspekulation und Wohnraumangel verschärft werden, wenn Bundesländer die Reform so ausführen, wie es das Land Bayern plant (vgl. www.br.de/nachrichten/wirtschaft/finanzminister-stellt-die-reform-der-grundsteuer-in-bayern-vor,SlaETUQ/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Februar 2021

Das von der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg am 4. November 2020 beschlossene und am 13. November 2020 verkündete Landesgrundsteuergesetz für das Land Baden-Württemberg sieht ebenso wie der bayerische Gesetzentwurf keine Möglichkeit eines gesonderten – höheren – Hebesatzes für unbebaute baureife Grundstücke aus städtebaulichen Gründen (sog. Grundsteuer C) vor. Darüber hinaus sind der Bundesregierung derzeit keine Pläne anderer Länder bekannt, im Rahmen der Reform der Grundsteuer auf die Einführung einer Grundsteuer C zu verzichten.

Mit der Grundsteuer C kann über die Grundsteuer ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, baureife Grundstücke aus städtebaulichen Gründen einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung verwiesen.

Im Rahmen der Reform der Grundsteuer wurde den Ländern über eine Ergänzung in Artikel 72 Absatz 3 GG eine umfassende abweichende Regelungskompetenz für die Grundsteuer eröffnet (sogenannte „Öffnungsklausel“). Bei Inanspruchnahme der Öffnungsklausel obliegt es dem jeweils abweichenden Land, in eigener Verantwortung mögliche Abweichungen von der bundesgesetzlichen Regelung und deren jeweilige Konsequenzen zu prüfen.

15. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Impfzentren nach Kenntnis der Bundesregierung über die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) oder die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) abzurechnen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. Januar 2021

Auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen beraten die obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes über die Anwendung des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nummer 26 EStG) und der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummer 26a EStG) für nebenberufliche Tätigkeiten in Impfzentren. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

16. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Treffen Meldungen zu, laut denen das Bundesministerium der Finanzen entgegen früherer Pläne vorhat, Optionsscheine und Zertifikate nicht von der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG auszunehmen (z. B. www.handelsblatt.com/finanz/steuerrecht/steuern/verlustverrechnungsbeschränkung-auch-fuer-optionsscheine-und-knock-out-zertifikate-steuerregel-koennte-fuer-anleger-teuer-werden/26826780.html), und wann wird das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben zur Klarstellung der entsprechenden Regelungen für Termingeschäfte veröffentlichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Februar 2021

Die Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Zuordnung von Optionsscheinen und Zertifikaten für Zwecke der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG ist noch nicht abgeschlossen. Der Termin zur Veröffentlichung eines entsprechenden BMF-Schreibens steht noch nicht fest.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

17. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Über wie viele Beamtinnen und Beamten verfügt Frontex, nach Kenntnis der Bundesregierung, im Rahmen des „Standing Corps“ derzeit als Statutspersonal der „Kategorie 1“, und welche Bewaffnung führen diese mit (Bundestagsdrucksache 19/23647, Antwort auf Frage 10; bitte beschreiben, ob es sich dabei um Schusswaffen oder andere Einsatzmittel zur Ausübung von Zwang handelt)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Januar 2021**

Mit Stand vom 1. Januar 2021 hat die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex 420 operative Einsatzkräfte der Kategorie 1 der Ständigen Reserve eingestellt. Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügt das operative Statutspersonal der Kategorie 1 zum jetzigen Zeitpunkt über keine Schusswaffen. Über weitere Führungs- und Einsatzmittel liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Ist die Bewaffnung des im Rahmen des „Standing Corps“ bei Frontex angestellten Statuspersonals der „Kategorie 1“ nach Kenntnis der Bundesregierung wie geplant zum 1. Januar 2021 erfolgt (Bundestagsdrucksache 19/23647, Antwort zu Frage 10), und falls ja, welche Rechtsgrundlage hat Frontex schließlich für den Erwerb, die Lagerung und den Transport von Waffen mit der polnischen Regierung gefunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. Februar 2021**

Die Ausstattung des Statuspersonals der Kategorie 1 mit Waffen ist zum 1. Januar 2021 noch nicht erfolgt. Nach Kenntnis der Bundesregierung geht Frontex aber davon aus, die letzten noch offenen Fragen hierzu in Kürze klären zu können.

19. Abgeordneter
Tino Chrupalla
(AfD)
- Wie hoch waren bzw. sind die Rückstellungen des Bundes für die Beamtenpensionen zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 für die Beamten des Bundes?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. Februar 2021**

Der Bund bildet keine Rückstellungen im typischen Sinn für Versorgungsleistungen seiner Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten.

Zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben wurde 1999 mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ begonnen. Es wird bis Ende 2031 weiter aufgebaut und aus demografischen Gründen ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt.

Zudem soll durch den 2007 errichteten „Versorgungsfonds des Bundes“ die Finanzierung schrittweise auf eine anteilige Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten), deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Dies gilt auch für Beschäftigungsverhältnisse, aus denen eine Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen gewährt wird.

Von einer Beteiligung an der Bildung der o. g. Sondervermögen sind die Einrichtungen ausgenommen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Pensionsrückstellungen oder -rücklagen bilden. Dazu zählt z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Sie hat 2007 ebenfalls einen Versorgungsfonds zur langfristigen Sicherung der Versorgungsaufwendungen ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet. Aus dieser Kapitalrücklage werden seit dem 1. Januar 2008 alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit geleistet.

Die Marktwerte der o. a. drei Vermögen betragen zum 31. Dezember 2019 bzw. 31. Dezember 2020:

Sondervermögen	Marktwert Stand: 31. Dezember 2019	Marktwert Stand: 31. Dezember 2020
Versorgungsrücklage des Bundes	15.642.354.743 Euro	17.285.934.904 Euro
Versorgungsfonds des Bundes	6.304.631.638 Euro	7.879.180.551 Euro
Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit	9.754.700.573 Euro	9.698.421.188 Euro

Eine ausführliche Darstellung mit weiteren (Hintergrund-)Informationen zur Finanzierung der Versorgungsleistungen des Bundes durch o. a. Sondervermögen ist dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020) zu entnehmen.

20. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
Kamen bei der Zerschlagung und Übernahme der Emotet zugeordneten IT-Infrastruktur (s. www.zeit.de/digital/datenschutz/2021-01/bka-emotet-schadstoffware-unschaedlich-europol) auch offensive Methoden und Werkzeuge (zum Beispiel sogenannte Hackbacks – breit interpretiert) zum Einsatz, und wie viele Ermittlerinnen und Ermittler weiterer deutscher Behörden waren am Einsatz beteiligt (bitte nach Behörde aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 3. Februar 2021

Die schriftliche Frage betrifft ein Ermittlungsverfahren, das unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) – geführt wird. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht beendet.

Es wird um Verständnis gebeten, dass sich die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht weitergehend zu den Einzelheiten des laufenden Ermittlungsverfahrens äußert.

Für weitere öffentlich verfügbare Informationen wird auf die auf die Pressemitteilung von ZIT und Bundeskriminalamt (BKA) (www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210127_pmEmotet.html) sowie auf ein Pressestatement von BKA-Präsident Holger Münch (www.bka.de/SharedDocs/Videos/Informationsvideos/PR_Emotet/PR_Emotet_imagevideo.html?nn=27934) verwiesen.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Schadsoftware „Emotet“ hat das BKA auf der Website zusammengetragen (www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/StraftatenImInternet/FAQ/FAQ_node.html); auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) informiert unter www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2021/210127_Emotet-Statement.html.

21. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
In welcher Form wird der kroatische Grenzschutz von der Bundesregierung und der EU finanziell aber auch technisch unterstützt, und wie schließt die Bundesregierung dabei aus, dass die Mittel und Ausrüstung auch für illegale push-backs von Menschen eingesetzt werden (Quelle: Pro Asyl, www.proasyl.de/pressemitteilung/bosnien-lipa-zivilgesellschaftliches-buendnis-fordert-evakuierung-und-aufnahme-der-schutzsuchenden-sowie-einschleunigtes-ende-der-push-backs/)

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 1. Februar 2021

Bilaterale Unterstützung

Die Bundespolizei unterstützt bilateral den kroatischen Grenzschutz im Rahmen der Polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe. Im Rah-

men der Ausstattungshilfe zugunsten Kroatiens erfolgte eine technische Unterstützung durch die Bundespolizei wie folgt:

Jahr	Bezeichnung	Hersteller	Anzahl
2020	Geländetaugliche Allradfahrzeuge (Streifenwagen)	Toyota	10
2020	Transportfahrzeuge (Minibusse)	Volkswagen	10
2019	Wärmebildgeräte	Safran Vectronix	10
2015	Laptops + Software/digitale Fotokameras	Lenovo/Nikon	50/18

Für das Jahr 2021 ist keine Polizeiliche Ausstattungshilfe zugunsten des kroatischen Grenzschutzes geplant.

Die Ausstattungshilfe wird als Schenkung an die Partnerbehörden übergeben. Der Schenkungsvertrag beinhaltet eine zweckgebundene Nutzung der Ausstattung für die jeweiligen polizeilichen Aufgaben der Partnerbehörden und liegt in der Souveränität des begünstigten Staates.

Im Weiteren wird auf die regelmäßig wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt mit Bundestagsdrucksache 19/25444 vom 18. Dezember 2020, Antwort zu Frage 12 – verwiesen.

Unterstützung durch die EU

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die technische Unterstützung des kroatischen Grenzschutzes durch die EU, z. B. durch die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex, vor.

Zum Umfang der finanziellen Unterstützung des kroatischen Grenzschutzes aus Mitteln der EU wird auf Angaben der EU-Kommission verwiesen, die unter https://ec.europa.eu/home-affairs/financing/funding_en und <https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/pdf/summary-allocation-member-state-amif-isf-border-visa-and-police.pdf> einsehbar sind.

Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben liegt in der Souveränität Kroatiens.

Als Hüterin der Verträge überwacht die EU-Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der EU. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 bis 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19717 vom 2. Juni 2020, verwiesen.

22. Abgeordnete
Verena Hartmann
(fraktionslos)

Wie erklärt es sich, dass trotz der infektionschutzbedingten Einschränkungen des täglichen Lebens seit März 2020 (Lockdowns, Reisebeschränkungen und/oder sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheiten der Bürger) der Migrationsstrom in 2020 ungebrochen blieb und 103.000 neue Asylanträge (vgl. Bericht der Welt Online vom 10. Januar 2021) gestellt worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Die in der Fragestellung genannte Zahl der Asylanträge ist zu differenzieren. Tatsächlich wurden für das Jahr 2020 76.061 grenzüberschreitende Asylerstanträge registriert, was im Vergleich zu 2019 einen Rückgang von 32 Prozent bedeutet. Bei Betrachtung der einzelnen Monatswerte wird deutlich, dass die pandemiebedingten Maßnahmen Auswirkungen auf das Zugangsgeschehen in Deutschland hatten. Im März 2020 gingen die Zahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 37 Prozent, im April um 52 Prozent, im Mai um 74 Prozent, im Juni um 56 Prozent, im Juli um 46 Prozent und im August um 40 Prozent zurück.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Einführung von pandemiebedingten vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt haben. Welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort auf Basis der geltenden Rechtslage nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

23. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie weit ist die Auswertung der Erprobung von Systemen zur intelligenten Videoanalyse im Rahmen des entsprechenden Pilotprojekts (Bahnhof Berlin Südkreuz) vorangeschritten, beziehungsweise wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der Auswertung, und wann werden die Ergebnisse verfügbar sein (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/18770)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. Februar 2021**

Die Deutsche Bahn AG als Inhaberin und Auftraggeberin des Berichts beabsichtigt, den Bericht spätestens bis zum Ende des ersten Quartals dieses Jahres freizugeben. Sobald diese Freigabe erfolgt ist, wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Ihnen ein Exemplar unaufgefordert zukommen lassen.

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Gefährder und wie viele Relevante Personen mit mindestens einem offenen Haftbefehl wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Phänomenbereichen der PMK zum Stichtag 27. Januar 2021 gezählt (bitte den Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – im Hinblick auf das Themenfeld Islamismus/Fundamentalismus weiter aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. Februar 2021**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Gefährder und Relevanten Personen mit offenen Haftbefehlen in allen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK). Sie spiegelt das Ergebnis der zum Stichtag 30. September 2020 durch das Bundeskriminalamt in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt durchgeführten halbjährlichen Erhebung von Fahndungsnotierungen zu offenen Haftbefehlen politisch motivierter Straftäter in allen Phänomenbereichen der PMK wider. Eine weitergehende Unterteilung in Themenfelder erfolgt nicht.

Stichtag 30.09.2020	Gefährder	Relevante Personen
Alle Phänomenbereiche der PMK	169	21
PMK – links –	0	0
PMK – rechts –	1	2
PMK – ausländische Ideologie –	3	1
PMK – religiöse Ideologie –	165	18
Spionage/Proliferation/Landesverrat	0	0
PMK – nicht zuzuordnen –	0	0

Zu einer Person können in mehreren Phänomenbereichen offene Haftbefehle bestehen. Sofern eine Person durch verschiedene Datenbesitzer in mehreren Phänomenbereichen zugeordnet wurde, wird die Person in jedem Phänomenbereich einmal gezählt.

25. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang und welcher Art Linke und Linksextreme für den Missbrauch, für Rechtsbrüche und Gewalt im Rahmen und Umfeld von Querdenker-Demonstrationen verantwortlich waren (www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/linke-gegner-das-gefahrlichste-an-querdenken-demos-2542193201.html?amp)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. Februar 2021**

Eine strukturierte Beteiligung an Corona-Demonstrationen bzw. sogenannten „Querdenker-Demonstrationen“ durch Linksextremisten fand nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt. Wie auch in anderen Zusammenhängen mischten sich Linksextremisten unter die Teilnehmer des Gegenprotests oder beteiligten sich an überwiegend zivildemokratischen Protestbündnissen. Abseits davon kam es im Umfeld der Veranstaltungen vereinzelt zu gezielten körperlichen Angriffen gewaltbereiter Linksextremisten auf Teilnehmer der sogenannten Corona-Demonstrationen. Die Opfer erlitten dabei teils erhebliche Verletzungen. Darüber hinaus waren zudem auch Straftaten wie Brandstiftungen gegen logistische Unterstützer der Veranstaltungen zu verzeichnen.

26. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Gegen wie viele Linksextremisten lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (bitte Datum angeben) nicht vollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele davon entfallen auf Gewaltdelikte?
27. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Gegen wie viele Islamisten lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (bitte Datum angeben) nicht vollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele davon entfallen auf Gewaltdelikte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. Februar 2021**

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 26 und 27 zusammen beantwortet.

Die turnusmäßige Erhebung der unvollstreckten Haftbefehle gegen politisch motivierte Straftäter in allen Phänomenbereichen und anschließende Erstellung der Lagebilder erfolgt zweimal im Jahr, jeweils zu einem Stichtag im Frühjahr (in der Regel der 31. März) und einem Stichtag im Herbst (in der Regel der 30. September). Die letzte Erhebung der offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter wurde zum Stichtag 30. September 2020 durchgeführt.

Zur Beantwortung der Fragen wird daher auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24919 vom 3. Dezember 2020 verwiesen.

28. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche fachlichen Gründe hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die vom Bundesrat mit Änderungen beschlossene „Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz“ abzulehnen, und was sind aus Sicht des BMI die Alternativen (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/horst-seehofer-blockiert-schuttr recycling-a-00000000-0002-0001-0000-000174972849)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 3. Februar 2021**

Im Koalitionsvertrag hat sich die jetzige Bundesregierung darauf verständigt, einen bundeseinheitlichen rechtsverbindlichen Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle zu schaffen und den Bodenschutz voranzubringen. Dies war mit dem im Bundeskabinett in der letzten Legislaturperiode einvernehmlichen Entwurf der Mantelverordnung gelungen. Dabei waren die Auswirkungen auf die Verwertungswege und die Erfüllungskosten von Wissenschaft und Wirtschaft ermittelt worden und insgesamt tragbar. Auch wurden sie mit Blick auf die Kostenwirkungen auf den Bausektor als tolerierbar bewertet. Zu diesem Beschluss hat sich die jetzige Bundesregierung mit Fortführung des Ordnungsgebungsverfahrens ausdrücklich bekannt.

Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit den am 6. November 2020 vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben das im bisherigen Verordnungsentwurf abgebildete Gleichgewicht zu Lasten der Kreislauf- und Bauwirtschaft verschoben. Dies hat eine Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe sowie eine Zunahme der Deponierung zur Folge mit der Konsequenz, dass das Bauen und Wohnen deutlich erschwert und verteuert würde.

Die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates erfordern eine erneute bundesseitige Befassung. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung dazu ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

29. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zeitplan strebt die Bundesregierung an, um die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD bezüglich der Förderung des eSports umzusetzen, und durch welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen, beispielsweise die Aufnahme der Förderung des eSports als gemeinnützigen Zweck im Rahmen des § 52 Absatz 2 Nummer 21 der Abgabenordnung, plant sie diese zu verwirklichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 5. Februar 2021**

E-Sport kann auch heute schon nach bestehendem Recht gemeinnützig sein.

Die Vereine nutzen dabei regelmäßig die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung) und der Förderung der Bildung (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung).

Über die Anerkennung von Formen des E-Sports als Sport in Deutschland ist primär durch den organisierten Sport und den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) im Rahmen der Autonomie des Sports zu entscheiden. Die Schaffung oder Unterstützung einer olympischen Perspektive von neuen Sportarten ist Aufgabe des autonomen Sports. Die Bundesregierung strebt für diese Legislaturperiode keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des E-Sports an.

30. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Prävention von Schmerzmittelmissbrauch im Breiten- und Spitzensport, beispielsweise durch Finanzierung von Präventionsprogrammen oder Studien, aktuell, und wenn ja, welche plant sie gegebenenfalls (www.sportschau.de/pillenkick/pillenkick-der-fussball-hat-ein-schmerzmittel-problem-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 5. Februar 2021**

Die Bundesregierung nimmt das Thema Schmerzmittelmissbrauch ernst und fördert verschiedene Präventionsmaßnahmen im Sport und in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Im Rahmen des Programms „Kinder stark machen!“ arbeitet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter anderem mit Sportverbänden, wie z. B. dem Deutschen Fußballbund und dem Deutschen Turnerbund, zusammen.

Zu Einzelheiten des Programms wird auf die Antworten zu Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage zum Thema „Schmerzmittelmissbrauch bei Jugendlichen“ (Bundesdrucksache 19/24523) verwiesen.

Die von der Bundesregierung institutionell geförderte Nationale Dopingagentur (NADA) betreibt in verschiedenen Formaten Aufklärungsarbeit mit dem Ziel der Prävention von Schmerzmittelmissbrauch im Sport. In Veranstaltungen mit unterschiedlichen Zielgruppen (Athleten, Trainer, betreuendes medizinisches Personal, Eltern) wird für das Thema Schmerzmittelmissbrauch sensibilisiert und es werden Handlungsstrategien entwickelt, um zu erreichen, dass Sportlerinnen und Sportler verantwortungsvoll mit Medikamenten umgehen.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaften (BISp) plant ab 1. April 2021 die Förderung eines Projektes zum Thema „Figurationen des Schmerzmitteleinsatzes im Spitzensport – Regulierungsmuster und Interdependenzgeflechte“. Das Projekt startet am 1. April 2021 und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

31. Abgeordnete **Monika Lazar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Maßnahmen zur Prävention von Schmerzmittelmissbrauch in Sportverbänden und -organisationen bekannt, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen zur Prävention von Schmerzmittelmissbrauch fordert sie von den Zuwendungsempfängern im Sport?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 5. Februar 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat knüpft seine finanzielle Förderung in bestimmten Bereichen an die Umsetzung von Integritätsmaßnahmen im Sport, so zum Beispiel im Bereich Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt und im Bereich Dopingbekämpfung.

Da es sich bei der Einnahme von Schmerzmitteln in der Regel nicht um Doping im Sinne des World Anti Doping Code handelt, umfassen die Fördervoraussetzungen im Bereich Dopingbekämpfung zu Schmerzmitteln keine gesonderten Auflagen.

Zu Maßnahmen seitens der Sportverbände und -organisationen kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

32. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP) Wie viele syrische Flüchtlinge haben die 27 EU-Länder bisher jeweils im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens von 2016 aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. Februar 2021**

Seit 2016 haben die EU-Mitgliedstaaten in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 über den 1:1 Mechanismus insgesamt 28.300 Personen aufgenommen (Stand: 27. Januar 2021). Die Aufnahmen der jeweils einzelnen EU-Mitgliedstaaten können unter <https://en.gov.oc.gov.tr/temporary-protection27> eingesehen werden.

33. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Warum kann die Bundesregierung meine Schriftlichen Fragen 37 und 38 auf Bundestagsdrucksache 19/26311 zum Thema Homeoffice-Quote nicht „in der Beantwortungsfrist“ beantworten, obwohl der Presse solche Zahlen bereits am 21. Januar 2021 vorliegen (siehe www.spiegel.de/wirtschaft/homeoffice-so-arbeiten-die-ministerie-n-in-berlin-a-09a875d8-2020-438b-8e13-00f417e4aaf), und liegen der Bundesregierung inzwischen entsprechende Zahlen vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 3. Februar 2021**

Die ursprünglichen Fragen lauteten

Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/26311: „Wie hoch ist die aktuelle Homeoffice-Quote in den 10 größten den Bundesministerien nachgeordneten Bundesbehörden (bitte einzeln auflisten), und welches Ziel bei dieser Quote wollen die einzelnen Behörden erreichen, wenn es darum geht, die Corona-Infektionszahlen zu reduzieren (bitte einzeln auflisten)?“ und

Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/26311: „Wie hoch ist die aktuelle Homeoffice-Quote in den Bundesministerien (bitte einzeln auflisten), und welches Ziel bei dieser Quote will jedes Bundesministerium erreichen, wenn es darum geht, die Corona-Infektionszahlen zu reduzieren (bitte einzeln auflisten)?“

Die Antwort der Bundesregierung auf diese beiden Fragen vom 27. Januar 2021 wird wie folgt ergänzt:

In den Bundesministerien und den unten genannten nachgeordneten Bundesbehörden ist das mobile Arbeiten fester Bestandteil der Arbeitsstrukturen und wird den Beschäftigten, deren Aufgaben es zulassen, in verschiedenen Modellen ermöglicht. Mobiles Arbeiten wird im Rahmen der aktuellen Lage auch verstärkt unterstützt und wahrgenommen. Die konkrete Nutzung der Möglichkeit zum Homeoffice variiert allerdings täglich und hängt von den jeweils zu erledigenden Aufgaben ab. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass verschiedene Ressorts wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion in Krisenzeiten wahrzunehmen haben. Bei dem Anteil

aller Arbeitsplätze in den Bundesministerien und Geschäftsbereichsbehörden, bei dem die Tätigkeiten ein Arbeiten im Homeoffice zulassen, handelt es sich um einen dynamischen Wert in Abhängigkeit wechselnder Aufgabenstellungen, der nicht systematisch erhoben wird.

Bei der Bestimmung der zehn größten den Bundesministerien nachgeordneten Bundesbehörden wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß des Haushaltsplans 2021 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte zu erfassen. Dies entspricht dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz und bei vergleichbaren parlamentarischen Anfragen.

Von den Beschäftigten im Sinne der Anfrage arbeiten zum aktuellen Zeitpunkt schätzungsweise im Homeoffice (Anteil an den Gesamtarbeitsplätzen):

Bundesministerium der Finanzen

Zollverwaltung: 43 Prozent

Erläuterung: Die Quote variiert mit Blick auf die jeweiligen Arbeits- und Funktionsbereiche. Wo primär verwaltungsnahe, planerische oder konzeptionelle Arbeiten („Schreibtischarbeiten“) zu erledigen sind, liegt die aktuelle Quote deutlich höher. Vollzugsdienstlich geprägte Arbeitseinheiten, die vorwiegend im Außendienst agieren (z. B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Kontrolleinheiten an den Flughäfen und Drittlandsgrenzen, Zollfahndungsdienst, Vollstreckungsdienst), können ihre Tätigkeiten hingegen nicht ausschließlich im Home-Office wahrnehmen. Deshalb ist die Quote in der Zollverwaltung mit ihren ordnungs- und sicherheitspolitischen Aufgaben niedriger. Darüber hinaus ist bei allen Behörden gewährleistet, dass durch strikte Anwendung der Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko niedrig gehalten werden und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Behörden aufrechterhalten werden kann.

Informationstechnikzentrum Bund: 85 Prozent

Erläuterung: Eine Zielsetzung für eine „Homeoffice-Quote“ hat das Informationstechnikzentrum Bund nicht festgelegt.

Allerdings besteht aktuell die dringende Bitte der Leitung und des Krisenstabs des Informationstechnikzentrum Bund, die Möglichkeit des mobilen Arbeitens zu nutzen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass durch strikte Anwendung der Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko niedrig gehalten werden und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Behörde aufrechterhalten werden kann.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bundespolizei: 40 Prozent

Erläuterung: Ein großer Teil der rund 50.000 Stellen sind operativ-polizeilichen und anderen Aufgaben (z. B. Werkstätten) zugeordnet, die nicht im Homeoffice wahrgenommen werden können. Nur rund 12.000 Dienstposten sind dem Grunde nach geeignet, Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Diesbezüglich liegt die Quote bei rund 40 Prozent. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass durch strikte Anwendung der Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko niedrig gehalten werden und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Behörde aufrechterhalten werden kann.

Bundeskriminalamt (BKA): 37 Prozent

Erläuterung: Die Quote variiert mit Blick auf die jeweiligen Arbeits- und Funktionsbereiche. Wo primär verwaltungsnahe, IT-administrative, planerische oder konzeptionelle Arbeiten zu erledigen sind, liegt die aktuelle Quote deutlich höher, in operativ ausgerichteten Bereichen wie Personen- und Objektschutz, den Observations- und Fahndungseinheiten, aber auch in den Laborbereichen (Kriminaltechnik) sowie den Rechenzentren ist die Quote hingegen zwangsläufig niedriger.

Im BKA sind aktuell die vorhandenen Möglichkeiten für das Arbeiten im Homeoffice ausgeschöpft. Eine weitere Erhöhung der amtsweiten Quote ist auf Grund der zwangsweise bei einer Polizeibehörde in Präsenz zu erledigenden Aufgaben und Tätigkeiten nicht möglich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): 50 Prozent

Erläuterung: Das Aufgabenportfolio des Bundesamtes erfordert in vielen Aufgabenfeldern, insbesondere im operativen Bereich bei der Durchführung des Asylverfahrens, der zwei Drittel der Mitarbeitenden des BAMF ausmacht, eine Präsenz der Mitarbeitenden in der Dienststelle, beispielsweise im Anhörungsbetrieb und Tätigkeiten im Asylverfahrenssekretariat. Um das Potential des Home-Office weiter zu erhöhen, beschafft das Bundesamt seit Beginn der Pandemie weitere Sichere Inter-Netzwerk Architektur (SINA)-Laptops. Ab Mai 2021 haben dann rund zwei Drittel der Beschäftigten die Möglichkeit, gleichzeitig im Homeoffice zu arbeiten.

Bundesverwaltungsamt: 75 Prozent**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie****Bundesnetzagentur: 80–85 Prozent**

Erläuterung: Bei der Bundesnetzagentur haben grundsätzlich alle Beschäftigten eine IT-Ausstattung, die das Arbeiten von zu Hause ermöglicht. Die Hausleitung hat in der letzten Woche (4. KW) zudem abermals strengere Vorgaben gemacht, so dass der Homeoffice-Anteil nochmals steigen bzw. sich die Anwesenheitszeiten nochmals dadurch verringern dürften, dass wenige Beschäftigte nur so lange wie unbedingt notwendig (z. B. zur Erledigung von Papierpost) vor Ort im Büro sind. Jedoch ist zu bedenken, dass die Bundesnetzagentur über Arbeitsbereiche verfügt, die auch gegenwärtig nicht vollständig von zu Hause erledigt werden können (z. B. Prüf- und Messdienst, der zwingende sicherheitsrelevante Entstörungstätigkeiten wahrnimmt, Haustechnikerinnen/Haustechnikern oder Juristinnen/Juristen bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen). Bei solchen prinzipiell für Homeoffice ungeeigneten Aufgaben wird nur ein Notbetrieb aufrechterhalten, um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im unbedingt erforderlichen Umfang sicher zu stellen.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA): 91 Prozent**

Erläuterung: Es wird davon ausgegangen, dass „im Homeoffice tätig“ im Sinne der Anfrage auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, die aus dienstlicher Notwendigkeit tageweise im DPMA anwesend sind, im Übrigen ihre Arbeit aber von zu Hause erbringen. Ausgehend von aktuell 2.768 Beschäftigten sind derzeit 81,07 Prozent der Beschäftigten

(2.244 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mit vom DPMA gestellter technischer Ausstattung (Telearbeitsplatz, SINA-Notebook, DEPATIS-Client) im Homeoffice tätig, und weitere zehn Prozent (geschätzt) arbeiten, zurzeit unter Berücksichtigung erhöhter sicherheitstechnischer Anforderungen, mit privater Hardware von zu Hause aus. Hier wird angestrebt, auch diese zeitnah mit dienstlich gestellter technischer Ausstattung zu versorgen. Das DPMA verfolgt das Ziel, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Minimierung von Infektionsrisiken in größtmöglichem Umfang im Homeoffice tätig sind und die bereits gegenwärtig hohe Quote (> 90 Prozent) noch weiter gesteigert wird.

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehrverwaltung: 60-70 Prozent

Erläuterung: In den drei großen Bundesoberbehörden der Bundeswehrverwaltung bewegt sich der Homeoffice-Anteil zwischen 60 und 70 Prozent. Zu den 93 diesen Bundesoberbehörden zugeordneten Dienststellen der Ortsebene liegen keine differenzierten Angaben vor. Es ist Führungsaufgabe der jeweiligen Behördenleitung, die diesbezüglichen bundesministeriellen Weisungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Die Aufgabenfelder sind dabei so heterogen und nicht ausschließlich durch Bürotätigkeiten geprägt, dass eine Zielvorgabe für einen Homeoffice-Anteil nicht sachgerecht wäre.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Erläuterung: Das BMVI hat seinen nachgeordneten Behörden seit Beginn der Pandemie aufgegeben, in allen Bereichen, in denen es die Aufgabenstellung zulässt, Homeoffice zu ermöglichen. Dies wurde von den Behörden umgesetzt.

Von den 24.000 Beschäftigten in den 14 Bundesministerien (Stand: 1. Juni 2020) arbeiten zum aktuellen Zeitpunkt schätzungsweise im Homeoffice (Anteil an den Gesamtarbeitsplätzen):

Ressort	Homeoffice-Quote in Prozent
Bundesministerium der Finanzen	80–85
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	75
Auswärtiges Amt	70
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	80
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz	80
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	95
Bundesministerium der Verteidigung	75
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	70
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	85
Bundesministerium für Gesundheit	95
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	75

Ressort	Homeoffice-Quote in Prozent
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	80
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Die Möglichkeit zum Homeoffice wird nahezu flächendeckend genutzt.
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	80–90

34. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)
- In welchem Verhältnis stehen die im Jahr 2020 von der Bundespolizei bzw. dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 gefundenen „technischen Treffer“ („Matches“) zu den nach manueller Überprüfung übrig bleibenden „fachlich positiv überprüften Treffern“ („Hits“; vgl. Bundestagsdrucksache 19/10431, Antwort zu Frage 16), und wie stellen sich diese „Hits“ für einzelne Fahndungskategorien dar (etwa für Haftbefehle, Ausreiseanordnungen, verdeckte und gezielte Kontrollen gemäß SIS-Ratsbeschluss bzw. ENPOL-Fahndungsbestand)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. Februar 2021

Im Jahr 2020 hat die Fluggastdatenzentralstelle (PIU) beim Bundeskriminalamt insgesamt 78.179 technische Treffer fachlich überprüft.

Hiervon wurden 5.347 Treffer fachlich positiv überprüft und an die Bundeszollverwaltung bzw. die Bundespolizei zur weiteren Bearbeitung ausgeleitet. Von diesen ausgeleiteten Treffern konnten die Bundespolizei bzw. die Bundeszollverwaltung den Fluggast in 3.593 Fällen antreffen.

Den Überprüfungen lagen die folgenden Ausschreibungen in den polizeilichen Fahndungssystemen zugrunde:

- 2.352 Aufenthaltsermittlungen,
- 457 polizeiliche Beobachtungen/verdeckte Kontrollen,
- 460 Festnahmen,
- 321 gezielte (offene) Kontrollen und
- 3 Zurückweisungen (Einreiseverweigerungen).

35. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung in Bezug zu den Aufrufen der Autonomen Gruppe ergreifen, welche „zu Angriffen auf den Staat, seine Repressionsorgane und Institutionen der Justiz“ aufrufen, und steht die Autonome Gruppe unter Beobachtung durch die Verfassungsschutzorgane (<https://de.indymedia.org/node/12974>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. Februar 2021**

Der Bundesregierung ist die Internetplattform „de.indymedia.org“ bekannt. Im aktuellen Verfassungsschutzbericht wird sie als linksextremistischer Verdachtsfall benannt. Vorgänge auf dieser Plattform werden seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes aufmerksam verfolgt. Bei Feststellung strafrechtlich relevanter Aufrufe durch das Bundeskriminalamt erfolgt eine Prüfung auf Gefährdungsrelevanz und anschließend eine Abverfügung an die Polizei des jeweils zuständigen Bundeslandes.

Darüber hinaus sammelt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen, wertet diese aus und ergreift geeignete Maßnahmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Konkrete Informationen im Sinne der Fragestellung darüber, ob und wie das BfV Maßnahmen in Bezug auf die „Autonome Gruppe“ ergreift, können aus Staatswohlgründen nicht – auch nicht in eingestufte Form – übermittelt werden.

Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation bzw. Gruppe außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung durch die Bundesregierung hierzu nicht offen und wegen der hochsensiblen Materie auch nicht in eingestufte Form erfolgen kann.

Für grundsätzliche Informationen zu autonomen Linksextremisten, insbesondere zu deren Weltbildern und Aktionsformen, wird im Übrigen auf den Verfassungsschutzbericht 2019 verwiesen.

36. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD) Wie viele Personen sind über deutsche Flughäfen 2020 eingereist, haben einen Asylantrag gestellt (nach Monaten aufgeschlüsselt) und wurden vor oder nach Asylantragstellung positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse vor, wie viele Personen, die im Jahr 2020 über deutsche Flughäfen eingereist sind und einen formellen Asylantrag gestellt haben, positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Entsprechende Angaben werden in der Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht erhoben. Zudem obliegt die Zuständigkeit für die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden den Ländern.

37. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seit der Überweisung der Petition Pet 1-19-06-2012-022360 durch den Petitionsausschuss Überlegungen im Sinne der Petition unternommen, wie der gleichmäßigen Ausgestaltung des Alimentationsprinzips in Zukunft bundesweit stärker Rechnung getragen werden kann, insbesondere mit Blick auf die in der Petition angeführten Gerichtsurteile, und falls ja, wie sehen diese Überlegungen aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Im Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. September 2019 ist zu der Forderung nach einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung auf den Bund in Bezug auf sämtliche Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten eingehend Stellung genommen worden. Die Position des BMI zu dieser Forderung ist unverändert.

38. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung aus dem Bundesministerium der Justiz von 2008, dass Synopsen „bei Rechtsänderungen sinnvoll und oftmals unverzichtbar“ seien (vgl. Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008; siehe auch www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/RechtsdurchsetzungUndBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf?__blob=publicationFile&v=2; hier zitiert aus S. 23, Rn. 35), und was hindert die Bundesregierung beim Versand von Diskussions-/Referentenentwürfen bzw. bei Zuleitung von Gesetzesentwürfen an den Bundestag eine Synopse (insbesondere bei umfangreichen Gesetzgebungsverfahren wie zuletzt beim ITSiG 2.0 oder TKModG) proaktiv zur Verfügung zu stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 4. Februar 2021**

Für Gesetzesvorlagen der Bundesregierung gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Nach § 42 Absatz 1 GGO bestehen Gesetzesvorlagen „aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzesentwurf), der Begründung zum Gesetzesentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 3. Gibt der Nationale Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab (§ 45 Absatz 2), ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen; das Gleiche gilt für eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu“. Die Beifügung von Synopsen bei Rechtsänderungen ist nicht vorgesehen.

Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit weist die Verantwortlichen für die Ausarbeitung von Regelungsentwürfen auf das anschauliche Arbeitsinstrument der Synopse und auf die Möglichkeit hin, dafür die in der Datenbank des Bundesrechts hinterlegten aktuellen Regelungstexte zu nutzen. Den federführenden Referaten steht es im eigenen Ermessen frei, eine im Entwurfsprozess erarbeitete Synopse dem Entwurf eines Änderungsgesetzes für die Ressortabstimmung, die Beteiligung der Länder und Verbände sowie zur Unterrichtung weiterer Stellen beizufügen. Das von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht wird, liegt vor allem daran, dass bei der Gegenüberstellung von geltendem und geändertem Text sehr große Textmengen entstehen können und Ergebnisse aus den verschiedenen Abstimmungsprozessen in der Synopse nachgehalten werden müssen, während parallel ein rechtsförmlicher Gesetzentwurf erarbeitet werden muss. Mit den heutigen Möglichkeiten der Informationstechnik sind jedoch bessere Lösungen denkbar. Hieran wird in der Bundesregierung gearbeitet.

39. Abgeordnete **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP) Welche Auswirkungen hat die Einstufung einer Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall auf die Einstufung ihrer Mitglieder in einem Soldaten- oder Beamtenverhältnis, und welche Konsequenzen ergeben sich dadurch für diese Person?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. Februar 2021

Die Mitgliedschaft einer Beamtin oder eines Beamten bzw. einer Soldatin oder eines Soldaten in einer Partei, die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft worden ist, führt nicht per se zu einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht der betreffenden Person. Deshalb ist der Dienstherr auch nicht dazu berechtigt, seine Beamtinnen und Beamten oder Soldatinnen und Soldaten dazu aufzufordern, ihm mitzuteilen, ob sie Mitglied in einer durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Partei sind. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob das personenbezogene Informationsaufkommen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in einer solchen Partei bereits tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) darstellt und die Aufnahme nachrichtendienstlicher Ermittlungen rechtfertigt.

Verstößt eine Beamtin oder ein Beamter bzw. eine Soldatin oder ein Soldat gegen die Pflicht zur Verfassungstreue, kann dies mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Insoweit müssen Dienstvorgesetzten Tatsachen vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens (= schuldhaftes Pflichtverletzung) rechtfertigen. Liegen zureichende Anhaltspunkte für diesen Verdacht vor, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Da es sich immer um eine sorgfältige Einzelfallprüfung handelt und eine Gesamtschau der Verhaltensweisen vorzunehmen ist, können allgemeingültige Aussagen zu disziplinarischen Konsequenzen hinsichtlich einer bloßen Zugehörigkeit zu einer durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Partei nicht getroffen werden.

Zum Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“ hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Bericht anlässlich der 212. Innenministerkonferenz (IMK) vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt erstellt. Der Bericht ist unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/diziplinarrecht-konsequenzen-bei-extremistischen-bestrebungen.html abzurufen.

40. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche deutschen polizeilichen oder grenzpolizeilichen Projekte, die den Erwerb von Drohnen und anderen unbemannten Systemen umfassen, wurden oder werden seit 2014 mit EU-Mitteln unterstützt (vgl. Antwort der EU-Kommission E-005793/2020 auf die Schriftliche Anfrage der MEP Özlem Demirel, unter: www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-005793_DE.html), und wo werden diese von Polizeien des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung auch der Länder eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 2. Februar 2021**

Folgende deutsche polizeilichen Projekte, die den Erwerb von Drohnen oder anderen unbemannten Systemen (von hier interpretiert als unbemannte Luftfahrtsysteme) umfassen, wurden seit 2014 mit EU-Mitteln unterstützt:

- Projekt im Fond für innere Sicherheit: „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)“.
Laufzeit: 1. Dezember 2019 bis 30. April 2021
Erwerb einer Drohne, die im Rahmen des Projektes schwerpunktmäßig im Bundesland Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommt.
- Projekt im Fond für innere Sicherheit: „Unbemanntes Luftfahrtsystem zur optischen Überwachung, Aufklärung, Dokumentation und Beweissicherung“.
Laufzeit: 1. Oktober 2018 bis 30. September 2021
Erwerb von zwei identischen Drohnen, die in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes zum Einsatz kommen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

41. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung veranlasst, dass der russische Oppositionspolitiker Alexej Nawalny während seines Aufenthalts in Deutschland zur Gewährleistung seiner Sicherheit begleitet bzw. in sonstiger Form unterstützt wurde, und wenn ja, inwiefern (bitte unter Angabe der staatlichen Kosten) fand eine Unterstützung von Herrn Nawalny während der Produktion seines von einer US-amerikanischen Firma produzierten Films „Ein Palast für Putin. Geschichte der größten Bestechung“ in den Black Forest Studios im Schwarzwald statt (www.tagblatt.de/Nachrichten/Fall-Nawalny-Enthuellungen-aus-dem-Schwarzwald-487186.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Februar 2021**

Für Alexej Nawalny wurden während seines Aufenthalts in Deutschland Schutzmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt bzw. die zuständigen Landeskriminalämter getroffen. Hierzu bedurfte es keiner Veranlassung durch die Bundesregierung, die Maßnahmen erfolgten aufgrund der individuellen Gefährdungsbewertung der zuständigen Dienststellen.

Hinsichtlich der dazugehörigen Kosten wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 8-468 des Abgeordnetenichert vom 8. September 2020 verwiesen.

Weitere Unterstützung im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

42. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welche Konsequenzen für die weitere Zusammenarbeit mit der Republik Uganda zieht die Bundesregierung aus dem gegen den Oppositionskandidaten Bobi Wine verhängten de-facto Hausarrest (www.dw.com/de/ugandas-oppositionspr%C3%BChrer-bobi-wine-soll-freikommen/a-56335790) sowie den dem Wahltag am 14. Januar 2021 vorangegangenen systematischen Einschüchterungs- und Unterdrückungsversuchen der ugandischen Regierung, die unter anderem durch das Fehlen einer unabhängigen Wahlbeobachtungsmission erleichtert wurden (www.dw.com/de/ugandas-langzeitmachthaber-bleibt-pr%C3%A4sident/a-56249411)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 2. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat den Verlauf der Wahlen in der Republik Uganda genau beobachtet und ihre Besorgnis über die dortigen Entwicklungen sowohl in direkten Gesprächen als auch öffentlich zum Ausdruck

gebracht. Insbesondere hat die Bundesregierung ihre Ablehnung des de facto Hausarrests von Bobi Wine zum Ausdruck gebracht und das aufhebende Gerichtsurteil des High Courts in Kampala vom 25. Januar 2021 sowie dessen Umsetzung am 26. Januar 2021 begrüßt.

Nachdem eventuelle Anfechtungen der Wahlen gerichtlich geklärt sind und sich die neue Regierung gebildet hat, wird die Bundesregierung zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Gespräche mit der ugandischen Regierung führen und auf den nötigen Dialog mit Opposition und Zivilgesellschaft drängen. Die weitere Zusammenarbeit mit Uganda wird in diesem Lichte in Abstimmung mit der Europäischen Union (EU) und im EU-Geberkreis auszugestalten sein.

43. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Kriegsverbrechen durch die Verknappung von Nahrungsmitteln (wie die Behinderung von Hilfsgüterlieferungen oder gezieltes Aushungern) in der Konfliktregion Tigray durch die äthiopische Regierung (www.economist.com/leaders/2021/01/23/ethiopias-government-appears-to-be-wielding-hunger-as-a-weapon), und welche außen- und entwicklungspolitischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung, wenn sich die Medienberichte bestätigen sollten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. Februar 2021**

Der Zugang in die Region Tigray ist nach Kenntnis der Bundesregierung eingeschränkt. Die Bundesregierung ist angesichts der kritischen Versorgungslage besorgt und setzt sich gemeinsam mit internationalen Partnerinnen und Partnern nachdrücklich und hochrangig für unbeschränkten humanitären Zugang ein. In Kürze ist unter anderem eine Reise des finnischen Außenministers Pekka Haavisto im Namen der Europäischen Union nach Äthiopien vorgesehen, um im Gespräch mit der äthiopischen Regierung konkrete Verbesserungen zu erreichen.

Internationale Hilfsorganisationen berichten, dass Lebensmittellieferungen einzelne Gegenden in Tigray inzwischen erreicht haben, jedoch weiterer Zugang für alle Arten von humanitären Hilfsleistungen in die gesamte Region notwendig ist. Ebenso muss der Zugang von Helferinnen und Helfern sichergestellt werden, damit die lebenswichtige Hilfe die Menschen bedarfsorientiert erreicht. Ein erschwerender Faktor ist, dass es Berichten zufolge in der Region Tigray weiterhin zu Kampfhandlungen mit der „Volksbefreiungsfront von Tigray“ (TPLF) kommen soll.

Die Bundesregierung prüft die Lage fortlaufend und richtet ihre Außen- und Entwicklungspolitik entsprechend aus. Zu hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

44. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Einhaltung und Erfüllung des EU-Türkei-Abkommens von 2016 seitens der Türkei, und welche Gelder sind seit der Begründung des EU-Türkei-Abkommens an die Türkei geflossen (bitte um Auflistung nach Höhe und Empfänger der Gelder)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. Februar 2021**

Die Erklärung zwischen der Republik Türkei und der Europäischen Union (EU) vom 18. März 2016 umfasst verschiedene Dimensionen der EU-Türkei-Beziehungen. Während es in den Fragen der Modernisierung der EU-Türkei-Zollunion, der Visaliberalisierung sowie des EU-Beitrittsprozesses wegen ausstehender Fortschritte auf türkischer Seite keine neuen Entwicklungen gab, wird die Erklärung in ihren Flucht- und Migrationsaspekten weitgehend erfolgreich umgesetzt.

Der fortgesetzte Einsatz der Türkei für die Versorgung von Flüchtlingen in der Türkei als weltgrößtem Aufnahmeland verdient große Anerkennung. Derzeit leben circa 3,6 Millionen syrische Flüchtlinge in der Türkei. Die türkische Küstenwache ist weiterhin zur Verhinderung irregulärer Migration in die EU aktiv. Die Türkei hat im Rahmen des 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung seit 2016 insgesamt 2.134 syrische Staatsangehörige von den griechischen Inseln zurückgenommen, jedoch seit März 2020 die Rücknahme von irregulären Migrantinnen und Migranten unter Verweis auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie ausgesetzt.

Die Bundesregierung setzt sich für die umgehende Wiederaufnahme pandemiekonformer Rückführungen ein. Im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRiT) unterstützt die EU die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen in der Türkei in Höhe von insgesamt 6 Mrd. Euro. Die Mittel sind vollständig programmiert und vertraglich gebunden; rund 4 Mrd. Euro wurden bereits ausgezahlt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen eines am 10. Juli 2020 durch das Europäische Parlament angenommenen Berichtigungshaushalts weitere 485 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt zur Fortführung wichtiger Programme zur Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei bereitgestellt.

Es wird auf die Auflistung der Implementierungspartner und geförderten Projekte unter https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/nea/files/facility_table.pdf verwiesen.

45. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, nach welchen Kriterien das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) die Anzahl der Fürsorgeberechtigten ermittelt wird, und inwiefern es sich bei diesen Zahlen um Schätzungen oder konkrete Erhebungen handelt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. Februar 2021**

Der Bundesregierung arbeitet nicht mit dem Begriff der „Fürsorgeberechtigten“, sondern orientiert sich an der Arbeitsdefinition des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Diese Definition ist auch Gegenstand des Sachstandes „Zum Flüchtlingsbegriff und der UNRWA“ der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 2019 (www.bundestag.de/resouree/blob/664860/448c8f3ed2e02261fe827d62a3abce7f/WD-2-087-19-pdf-data.pdf). Für weitere Informationen zu den Kriterien für eine Registrierung als Geflüchteter wird auf die vom UNRWA am 1. Januar 2009 veröffentlichten Anweisungen („Consolidated Eligibility and Registration Instructions“ – www.unrwa.org/sites/default/files/2010011995652.pdf) verwiesen. Methode für die Erhebung der Anzahl Geflüchteter ist somit die aktive Registrierung und keine Schätzung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

46. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Förderkriterien für existenzgefährdete Brauereigaststätten in dem Sinne zu überarbeiten, dass sie folgende Definition ergänzt: „Als Gastronomiebetriebe gelten auch alle Betriebe, die selbst einen Gastronomiebetrieb unterhalten und dort auch die von ihnen produzierten Lebensmittel zum Verzehr anbieten hinsichtlich der auf diesen Gastronomiebetrieb entfallenden Umsätze.“, wodurch Brauereigaststätten mit anderen Gaststätten in den November- und Dezemberhilfen gleichbehandelt werden, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat im Katalog der häufig gestellten Fragen (im Folgenden FAQ) zur „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ mit Aktualisierung vom 8. Januar 2021 ein neues Beispiel zu Brauereigaststätten veröffentlicht. In diesem ist u. a. die folgende Klarstellung enthalten: „Eine Brauerei betreibt auch eine Gaststätte. Die Brauereigaststätte gilt ebenfalls als Gastronomiebetrieb, so dass die Außerhausverkäufe von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von der Betrachtung ausgenommen sind und nicht mit zum Umsatz zählen.“

Näheres finden Sie unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, FAQ „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“, Ziffer 1.7.

47. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie werden sich nach Schätzung der Bundesregierung die Energiepreise in Deutschland entwickeln bei Abbruch des Projekts Nord Stream 2 (bitte für das Szenario jährlich bis 2030 Entwicklung skizzieren), und liegt die Fertigstellung von Nord Stream 2 nach Auffassung der Bundesregierung im deutschen und europäischen Interesse (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2021**

Der Bundesregierung erstellt keine entsprechenden Szenarien. Die Nord-Stream-2-Pipeline soll die Erdgasförderfelder auf der Halbinsel Jamal mit Europa verbinden. Dies stellt eine um rund 2.000 Kilometer kürzere Verbindung in die EU im Vergleich zum Erdgastransit über das ukrainische Gastransitsystem dar. Gleichzeitig entspricht sie dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass ein Erdgastransit über die Nord-Stream-2-Pipeline kostengünstiger ist als über das bestehende System und damit eine entsprechende positive Wirkung auf den Gaspreis entfalten kann.

Die Nord-Stream-2-Pipeline dient im Wesentlichen der Versorgung Europas mit Erdgas und nicht allein der Diversifizierung der Versorgung Deutschlands. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Erdgasförderung in Europa und dem Ausstieg aus der Kohlenutzung kann kurz- und mittelfristig ein erhöhter Erdgasimportbedarf in Europa entstehen, der nach Ansicht der Bundesregierung auch durch eine fertiggestellte Nord-Stream-2-Pipeline gedeckt werden kann.

48. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Aus welchen Gründen wurde von der Bundesregierung und den Ländern die vom Landesverband für Gehörlose Brandenburg bereits 2016 befürwortete und getestete Notruf-APP HandHelp – Projekt Hieron nicht in die Beratungen und Umsetzung zur Einführung einer bundesweiten Notruf-APP einbezogen (vgl. www.youtube.com/watch?v=dn91kpeTYY4 und Notruf für Gehörlose und Schwerhörige – Projekt Hieron – Gehörlosblog – Mit den Augen sehen und hören (gehoeerlosblog.de))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Die Notruf-App, die insbesondere Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen einen Zugang zu Notrufen ermöglichen soll, der Menschen ohne Behinderung gleichwertig ist, ist kein Produkt der Bundesregierung. Die Einführung der bundesweiten Notruf-App liegt im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Länderverantwortung. Demzufolge sind der Bundesregierung etwaige Gründe für die mögliche Nichteinbeziehung der vom Landesverband für Gehörlose Brandenburg bereits 2016 befürworteten

und getesteten Notruf-App HandHelp – Projekt Hieron seitens der Länder in die Beratungen in Zusammenhang mit der Umsetzung zur Einführung einer bundesweiten Notruf-App nicht bekannt.

Die Bundesregierung verweist insofern auf das von den Ländern mit der Beschaffung und dem Betrieb der Notruf-App beauftragte Bundesministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

49. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Fallen nach Ansicht der Bundesregierung im Rahmen der Überbrückungshilfen III die weiterhin anfallenden Kosten für die Ausgleichsabgabe in die förderfähigen internen oder externen Ausfallkosten, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III ist keine gesonderte Anrechnung der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe vorgesehen, da es sich hierbei nicht um Personalkosten handelt.

50. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind laut Kenntnis der Bundesregierung die Kosten von diskutierten Umrüstungen (www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/wasserstoff-knackpunkt-transport-und-infrastruktur/) bestehender Erdgaspipelines auf reine Wasserstoff-Pipelines pro Kilometer, und wie viele Kilometer bestehender Erdgaspipeline-Infrastruktur in Deutschland sind für die Umrüstung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wasserstoff-Beimischungen laut Kenntnis der Bundesregierung geeignet?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 2. Februar 2021**

Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Von den Fernnetzbetreibern (FNB) Gas in Zusammenhang mit der sog. „Grüngasvariante“ zum Netzentwicklungsplan Gas 2020 vorgelegte Zahlen, die sich die Bundesregierung nicht zu eigen macht, sehen für 1.142 km umzurüstende Gasleitungen bis 2030 rund 310 Mio. Euro vor, also etwa 270. 000 Euro pro Kilometer. Diese Zahlen dürften eine gewisse Bandbreite hinsichtlich des Alters und der Leitungsgröße beinhalten. Für den ergänzenden Neubau von 94 km neuer Wasserstoffleitungen werden 220 Mio. Euro, also ca. 2,35 Mio. Euro pro Kilometer ausgewiesen.

51. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Mengen an importiertem Wasserstoff aus Russland bis 2030, unter anderem über die Erdgaspipeline Nord Stream 2, kalkuliert die Bundesregierung im Rahmen seiner Nationalen Wasserstoffinitiative nach der Ankündigung der russischen Regierung, einen Teil seiner Wasserstoffproduktion in die EU zu transportieren und russischem Erdgas in den Leitungen in die EU bis zu 20 Prozent Wasserstoff beizumischen, und wie hoch sind in diesem Zusammenhang laut Kenntnis der Bundesregierung die Wasserstoff-Durchleitungskapazitäten von Nord Stream 2 (www.spiel.de/wirtschaft/nord-stream-2-soll-auch-wasserstoff-liefern-a-94a9389d-c3c8-4088-98f8-963ba2f97e94)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 2. Februar 2021**

Die Bundesregierung und das russische Energieministerium arbeiten aktuell an einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Nachhaltiger Energie, die insbesondere auch die Wasserstoffkooperation umfassen soll. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb noch keine konkreten Aussagen über einen etwaigen Pipeline-basierten Wasserstofftransport nach Deutschland getroffen werden.

52. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche genauen Schritte hat die Bundesregierung nach der Aussage der Bundeskanzlerin durch ihren Sprecher Steffen Seibert anlässlich der Regierungskonferenz am 7. September 2020, dass ein möglicher Stopp des Projektes Nord Stream 2 explizit nicht ausgeschlossen sei (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-7-september-2020-1782978) und auf weitere Prüfungen verwiesen werde, mit Blick auf diese Prüfungen bisher veranlasst (bitte einzeln auflisten), und was sind die jeweiligen Ergebnisse?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2021**

In Verbindung mit dem Anschlag auf den russischen Oppositionsführer Alexei Nawalny hat die Bundesregierung umfassende Aufklärung von Russland gefordert. Im Oktober 2020 hat sich Deutschland mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Rat auf ein klares Signal an Russland verständigt. Die EU hat in Folge Sanktionen gegen sechs natürliche Personen und ein staatliches Forschungsinstitut aus Russland verhängt. Diese restriktiven Maßnahmen sind am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten.

53. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass der fiktive Unternehmerlohn, der im Rahmen der November- und Überbrückungshilfen als Fixkosten berücksichtigt werden kann, auf die Höhe gesetzlicher Pfändungsgrenzen begrenzt ist, obwohl die Pfändungsfreigrenzen nach § 850e Nummer 1 ZPO auf Grundlage des Nettoeinkommens berechnet werden, vom Unternehmerlohn aber noch Beiträge für Krankenversicherung oder Rente gezahlt werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 2. Februar 2021

Durch die Einbeziehung eines fiktiven Unternehmerlohns in die beihilferechtlich vorgeschriebene Verlustrechnung bei der Überbrückungshilfe II wird ermöglicht, dass Einzelunternehmer, die kein Geschäftsführer-gehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung aufweisen, im Rahmen der beihilferechtlich vorgeschriebenen Verlustrechnung dennoch einen Unternehmerlohn berücksichtigen können.

Bezugsgröße für die Höhe des ansetzbaren Betrags sind die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen, die als Nettobeträge dargelegt werden. Zur Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern kann jeweils ein pauschaler Aufschlag von 40 Prozent erfolgen, um die Beträge an Bruttowerte anzugleichen. Alternativ kann aus Vereinfachungsgründen auch ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.000 Euro brutto monatlich angesetzt werden.

54. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Leiters der Akademie Bergstraße für Ressourcen-, Demokratie- und Friedensforschung Henrik Paulitz anlässlich des jüngsten Beinahe-Blackouts vom 8. Januar 2021, Deutschland benötige im Hinblick auf die näher rückende Energiewende und mangels vorhandener Langzeitspeicher auch weiterhin ein zuverlässiges und konventionelles Backup-Kraftwerkssystem (www.heise.de/tp/features/Die-Stromversorgung-ist-massiv-gefaehrdet-5030116.html?seite=all), und falls ja, in welcher Form könnte dieses weiterhin bestehen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Februar 2021

Am 8. Januar 2021 kam es im europäischen Strom-Verbundgebiet zu einem Frequenzabfall, einem sogenannten System Split (= Trennung zweier Netzregionen).

Durch koordinierte kurzfristige Maßnahmen durch die beteiligten europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) konnte die Systemstabilität sichergestellt werden. Die Resynchronisierung, das Wieder-Zusammenschalten der beiden getrennten Netzregionen, ist nach einer Stunde er-

folgt. In Deutschland kam es zu keinen Beeinträchtigungen für Verbraucher.

Die von den europäischen ÜNB für solche Situationen entwickelten Methoden, wie z. B. das nach der Großstörung von 2006 eingeführte European Awareness System (EAS), haben ihre Wirksamkeit gezeigt. Die Analysen seitens der ÜNB/europäischer Verband der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) zum Ereignis am 8. Januar 2021 laufen noch. Ein entsprechender Bericht wird noch erstellt.

Die Versorgungssicherheit hat für die BReg allerhöchste Priorität. Die Bundesnetzagentur monitort fortlaufend die Sicherheit der Stromversorgung. Dazu ist sie nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Das Monitoring wird fortlaufend verbessert, um neue Herausforderungen für die sichere Stromversorgung frühzeitig zu erkennen. So wurde auch durch das Kohleverstromungsgesetz die Gesamtmethodik weiterentwickelt.

Entsprechend prüfen die ÜNB und die Bundesnetzagentur auch kontinuierlich die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Netze und Märkte. Es ist zudem sichergestellt, dass systemrelevante Eigenschaften einzelner Kraftwerke stets alternativ erbracht werden. Sollten Alternativen, z. B. neue Netzbetriebsmittel, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und deswegen Versorgungssicherheitsprobleme im Netz bei einer Stilllegung drohen, kann bspw. ein Steinkohlekraftwerk aufgrund seiner Systemrelevanz vorläufig im Markt gehalten oder in die Netzreserve überführt werden.

Beim Strommarkt kommen ein Gutachten im Auftrag des BMWi zur Angemessenheit der Ressourcen (Strom) sowie weitere aktuelle Untersuchungen (ENTSO-E, Pentlaterales Energieforum) zu dem Ergebnis, dass heute und für die absehbare Zukunft ausreichend Erzeugungskapazitäten zur Lastdeckung am Strommarkt zur Verfügung stehen. Deutschland verfügt darüber hinaus über ein umfassendes Sicherheitsnetz an unterschiedlichen Reserven, die die Stromversorgung zusätzlich absichern.

55. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung realistisch, dass nach dem Ausscheiden von wichtigen Firmen beim Bau der Nord Stream 2 (Zertifizierer, Versicherer, Ingenieurbüro/www.bloomber g.com/news/articles/2021-01-15/zurich-insurance-said-to-pull-out-of-nord-stream-2-project) Ersatzfirmen zur Fertigstellung unter dem gegebenen US-Sanktionsregime gefunden werden, und hält die Bundesregierung an ihren Äußerungen fest, dass aufgrund von Berechnungen des Nord Stream Konsortiums die zweite Pipeline für die deutsche Versorgungssicherheit unabdingbar ist (vgl. schriftliche Antwort des Bundeswirtschaftsministeriums an mich vom 11. September 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Nord Stream 2 AG trotz des Ausscheidens einzelner Firmen die Vorbereitungen zur Fortsetzung der

Verlegearbeiten in der dänischen Außenwirtschaftszone wieder aufgenommen.

Die Bundesregierung hält an den in der genannten Antwort dargestellten Berechnungen weiterhin fest.

56. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche russischen Erdgasmengen sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Januarmonaten 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017 nach Deutschland importiert worden (bzw. kamen über die östlichen Importpunkte ins Land), und wie voll waren die Erdgasspeicher in Deutschland zu den Stichtagen 29. Januar 2019, 29. Januar 2018, 29. Januar 2017.

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. Februar 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die folgenden Erdgasmengen jeweils im Januar über die östlichen Übergabepunkte (Entry Points) nach Deutschland transportiert.

Übergabepunkt in kwh/Monat	Greifswald NEL	Greifswald OPAL	Mallnow	Waidhaus
01. 2017	21.044.817.484	32.914.230.798	27.241.215.772	26.280.168.263
01. 2018	20.603.039.367	33.765.627.216	27.559.424.667	25.172.318.500
01. 2019	21.401.186.045	33.061.785.126	24.828.902.344	26.380.286.395
01. 2020	35.428.341.073	19.539.392.479	23.157.669.413	22.437.392.547
01. 2021	33.480.118.622	20.948.667.900	26.499.400.037	24.874.304.754

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil des importierten russischen Gases ist, der in Deutschland verwendet wurde und wie hoch der Anteil ist, der in andere Mitgliedstaaten der EU weitergeleitet wurde. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Transportmengen des Übergabepunktes Waidhaus aus zwei russischen Transportwegen stammen, dem Ukrainegastransit und dem Transit über die Nord Stream 1 (Übergabepunkt Greifswald OPAL und NEL). Wie hoch der jeweilige Anteil am Übergabepunkt Waidhaus ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Angaben von AGSI (Aggregated Gas Storage Inventory, <https://ag.si.gie.eu/#/>) waren die deutschen Erdgasspeicher wie folgt gefüllt:

Datum	Arbeits-speicher-volumen in TWh	Speichermenge in TWh	Anteil in Prozent
29.01.2017	238,0294	98,6919	41,46
29.01.2018	232,5257	125,8361	54,11
29.01.2019	232,9567	145,4885	62,45
29.01.2020	227,2955	195,4342	85,98
29.01.2021	228,2066	104,3004	45,04

57. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorbereitungen wurden bisher getroffen, um die von Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier angekündigte Charta für den Klimaschutz umzusetzen, und für wann plant der Bundesminister zu den parteiübergreifenden Konsensgesprächen einzuladen (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-09/wirtschaftsminister-peter-altmaier-partieuebergreifend-klimaschutz?utm_referrer_https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. Februar 2021**

Bundesminister Altmaier hat in den letzten Wochen zahlreiche Gespräche mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu seiner Initiative „Klima schützen & Wirtschaft stärken“ geführt. Dabei hat auch die Idee einer Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft eine wichtige Rolle gespielt. Parteiübergreifende Konsensgespräche sind aktuell nicht terminiert.

58. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Herkunft der Technologie für die im Sommer 2020 vorgestellten neuen Schutzsysteme für Leopard-Panzer der Türkei zu ermitteln, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung laut Presseberichten der Firma IBD Deisenroth im Jahr 2014 den Export von Technologie für ballistische Schutzsysteme für Panzer in die Türkei erteilt haben soll (vgl. hierzu www.stern.de/politik/deutschland/neue-indizien-fuer-panzerdeal-im-fall-deniz-yuecel-30006334.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat geprüft, ob ihr Kenntnisse vorliegen, dass die im Sommer 2020 vorgestellten neuen Schutzsysteme für Leopard-Panzer der türkischen Armee mittels deutscher Technologie hergestellt wurden. Es wird auf Antwort zu Frage 14 des Plenarprotokolls der 205. Sitzung des Bundestages vom 27. Januar 2021 verwiesen.

59. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch wen hat die Bundesregierung die in der Presse zitierte Kenntnis erlangt, die Türkei halte die Herkunft der Technologie für diese Schutzsysteme „geheim“ (vgl. www.stern.de/politik/deutschland/neue-indizien/fuer-panzerdeal-im-fall-deniz-yuecel-30006334.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die technischen Unterlagen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt. Welche Verbund-Panzerungskonzepte und -Werkstoffe die fragegegenständlichen Schutzsysteme enthalten, lässt sich anhand der öffentlich verfügbaren Abbildungen nicht feststellen.

60. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, in welchen Bundesländern Steuerberaterinnen und -berater sowie Mitarbeitende in Steuerkanzleien nicht als systemrelevante Berufe z. B. für die Notbetreuung in Kitas und Schulen angesehen werden, und sieht die Bundesregierung dadurch in allen Teilen Deutschlands gleiche Voraussetzungen für die Beantragung von Corona-Hilfen gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die Zuständigkeit für die Einstufung systemrelevanter Berufe liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung hat keine systematische Kenntnis darüber, welche konkreten Regelungen die einzelnen Bundesländer bezüglich der systemrelevanten Berufe getroffen haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Länder ihre Einstufungen regelmäßig prüfen und ggf. entsprechend den Erfordernissen anpassen.

61. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragenden, dass Steuerberaterinnen und -berater sowie Mitarbeitende in Steuerkanzleien insbesondere im Hinblick auf ihre Relevanz für die Beantragung der Corona-Hilfen Teil der systemrelevanten Berufe im Bereich Finanz- und Wirtschaftswesen sind, und erachtet die Bundesregierung es als notwendig, diese noch ausdrücklich auf die Liste der systemrelevanten Bereiche des BMAS (www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/liste-systemrelevante-bereiche.html) mit aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Die Liste über systemrelevante Berufe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bereits seit dem 1. Mai 2020 gegenstandslos, da mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 die Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld auf alle Tätigkeiten ausgeweitet wurden.

62. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung trotz des Umstands, dass das Telekommunikations-Modernisierungsgesetz (TKMoG) mittlerweile dem Parlament vorliegt, die Verabschiedung des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) im Bundeskabinett wie mir bekannt ist mehrfach verschoben, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass durch eine spätere Verabschiedung des TTDSG keine Schutzlücke entsteht und die Bürgerrechte im Allgemeinen und die informationelle Selbstbestimmung im Besonderen weiterhin im sicherheitsrechtlichen Gefüge gewahrt bleibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Der Kabinettsbeschluss über das TTDSG wird planmäßig nach Abschluss der Abstimmungen des TTDSG-Entwurfs innerhalb der Bundesregierung am 10. Februar 2021 erfolgen. Ländern und Verbänden sollte im Rahmen der Beteiligung, die am 12. Januar 2021 erfolgen konnte, eine angemessene Frist für eine Stellungnahme zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das TKModG und das TTDSG gemeinsam in Kraft treten müssen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird sich im Rahmen seiner Federführung dafür einsetzen, dass das TTDSG und das TKModG dazu im weiteren Gesetzgebungsverfahren sachgerecht zusammengeführt werden und gemeinsam in Kraft treten.

63. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von Lebensmittelhandwerkern wie Bäckereien und Konditoreien und Brauereien in der Frage der Anspruchsberechtigung für die November- und Dezemberhilfen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-1-7.html?cms_templateQueryString=&cms_gtp=) insbesondere auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Wie andere Mischbetriebe sind Brauereigaststätten bei der November- und der Dezemberhilfe antragsberechtigt, wenn 80 Prozent ihres Umsatzes im Vorjahresmonat auf direkt oder indirekt von den Schließungsanordnungen der Länder betroffene Aktivitäten entfällt. Für die Gaststättenumsätze gilt zudem die Sonderregelung für Gastronomiebetriebe, dass Umsätze aus dem Außerhausverkauf von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben. Damit unterliegen Bäckereien, Konditoreien und Braugaststätten grundsätzlich den gleichen Regelungen, und eine Ungleichbehandlung liegt

nicht vor. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat jetzt zusätzlich in den FAQ zur November- und Dezemberhilfe klargestellt, dass beispielsweise die Berücksichtigung von Fassbierverkauf und „Über-die-Theke“-Flaschenverkauf als „direkt“ und „indirekt“ betroffener Umsatz zählen.

64. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Warum und wie oft wurde der FAQ-Katalog über die Überbrückungshilfen II (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html) geändert (bitte Auflistung der inhaltlichen Änderungen und Veröffentlichungsdatum; ohne Angabe von redaktionellen Änderungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. Februar 2021**

Der FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe II dient als Auslegungshilfe und Erläuterung der ebenfalls öffentlich verfügbaren Vollzugshinweise, die als Anlage der maßgeblichen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbart worden sind. Der FAQ-Katalog wurde seit erstmaliger Veröffentlichung fünfmal ergänzt, um Informationen zu aktuellen Entwicklungen sowie Antworten auf häufig aufgetretene Fragen seitens der Unternehmen bzw. ihrer „prüfenden Dritten“ an zentraler Stelle bereitzustellen. Die Veröffentlichungsdaten und jeweiligen inhaltlichen Ergänzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum	Wesentliche Ergänzungen
04.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung und Konkretisierung der beihilfe-rechtlichen Informationen zur „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“. – Erläuterung zur wechselseitigen Anrechnung zwischen Überbrückungshilfe II und der neuen Novemberhilfe. – Klarstellung zur Antragsberechtigung von Ein-Personen-Gesellschaften. – Klarstellung, dass Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung nicht zu den maßgeblichen Umsätzen zählen. – Klarstellung, in welchen Fällen Kosten mit Vorsteuer angesetzt werden dürfen. – Klarstellung, dass auch die Nachrüstung bestehender stationärer Luftfilteranlagen bezuschusst werden kann. – Aktualisierung der Antragsfrist auf den 31. Januar 2021.

Datum	Wesentliche Ergänzungen
11.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass bei Anträgen, die vor dem Bekanntwerden der genauen beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestellt wurden, eine eventuelle Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung ausreicht. – Klarstellung, wie zwischenzeitlich neu hinzugekommene Betriebsstätten bei der Umsatzbetrachtung zu behandeln sind.
18.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung, dass Tierfutterkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Zirkus) als Fixkosten angesetzt werden können.
08.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Redaktionelle Anpassung der beihilferechtlichen Informationen an die zum 8. Januar 2021 veröffentlichten FAQ zum Beihilferecht.
14.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung der Antragsfrist auf den 31. März 2021.

65. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Zeitspanne zwischen der Bekanntmachung der Bewilligung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ durch die Europäische Kommission am 20. November 2020 (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/bundesregierung-fixkostenhilfe-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3) und der erst Anfang Dezember nachträglich aufgenommenen Regelung der ungedeckten Fixkosten im FAQ-Katalog über die Überbrückungshilfen II (www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/corona-ueberbrueckungshilfen-ungedeckte-fixkosten_170_534018.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 1. Februar 2021

Die Information, dass die Überbrückungshilfe II im Rahmen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bewilligt wird und daher nur ungedeckte Fixkosten erstattet werden können, war seit Beginn der Antragstellung im Oktober 2020 im FAQ-Katalog enthalten – verbunden mit dem Hinweis, dass die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zu diesem Zeitpunkt nur in einer Entwurfsfassung vorlag, hiermit jedoch die Inhalte des maßgeblichen Temporary Frameworks der Europäischen Kommission umgesetzt werden. Die entsprechende Ergänzung des FAQ-Katalogs wurde vor Veröffentlichung zudem innerhalb der Bundesregierung sowie mit Ländern und Vertreterinnen und Vertretern der Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

66. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Mit wie vielen Korrekturen und welchem Umfang im Rahmen der Schlussabrechnung rechnet die Bundesregierung auf Grund einer Antragstellung auf Überbrückungshilfe II vor dem 5. Dezember 2020 (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html Punkt 4.16., Fn. 13)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. Februar 2021**

Eine Korrektur wäre nur in solchen Fällen notwendig, in denen die beantragten Zuschüsse der Überbrückungshilfe II mehr als 90 Prozent bzw. 70 Prozent der gesamten ungedeckten Fixkosten bzw. Verluste eines Unternehmens im Zeitraum März bis Dezember 2020 betragen, wobei Monate mit Gewinn nicht berücksichtigt werden müssen (vgl. FAQ zu Beihilferegelungen Ziffer II B [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html]).

Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass nur in sehr wenigen Fällen Korrekturen an den Auszahlungsbeträgen der Überbrückungshilfe II erforderlich sein werden.

67. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, bei der Überbrückungshilfe III für von Corona betroffene Unternehmen auch die anfallenden Mieten bzw. Aufwendungen für eine geschäftlich selbst genutzte Mieteinheit innerhalb der eigenen Immobilie als förderfähige Fixkosten anzuerkennen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. Februar 2021**

Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung werden nicht durch die Überbrückungshilfen abgedeckt. Damit die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundversicherung (SGB II) vereinfacht.

Die Überbrückungshilfe ist in ihrem Kern eine Liquiditätshilfe zur Existenzsicherung. Daher werden in der Regel nur Kosten erstattet, die liquiditätswirksam werden, d. h. bei denen tatsächliche Geldabflüsse aus dem Unternehmen stattfinden. Das ist bei Mietzahlungen der Fall, bei Immobilieneigentum nicht.

Deshalb sind erstere erstattungsfähig, eine fiktive Miete jedoch nicht.

68. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen monatlichen Einkommenseinbußen von Selbstständigen ohne Angestellte in Deutschland seit Beginn der Corona-Krise, und inwiefern hält die Bundesregierung die in der Neustarthilfe für Selbstständige ohne Angestellte vorgesehene einmalige Unterstützung von maximal 5.000 Euro mit Blick auf eine nachhaltige Absicherung der betroffenen Unternehmen und insbesondere auf die Tatsache, dass dies die erste Hilfe für diese Gruppe von Selbstständigen seit März 2020 ist, für angemessen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. Februar 2021**

Gesicherte Erkenntnisse über Einkommenseinbußen von Selbstständigen in Deutschland ohne Beschäftigte (Soloselbstständige) liegen aktuell nicht vor. Studienergebnisse des DIW Berlin* auf Grundlage von Befragungen in den Monaten von April bis Juli 2020 deuten darauf hin, dass 56 Prozent der Selbstständigen Einkommensrückgänge zu Beginn der Corona-Pandemie verzeichneten. Dabei verringerte sich das monatliche Einkommen im Vergleich zur Situation vor der Pandemie bei der Hälfte dieser Selbstständigen um mindestens 1.300 Euro. Jedoch wird nicht zwischen Soloselbstständigen und Selbstständigen mit Beschäftigten unterschieden. Weitere Studien beziehen sich überwiegend auf Umsatzverluste und beziffern den durchschnittlichen Einkommensverlust nicht explizit.**

Die bisher verfügbaren Studienergebnisse*** beziehen sich auf das Frühjahr 2020 bzw. den Beginn der Corona-Pandemie. Für viele (Solo-)Selbstständige dürfte sich die Situation zwischenzeitlich zunächst verbessert haben. Seit November dürfte sich allerdings die Situation eines Teils der Selbstständigen in Folge der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wieder verschlechtert haben.

Daten und Auswertungen für das Jahr 2020 auf Grundlage der üblichen repräsentativen jährlichen Haushaltsbefragungen wie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) oder dem Mikrozensus liegen noch nicht vor: Angaben zum im Jahr 2020 erzielten Einkommen können erst nach Abschluss des Jahres und damit erst im Jahr 2021 erhoben werden. Diese Erhebungen haben noch nicht stattgefunden bzw. sind noch nicht abgeschlossen.

(Solo-)Selbstständigen steht – wie anderen Selbstständigen auch – seit Beginn der Pandemie der Zugang zu den speziell aufgelegten Wirtschaftshilfen (insbesondere Soforthilfe, Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen) offen. Die geplante Neustarthilfe in Höhe von bis zu 7.500 Euro je Antragsteller für das erste Halbjahr 2021 wird die bestehenden Instrumente ergänzen.

* Graeber, D.; Kritikos, A. S.; Seebauer, J. (2020): COVID-19: A Crisis of the Female Self-Employed. DIW Discussion Papers 1903, DIW Berlin.

** Vgl. beispielsweise Block, J.; Kritikos, A. S.; Priem, M.; Stiel, C. (2020): Emergency aid for self-employed in the covid-19 pandemic: A flash in the pan? DIW Discussion Papers 1924, DIW Berlin.

*** Bertschek, I.; Erdsiek, D. (2020): Soloselbstständigkeit in der Corona-Krise. ZEW-Kurzexpertise 20-08, ZEW Mannheim.

69. Abgeordneter
Johannes Vogel (Olpe)
(FDP)
- Hat die Auszahlung der Neustarthilfe für Selbstständige ohne Angestellte, die nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html) ab dem 1. Januar 2021 gelten soll, nach Kenntnis der Bundesregierung bereits begonnen, und wenn ja, wie viele Hilfen wurden bereits ausgezahlt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 2. Februar 2021

Die Beantragung der Neustarthilfe für Solo-Selbstständige ist noch nicht möglich, die Auszahlung hat entsprechend noch nicht begonnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

70. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Gibt es Planungen von Seiten des Bundesjustizministeriums angesichts der weiterhin bestehenden pandemischen Lage sowie der damit verbundenen Einnahmereduktionen und -ausfällen, erneut einen erweiterten Kündigungsschutz der Wohnung bei Zahlungsausfällen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie resultieren, einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 1. Februar 2021

Das am 25. März 2020 beschlossene Kündigungsschutzmoratorium verschaffte Mieterinnen und Mietern von Räumen und Grundstücken, die zu Beginn der Pandemie Einnahmeausfälle hatten, die erforderliche Zeit, sich staatliche Hilfen zu organisieren. Es sollte verhindert werden, dass sie ihre Wohnung verlieren, bevor ihnen Unterstützungsleistungen gewährt werden konnten.

Seitdem hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmenpakete aufgelegt, mit denen die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Mieterinnen und Mieter abgefedert werden. Nach den der Bundesregierung bekannten Umfragen von Mieter- und Vermieterverbänden und nach Rückkopplung mit Mieter- und Vermieterverbänden ist kein Anstieg der Mietrückstände im Wohnbereich infolge der COVID-19-Pandemie festzustellen. Dies zeigt, dass sich die eingespielten Sozialsysteme für das Wohnen in Kombination mit weiteren Unterstützungsmaßnahmen in der Krise bewähren. Vor diesem Hintergrund wird auch für den weiteren Verlauf der Pandemie kein problematisches Ausmaß an Zahlungsschwierigkeiten bei Mieterinnen und Mietern von Wohnraum erwartet.

Die Bundesregierung beobachtet selbstverständlich die Entwicklung in der Rechtspraxis aufmerksam und prüft fortlaufend, ob gesetzgeberische Maßnahmen zu veranlassen sind.

71. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welcher Anzahl von Haftentlassungen von islamistischen Gefährdern rechnet die Bundesregierung gemäß ihrer Kenntnis in den nächsten 12 Monaten, und welche Schätzungen gibt es hinsichtlich dieses Personenkreises mit Blick auf die zukünftige Gefährdungsbewertung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. Februar 2021

Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Angelegenheit der Länder. Daher verfügt die Bundesregierung nicht über einen vollständigen Überblick darüber, wie viele der in der Frage benannten Gefährderinnen und Gefährder in den nächsten zwölf Monaten aus der Haft entlassen werden. Informationen zu Haftentlassungen werden im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) anlassbedingt ausgetauscht und im Rahmen der individuellen Einzelfallbetrachtung in der GTAZ-Arbeitsgruppe „Risikomanagement“, in welcher das von der Person ausgehende individuelle Risiko nach Haftentlassung eingeschätzt wird, berücksichtigt. Eine statistische Erfassung solcher Fälle findet nicht statt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Länder im November 2020 um Auskunft gebeten, wie viele islamistisch radikalisierte Inhaftierte in den nächsten Jahren aus ihrem Justizvollzug entlassen werden. Von dieser Abfrage sind Personen erfasst, die sich zum Stichtag des 30. Juni 2020 bereits in Haft befanden. Ob die Inhaftierten als Gefährderinnen oder Gefährder eingestuft werden, wurde dabei nicht individuell abgefragt.

Im Jahr 2021 werden nach derzeitiger Kenntnis voraussichtlich zwischen 20 bis 26 Personen, die sich aktuell wegen der Begehung einer dem Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus zuzuordnenden Tat (im Folgenden: Anlasstat) in Strafhaft befinden, aus der Haft entlassen werden. Dieser Personenkreis umfasst sowohl Verurteilte wegen terroristischer Straftaten als auch Verurteilte aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, wenn die Tat mit islamistischem Hintergrund begangen wurde. Die Länder meldeten außerdem, dass voraussichtlich 17 Personen, die sich zwar nicht wegen einer o. g. Anlasstat in Strafhaft befinden, aber unter besonderer Beobachtung der Vollzugsbehörden stehen (Phänomenbereich Islamismus bzw. Verdacht auf Phänomenbereich Islamismus, der sich teilweise auch aus einmaligen Auffälligkeiten ergeben kann), im Jahr 2021 aus der Haft entlassen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass diese Angaben nur eine Prognose darstellen, da Entlassungszeitpunkte unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen von den zuständigen Strafvollstreckungsgerichten bestimmt werden und oftmals noch nicht abschließend feststehen. Außerdem gaben Länder Entlassungszeitpunkte teilweise aus Datenschutzgründen in längeren Zeitspannen an, sodass

auch insoweit eine abschließende prognostische Aussage für den Entlassungszeitraum 2021 nicht möglich ist.

72. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Gegen wie viele Beschuldigte ermittelt die Bundesanwaltschaft im sogenannten Franco-A.-Komplex (bitte unter Angabe der Tatvorwürfe beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Februar 2021

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt im sogenannten Franco-A.-Komplex kein weiteres Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungen gegen Franco A. waren mit Erhebung der Anklage beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Dezember 2017 abgeschlossen.

Gegen einen Beschuldigten wurden die Ermittlungen eingestellt; drei Ermittlungsverfahren mit jeweils einem Beschuldigten wurden in die Zuständigkeit der Landesjustizbehörden abgegeben. Zu weiteren Einzelheiten dieser Verfahren nimmt die Bundesregierung wegen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

73. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang wird die Sonderregel für kurzzeitig Beschäftigte gemäß § 142 Absatz 2 SGB III derzeit genutzt, und hält die Bundesregierung diese Regelung für geeignet, um Kulturschaffende ausreichend gegen Arbeitslosigkeit abzusichern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Februar 2021

Die Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes (§ 142 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) ist auf die besonderen Bedingungen der Erwerbstätigkeit von überwiegend kurz befristet beschäftigten Personen und damit insbesondere auch auf die Beschäftigungsbedingungen vieler Kulturschaffenden ausgerichtet. Grundsätzlich müssen Arbeitslose für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld innerhalb einer Rahmenfrist von 30 Monaten vor der Entstehung des Leistungsanspruchs Versicherungszeiten von mindestens 12 Monaten nachweisen. Nach der Sonderregelung gilt für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld innerhalb der Rahmenfrist eine auf die Hälfte verkürzte Mindestversicherungszeit von sechs Monaten. Der Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach der Sonderregelung wurde zuletzt mit

dem Qualifizierungschancengesetz zum 1. Januar 2020 durch veränderte Zugangsbedingungen nochmals erleichtert.

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt Daten zur Inanspruchnahme der Sonderregelung in einem Monitoring. Für die zum 1. Januar 2020 geänderte Rechtslage werden entsprechende Daten erstmals im Frühjahr 2022 vorliegen. Die Sonderregelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Vor Ablauf der Befristung wird über eine Anschlussregelung zu befinden sein.

74. Abgeordnete
Verena Hartmann
(fraktionslos)
- Beabsichtigt die Bundesregierung zeitnah Konzepte zu entwickeln, um den Anspruch von Heimkindern auf soziale Teilhabe auch in der Corona-Krise zu sichern, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung hat die soziale Teilhabe von Kindern, die sich in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) befinden, im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiefolgen dauerhaft im Blick.

Beispielsweise hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht eine Kommunikations- und Transferplattform zur Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Pandemie für Fachkräfte (siehe www.forum-transfer.de) aufgebaut. Seit Anfang April 2020 finden sich dort aktuelle Hinweise, Empfehlungen und fachlich systematisierte Beispiele „guter Praxis“ zur Bewältigung der besonderen Situation für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei wird auch das Handlungsfeld der Stationären Hilfen und seine besonderen Herausforderungen in den Blick genommen.

75. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-11-821-025581 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Forderung betreffend über die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus, freiwillige Zusatzbeiträge einzahlen zu können, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Februar 2021

Die Forderung, neben Pflichtbeiträgen aufgrund eines bestehenden Versicherungsverhältnisses freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen zu können, wurde in der Vergangenheit

wiederholt an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales heranzutragen und intensiv auf eine Umsetzbarkeit geprüft.

Freiwillige Zusatzbeiträge könnten durchaus ein weiteres Angebot für eine zusätzliche Altersvorsorge darstellen. Bei den Überlegungen, ob die Zahlung freiwilliger Zusatzbeiträge ermöglicht werden sollte, ist jedoch zu beachten, dass sich – würden die Zusatzbeiträge einfach nur in das Umlageverfahren integriert und wie jeder normale Beitrag behandelt werden – die Belastungen kommender Generationen durch die demografisch bedingten Herausforderungen sogar verschärfen könnten. Denn aus den freiwilligen Beiträgen erwachsen später schließlich auch äquivalente Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung. Diese Rentenansprüche müssten dann zusätzlich zu den Rentenansprüchen aus „normalen“ Beiträgen aller Versicherten bedient werden. Diesbezüglich ist insbesondere nicht gesichert, dass die dann Versicherten wiederum freiwillig zusätzlich Beiträge einzahlen. Diese Aspekte haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu bewogen, den Vorschlag zur Einführung freiwilliger Zusatzbeiträge gegenwärtig nicht weiterzuverfolgen.

76. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Mehrausgaben in welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die folgenden rentenpolitischen Maßnahmen bis zu den Daten 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2025 zu verzeichnen: (1) Mütterrente I und II, (2) Rente mit 63, (3) Mindest-Rentenniveau, (4) Grundrente, und welchen Anteil der Finanzierung dieser Leistungen tragen Beitragszahler bzw. Steuerzahler?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. Februar 2021

Eine sachgerechte Nachverfolgung der Kosten vergangener Reformen kann nur in einer Gesamtsicht der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfolgen, bei der alle wechselseitigen Bezüge und Wirkungszusammenhänge der Rentenfinanzen berücksichtigt werden. Genau dies leistet der jährliche Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag jährlich zusammen mit dem Gutachten des Sozialbeirats vorgelegt wird.

Die tatsächlichen Kosten (Rentenmehrausgaben mit Rentenanpassungen einschließlich des Zuschusses der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner) für die sog. Mütterrente I und II sowie für die Grundrente sind den beiden nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Eine Ermittlung der tatsächlichen Kosten der „Rente ab 63“ auf Basis der Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) kann nicht erfolgen, weil nicht bekannt ist, wie das Rentenzugangsverhalten ohne diese Neuregelung erfolgt wäre und ob sich die Kostenwirkung mehr in Form eines Vorzieheffektes oder geringeren Abschlägen entfaltet hätten. Die Zahlungsbeträge für die Empfängerinnen und Empfänger mit einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind nicht die „Mehrausgaben der Rente ab 63“. Es sind die Zahlungsbeträge an alle Rentnerinnen und Rentner im Rentenbestand, die mit einer Rente für besonders langjährig Versicherte zugegangen sind. Ohne die Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte wären diese Fälle

ebenfalls in Rente gegangen (mit einer anderen Altersrentenart), entweder zeitgleich mit Abschlägen oder etwas später ohne Abschläge. Eine Kostenschätzung kann der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/909) entnommen werden.

Rentenmehrausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung durch ausgewählte Leistungsausweitungen für die Jahre 2014 bis 2020:

Maßnahme	Kosten in Mrd. Euro*						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mütterrente I	3,4	6,9	7,1	7,3	7,4	7,7	7,9
Mütterrente II						3,8	4,0
Grundrente							

* einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner

Geschätzte Rentenmehrausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung durch ausgewählte Leistungsausweitungen für die Jahre 2021 bis 2025:

Maßnahme	Kosten in Mrd. Euro*				
	2021	2022	2023	2024	2025
Mütterrente I	8,0	8,2	8,5	8,6	8,6
Mütterrente II	4,0	4,1	4,2	4,3	4,3
Grundrente	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6

* einschließlich Zuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner

In der Begründung des Entwurfs des RV-Leistungsverbesserungsgesetz heißt es: „An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden.“ Die konkrete Finanzierung einzelner Maßnahmen ist somit in der Gesamtsicht der Einnahmen und Ausgaben zu sehen.

Die Finanzierung der sog. Mütterrente II ist gemäß der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/4668) im Kontext der – zeitgleich eingeführten – doppelten Haltelinie zu sehen. Die Leistungsausweitungen dieses Gesetzes führen dazu, dass sich der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 stärker erhöhen wird als nach geltendem Recht. Der höhere Beitragssatz hat zur Folge, dass entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen. Gemäß der doppelten Haltelinie darf der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent steigen. Eine Modellrechnung ist der Begründung des Gesetzentwurfs beigelegt.

Die Kosten der Grundrente werden vollständig durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,4 Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren mit den ge-

setzlich festgelegten Regelungen fortgeschrieben. Die Grundrente ist damit vollständig aus Steuermitteln finanziert.

77. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Beginn des Beteiligungsverfahrens für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, der sogenannte „European Accessibility Act“ (EAA) zu rechnen, und wird der EAA noch diese Wahlperiode umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 4. Februar 2021**

Das Beteiligungsverfahren für Fachverbände wird bei Gesetzgebungsvorhaben gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien eingeleitet. In der Regel erhalten die Fachverbände eine Woche nach Einleitung der Ressortabstimmung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist eine frühzeitige Einbindung der Verbände zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 wichtig. Seit Februar 2020 haben mehrere Gespräche mit verschiedenen Verbänden stattgefunden, zuletzt im Januar 2021. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an dem Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes.

78. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie viele Anträge auf Kurzarbeitergeld sind bei der Bundesregierung aus Nordrhein-Westfalen bisher seit Beginn der Corona-Pandemie eingegangen, und wie viele der Antragssteller mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben bereits Zahlungen erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 1. Februar 2021**

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung bis zum Monatsende Oktober 2020 vor. Nach vorläufigen, hochgerechneten Daten bezogen im Oktober 2020 in Nordrhein-Westfalen rund 400.000 Beschäftigte aus rund 49.000 Betrieben konjunkturelles Kurzarbeitergeld. Zu weiteren vorläufigen, hochgerechneten Ergebnissen verweist die Bundesregierung auf die Publikation „Realisierte Kurzarbeit (hochgerechnet)“. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a25>. Endgültige Ergebnisse liegen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor und sind in der Publikation „Realisierte Kurzarbeit“ veröffentlicht (<http://bpaq.de/bmas-a31>).

Beschäftigte können über mehrere Monate kurzarbeiten, eine Aufsummierung der Kurzarbeiterzahlen über Monate hinweg ist aufgrund von

Doppelzählungen daher nicht sinnvoll. Statistische Angaben zu den eingegangenen Anträgen auf Kurzarbeit liegen nicht vor.

79. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Zeitpunkt ist die Veröffentlichung des Dritten Teilhabeberichts der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen geplant, und welche Anpassungen sind hinsichtlich der Schwerpunkte geplant (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 109 auf Bundestagsdrucksache 19/20953)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Februar 2021

Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen wird voraussichtlich im Februar 2021 im Bundeskabinett behandelt. Die Veröffentlichung des Berichts erfolgt in der Regel im Anschluss. Der Bericht wird das Thema „Gesundheit – Teilhabechancen – Diskriminierungsrisiken“ vertiefend betrachten.

80. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheits-Richtlinie, European Accessibility Act), und bis wann plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 19/19773)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Februar 2021

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an dem Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes.

81. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie viele Anträge von Selbstständigen ohne Angestellte auf das vereinfachte Arbeitslosengeld II wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten seit Beginn der Corona-Krise bundesweit positiv beschieden, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Anteil mit Blick auf die Absicherung der Selbstständigen ohne Angestellte insgesamt während der Corona-Pandemie (bitte monatlich für die Monate März bis Dezember 2020 aufgliedern, sowie nach Art des Bescheids)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. Februar 2021**

In der Grundsicherungsstatistik liegen keine Angaben zu gestellten Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Angaben zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die gleichzeitig als Selbstständige erwerbstätig sind, liegen in der Grundsicherungsstatistik zeitverzögert mit Wartezeit und nur als Bestandsgrößen vor. Zudem werden dort nur Selbstständige erfasst, die auch über ein Einkommen verfügen, so dass Selbstständige, die aufgrund der Corona-Pandemie kein Einkommen erzielen, in dieser Auswertung nicht enthalten sind. Um trotzdem Angaben zu Selbstständigen in der Grundsicherung machen zu können, kann alternativ die Statistik zu Arbeitslosen und Arbeitsuchenden herangezogen werden. In dieser Statistik werden Personen, die einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, als nichtarbeitslose Arbeitsuchende geführt. Im Rechtskreis SGB II sind das typischerweise erwerbstätige Personen, die wegen zu geringem Einkommen bedürftig sind und deshalb Arbeitslosengeld II erhalten. Dabei werden nur die Personen betrachtet, die sich im jeweiligen Berichtsmonat neu bei einem Jobcenter gemeldet haben. Die so ermittelten Größen können als Näherungslösung für Zugänge herangezogen werden. Auswirkungen der Corona-Krise zeigen sich in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden ab Berichtsmonat April 2020.

Von April bis Dezember 2020 haben sich insgesamt rund 95.000 Selbstständige neu in den Jobcentern gemeldet. In den entsprechenden Monaten des Vorjahres waren es rund 12.000.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht diese Daten monatlich unter <http://bpaq.de/bmas-a26>. Den veröffentlichten Tabellen können die Daten für die einzelnen Monate entnommen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

82. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flüge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über dem Regierungsbezirk Schwaben im Jahr 2020 durch die Bundeswehr durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln), und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Reduzierung des Fluglärms durch Flugzeuge der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. Februar 2021**

Der Regierungsbezirk Schwaben, in dem sich u. a. die zivil genutzten Flugplätze Augsburg und Memmingen befinden, liegt zwischen den Verkehrsflugplätzen München und Stuttgart. Die Militärflugplätze Neuburg

a. d. Donau und Laupheim liegen nordöstlich, respektive westlich außerhalb des Regierungsbezirks. Zudem liegen große Teile des Regierungsbezirks Schwaben unterhalb des Übungsluftraums Temporary Reserved Airspace (TRA) Allgäu, der in einer Höhe von 10.000 Fuß (ca. 3.000 m) beginnt.

Eine kontinuierliche, detaillierte statistische Auswertung von militärischen Flügen im deutschen Luftraum erfolgt nicht. Einzelauswertungen sind anlassbezogen möglich. Hierfür werden jedoch genaue Orts- und Zeitangaben benötigt, um entsprechende Flugspuren zuordnen zu können.

Eine durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr durchgeführte Analyse des gesamtheitlichen Flugaufkommens über dem Regierungsbezirk Schwaben für das Jahr 2020 lässt erkennen, dass die Landkreise Neu-Ulm, Günzburg, Augsburg und Dilling a. d. Donau, aufgrund ihrer Lage unterhalb der TRA Allgäu, stärker frequentiert werden als die übrigen Landkreise.

Auskünfte zu militärischen Übungsflügen und zur Nutzung der Übungslufträume in Deutschland wurden in den letzten Jahren wiederholt durch die Bundesregierung erteilt.

Zielsetzung aller am militärischen Flugbetrieb Beteiligten ist die gleichmäßige Verteilung des Flugbetriebs auf alle Übungslufträume TRA/Military Variable Profile Area innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für militärische Flüge außerhalb von Übungen gilt, dass diese tagesaktuell durch die fliegenden Verbände in eigener Zuständigkeit geplant sowie durchgeführt werden und nicht an bestimmte Streckenführungen gebunden sind. Dies trifft auch für den Luftraum über dem Regierungsbezirk Schwaben zu. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Flugbewegungen der Bundeswehr möglichst gleichmäßig über den gesamten Luftraum der Bundesrepublik Deutschland verteilt werden.

Die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stets das Ziel, die Belastungen durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten und wie beschrieben möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen.

Das Bestreben, die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs zu minimieren, findet jedoch grundsätzlich da seine Grenze, wo negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten.

Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt, Übungseinsätze in einem realen Umfeld bleiben dennoch unumgänglich. Die hierfür verfügbaren militärischen Übungslufträume sind seinerzeit aufgrund der hauptsächlich zivil bestimmten Luftraumstruktur als Kompromiss zwischen zivilen und militärischen Stellen entstanden. Eine vollständige Vermeidung von Übungsgebieten oberhalb bewohnter Gebiete war aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschland dabei nicht möglich.

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800-8620730 können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen zum militärischen Flugbetrieb direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr wenden. Als zentrale Ansprechstelle beantworten dort die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flugbetriebs- und Informationszentrale als Sonderleistung Fragen zum Thema Fluglärm und Tiefflug.

Das Bürgertelefon steht von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 und 12.30 Uhr zur Verfügung. Für weitergehende Anfragen wird eine Eingabe per E-Mail an die Adresse FLIZ@bundeswehr.org empfohlen. Insbesondere bei Beanstandungen militärischer Flugbewegungen werden für eine Untersuchung möglichst genaue Angaben benötigt.

83. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele Dienstposten der Bundeswehr sind aktuell (Stand: 31. Dezember 2020) unbesetzt (bitte nach jeweiligen militärischen Organisationsbereichen der Bundeswehr unter Angabe der absoluten Zahlen sowie Prozent von der planerischen Gesamtpersonalstärke des jeweiligen militärischen Organisationsbereiches aufschlüsseln), und welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Bewerbungen, Einstellungen und Kündigungen von Piloten als auch Luftfahrttechnikern der Bundeswehr im Jahr 2020 im Gegensatz zum Jahr 2019 (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 2. Februar 2021

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 gab es insgesamt 21.707 vakante militärische Dienstposten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Davon waren 20.954 unbesetzte militärische Dienstposten in den militärischen Organisationsbereichen und 753 unbesetzte militärische Dienstposten in den zivilen Organisationsbereichen bzw. dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen. Auf der anderen Seite befanden sich zu diesem Zeitpunkt 37.809 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Freiwillig Wehrdienstleistende ohne Dienstposten noch in der Ausbildung. Die Anzahl und Verteilung der unbesetzten militärischen Dienstposten in den militärischen Organisationsbereichen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Organisationsbereich	Gesamtzahl militärischer Dienstposten	Vakante Dienstposten	Prozentualer Anteil Vakanzen
Heer	57.817	7.655	13,24 %
Luftwaffe	23.892	3.827	16,02 %
Marine	13.825	1.781	12,88 %
Streitkräftebasis	25.596	2.918	11,40 %
Zentraler Sanitätsdienst	15.379	2.094	13,62 %
Cyber- und Informationsraum	13.435	2.679	19,94 %

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Unternehmen der Luftfahrtbranche waren der Tagespresse im Jahr 2020 zu entnehmen. Diesbezüglich fanden und finden sowohl Unternehmensauflösungen sowie die Freisetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Die Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr ist daher bereits im Jahr 2020 aktiv auf diese Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugegangen, um auf Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr aufmerksam zu machen. Dabei zeigte sich, dass Unternehmen bereits abgewickelt wurden und andere die Abwicklung erst im Jahr 2021 vollziehen. Die personalwerbliche Ansprache war im Schwerpunkt auf Pilotinnen und Piloten ausgerichtet. Luftfahrzeugtechnisches Personal war im Jahr 2020 nicht von Freisetzungen betroffen.

Die im Zusammenhang mit Corona bestehenden Schutzauflagen wirkten sich allerdings limitierend auf die Kapazitäten der fliegerischen Eignungsfeststellung aus. Demzufolge war für das Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 bei den Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern noch keine nennenswerte Steigerung zu verzeichnen. Es konnten aber bereits neun ausgebildete Pilotinnen und Piloten im Jahr 2020 als Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen eingestellt werden.

Aus den gezielten Maßnahmen mit den Luftfahrtunternehmen konnten bislang zahlreiche Bewerbungen ausgebildeter Pilotinnen und Piloten (Transportflugzeuge) vermerkt werden, die sich voraussichtlich positiv auf die Einstellungen im Jahr 2021 auswirken werden. Diese Bewerbungen werden schnellstmöglich bearbeitet.

Im Jahr 2020 waren bei den angesprochenen Personenkreisen des Bestandspersonals der Bundeswehr etwas weniger Kündigungen als im Vorjahr zu verzeichnen. Ein Bezug zur Corona-Pandemie kann jedoch nicht hergestellt werden. So gab es im Jahr 2019 neun Kündigungen von Pilotinnen und Piloten wohingegen es im Jahr 2020 nur fünf Kündigungen waren. Im Bereich der Luftfahrzeugtechnischen Offiziere waren keine Kündigungen in den Jahren 2019 und 2020 zu verzeichnen. Im Bereich der Luftfahrzeugtechnischen Unteroffiziere kam es im Jahr 2019 hingegen zu einer Kündigung.

84. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele Perspektivkonferenzen, Assessments für Offizierslaufbahnen, Offizierslehrgänge und sonstige Lehrgänge der Bundeswehr haben jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 stattgefunden (bitte nach Jahr und inklusive Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 2. Februar 2021

Im Jahr 2018 wurden drei Perspektiveinschätzungskonferenzen (PK I, II und III) für die Offizierinnen und Offiziere in den Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr durchgeführt.

Dabei wurden in mehreren Konferenzdurchgängen insgesamt 9.636 Offizierinnen und Offiziere betrachtet.

Im Jahr 2019 wurde eine Perspektiveinschätzungskonferenz der Offizierinnen und Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes durchgeführt.

Dabei wurden 3.868 Offizierinnen und Offiziere in vier Konferenzdurchgängen betrachtet.

Als Reaktion auf die Einschränkungen angesichts der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 keine Perspektiveinschätzungskonferenzen durchgeführt.

Assessments für die Offizierlaufbahn wurden wie folgt durchgeführt:

2018: 5.482 Assessments

2019: 6.179 Assessments

2020: 5.657 Assessments

Offizierlehrgänge fanden 2018-2020 folgendermaßen statt:

2018: 19 verschiedene Lehrgänge mit 3.707 Teilnehmenden.

2019: 22 verschiedene Lehrgänge mit 3.730 Teilnehmenden.

2020: 22 verschiedene Lehrgänge mit 2.546 Teilnehmenden.

Sonstige Lehrgänge

(mit Offizierinnen und Offizieren als Teilnehmende):

2018: 7.492 Lehrgänge mit 43.045 Teilnehmenden.

2019: 7.890 Lehrgänge mit 44.545 Teilnehmenden.

2020: 4.883 Lehrgänge mit 24.992 Teilnehmenden.

85. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele vollendete und versuchte Suizide von Angehörigen der Bundeswehr gab es im Jahr 2020, und wie stellt sich die Entwicklung zu den Jahren 2019 und 2018 dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 1. Februar 2021

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Suizidversuche und vollendeten Suizide von Angehörigen der Bundeswehr im Zeitraum von 2018 bis 2020 aus. Die vollendeten Suizide stellen dabei eine Teilmenge der Suizidversuche dar. Im Jahr 2018 erfolgten demnach 68 Suizidversuche, davon 50 unvollendet und 18 vollendet.

Die ausgewiesenen Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 sind vorbehaltlich der Ergebnisse der fachlichen Überprüfung durch das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr und das Psychotraumazentrum am Bundeswehrwehrkrankenhaus Berlin. Änderungen können sich ergeben, wenn sich beispielsweise ein vermeintlicher Unfall als Suizid herausstellt.

Jahr	Suizidversuche	davon vollendete Suizide
2018	68	18
2019	75*	25*
2020	81*	12*

* = „vorläufig“

86. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Welchen Einfluss hat der Ausfall des bei EUNAVFOR MED Irini eingesetzten Waffensystems P-3C Orion (siehe: <https://bit.ly/3thx4Xg>) auf die Einmeldung bei Operationen mit zugesagter deutscher Beteiligung im Bereich Seefernaufklärung, und wie soll ggf. bei einem erneuten Ausfall eines Seefernaufklärers derselbe kompensiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Februar 2021

Die politische Zusage einer Beteiligung der Bundeswehr an multilateralen Einsätzen erfolgt grundsätzlich ohne die Angabe einer dezidierten Fähigkeit. Die Bereitstellung einer Fähigkeit erfolgt anschließend in Abstimmung mit der jeweiligen Operation bzw. Mission sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit der Fähigkeit.

Es ist derzeit weder zugesagt noch beabsichtigt, den Seefernaufklärer P-3C ORION in anderen Einsätzen oder Missionen als EUNAVFOR MED IRINI einzumelden. Auswirkungen auf zugesagte deutsche Fähigkeiten bei anderen Einsätzen und Missionen bestehen daher nicht.

87. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Inwiefern wird sich die Bundeswehr an den Teilübungen 2021 in Südeuropa bzw. 2022 in Nordeuropa im Rahmen von DEFENDER-Europe beteiligen und wie werden sich diese beiden Übungen von DEFENDER-Europe 2020 unterscheiden (siehe Drucksache 19/25059)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Februar 2021

Die Bundeswehr wird sich im Rahmen der US-amerikanischen Übung DEFENDER-Europe 2021 an den Teilübungen SWIFT RESPONSE 2021 und SABER GUARDIAN 2021 in Südeuropa beteiligen. An SWIFT RESPONSE 2021 wird ein aus niederländischen und deutschen Soldatinnen und Soldaten bestehender bi-nationaler luftbeweglicher Gefechtsverband teilnehmen. An SABER GUARIDAN 2021 nimmt die Bundeswehr mit sanitätsdienstlichen Fähigkeiten im Rahmen einer temporär aufgestellten „Medical Taskforce“ des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr teil.

Der Übungsplanungsprozess für die Übung DEFENDER-Europe 2022 wurde Anfang Februar 2021 durch die US-amerikanischen Streitkräfte begonnen. Gemäß den aktuellen Planungen ist eine Teilnahme der Bun-

deswehr an den Teilübungen SABER STRIKE 2022, SWIFT RESPONSE 2022 sowie der Gefechtsstandübung DEFENDER-Europe 2022 geplant. Darüber hinaus ist ein deutsch-amerikanisches Übungsvorhaben auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz beabsichtigt. Die Kräftebeiträge der Bundeswehr zur Teilnahme an DEFENDER-Europe 2022 befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit den US-amerikanischen Streitkräften.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden sich die Übungen der Jahre 2021 und 2022 vorrangig im Kräfteumfang unterscheiden. Deutschland wird dabei voraussichtlich erneut durch das Erbringen von Unterstützungsleistungen beim Transit multinationaler Kräfte sowie bei der Verlegung von US-Streitkräften bzw. von US-Material aus Depots der USA in Deutschland beteiligt sein. Konkrete Unterstützungsforderungen wurden an die Bundesregierung bisher nicht herangetragen.

88. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wie informiert das Bundesministerium der Verteidigung die Angehörigen des Geschäftsbereichs über die Möglichkeiten und eine mögliche Duldungspflicht einer COVID-19-Impfung, und bestehen Planungen, mit den Bündnispartnern ein gemeinsames Impfkonzzept für die Auslandseinsätze zu erstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. Februar 2021

Für die Impfung der eigenen Soldatinnen und Soldaten wird sich die Bundeswehr strikt an die Vorgaben der Bundesregierung und die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision am Robert Koch Institut“ (STIKO) halten.

Aktuell gibt es keine Pflicht für Soldatinnen und Soldaten zu einer Impfung gegen SARS-CoV-2. Es wird aktuell geprüft, ob und ggf. wann die Impfung gegen SARS-CoV-2 in das Basisimpfschema der Bundeswehr aufgenommen wird.

Die interne Kommunikation hierzu wird zielgruppenspezifisch über eine Informationskampagne zu COVID-19 und zur Impfung gegen SARS-CoV-2 sichergestellt, die zur Gesamtthematik SARS-CoV-2 bereits seit einigen Monaten erfolgreich läuft. Speziell zur Impfthematik gab es z. B. in der letzten Woche einen durch die Soldatinnen und Soldaten sehr aktiv genutzten Livechat im Intranet Bundeswehr.

Eine Planung für ein gemeinsames Impfkonzzept mit den Bündnispartnern besteht derzeit nicht – auch auf Grund unterschiedlicher nationaler Priorisierungen.

89. Abgeordnete
Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP)
- Wie und in welchem Umfang sollen in Zukunft COVID-19-Schnelltest eingesetzt werden, um die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu ermöglichen und mögliche Quarantänezeiten vor und nach Auslandseinsätzen zu verkürzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. Februar 2021**

Im Rahmen von verfügbaren Kapazitäten – sowohl was die Verfügbarkeit von Antigen-Schnelltests als auch die Verfügbarkeit von qualifiziertem medizinischem Personal betrifft – kann eine Testung erfolgen. Es ist vorgesehen, insbesondere bei Ausbildungen, bei denen aufgrund der Ausbildungsinhalte oder der Umgebungsbedingungen die bekannten AHA-Regeln nicht durchgängig und sicher eingehalten werden können, asymptotische Teilnehmende an einer Ausbildung zu Beginn und ggf. nach sieben Tagen erneut auf das Vorliegen einer bisher unerkannten Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen.

Dabei entbindet ein einmalig negativer Test nicht von der Einhaltung der etablierten Hygienekonzepte, die unter anderem eine Kohortierung in möglichst kleine Gruppen sowie ggf. Ausgangsbeschränkungen vorsehen können.

Positive Schnelltests müssen dabei mit einer PCR-Testung bestätigt werden.

Unbenommen von der Testung mittels Antigen-Schnelltest zu Beginn einer Ausbildung erfolgt eine Testung symptomatischer Personen über die zuständigen medizinischen Einrichtungen der Bundeswehr.

Im Zusammenhang mit der isolierten Unterbringung vor und häuslicher Quarantäne nach einer Verwendung im Ausland sollten aufgrund der deutlich höheren Validität PCR-Tests zum Einsatz kommen.

Nach Rückkehr aus dem Ausland ist eine Verkürzung der Quarantäne möglich, wenn ein ab Tag sieben nach Rückkehr durchgeführter Test negativ ist.

Aufgrund der Inkubationszeit ist eine Verkürzung der Quarantäne vor einer Auslandsverwendung auch durch Testung nicht möglich. Hierfür bietet die 14-tägige isolierte Unterbringung, welche auch durch aufnehmende Länder und darüber hinaus durch NATO, EU und UN gefordert ist, bislang die größte Sicherheit.

90. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein EU-Mitgliedstaat, der Operationskommandeur oder das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Militärmission EUNAVFOR MED IRINI einen „Pull-Effekt“ hinsichtlich unerwünschter Migration beobachtet und eine entsprechende Überprüfung verlangt (Bundestagsdrucksache 19/19106, Antwort auf Frage 20), und welche belastbaren Belege wurden für diese Annahme an den Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik verschickt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 4. Februar 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bisher weder durch einen EU-Mitgliedstaat, den Operationskommandeur, noch durch das Politi-

sche und Sicherheitspolitische Komitee des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI ein sogenannter „Pull-Effekt“ beobachtet. In Folge dessen kam es bisher zu keiner Überprüfung im entsprechenden Verfahren. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/19106 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

91. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Fall des russischen Fischereifahrzeugs „Palmer“ vor, welches im Januar 2020 in für die Fischerei ausgeschlossenen Gebieten der Antarktis illegal gefischt haben soll, und aus welchen Gründen haben Deutschland bzw. die gemeinsame EU-Delegation gemeinsam für den im Konsens angenommenen russischen Vorschlag gestimmt, auf eine Einstufung der „Palmer“ als IUU verdächtiges Schiff während der entsprechenden Beratungen bei der letzten Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis zu verzichten (<https://chinadialog.ueocean.net/15935-controversy-over-russian-vessel-in-antarctica-reveals-ccamlr-shortcomings/>; www.ccamlr.org/en/system/files/e-cc-39-prelim-v1.2.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 1. Februar 2021

Am 27. April 2020 informierte Neuseeland die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) darüber, dass bei einem von der Royal New Zealand Air Force am 19. Januar 2020 durchgeführten Kontrollflug im Rossmeer das unter russischer Flagge fahrende Fischereifahrzeug "Palmer" in einem für reiche Seehechtbestände bekannten geographischen Gebiet gesichtet und fotografiert wurde. Das Schiff machte langsame Fahrt und hatte den sog. „Eiskäfig“ am Rumpf ausgebracht – Indizien dafür, dass die „Palmer“ mit Langleinen fischte, obwohl für dieses Gebiet die Fischerei auf Seehecht bereits am 4. Dezember 2019 vom CCAMLR-Sekretariat geschlossen wurde. Neuseeland überprüfte die geographischen Daten der Luftaufnahmen mit den an CCAMLR übermittelten elektronischen Positionsangaben. Auf Basis dieser einschlägigen Untersuchungen und weiterer Unregelmäßigkeiten beantragte Neuseeland, die „Palmer“ entsprechend den CCAMLR-Bestimmungen in die CCAMLR-Liste der IUU Schiffe („IUU“: illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei) aufzunehmen.

Zwischen den CCAMLR-Mitgliedern gab es im Nachgang zu der Meldung Neuseelands einen regen Austausch, in dem Russland alle Vorwürfe gegen die „Palmer“ zurückwies und Neuseeland bezichtigte, fotogra-

fisches Beweismaterial manipuliert zu haben. Die kontroversen Diskussionen wurden auf der CCAMLR-Jahrestagung fortgesetzt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie erstmals virtuell durchgeführt wurde.

Mehrere CCAMLR Mitglieder sprachen sich auf der Jahrestagung dafür aus, die „Palmer“ in die von CCAMLR geführte Liste von IUU Schiffen aufzunehmen. Auch die EU-Kommission, die im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für fischereiliche Fragen für die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sprach, sprach sich – mit Unterstützung Deutschlands und weiterer teilnehmenden EU-MS – für die Aufnahme der „Palmer“ in die von IUU-Liste ausdrücklich aus.

Eine diesbezügliche Entscheidung, die wie alle CCAMLR-Beschlüsse einstimmig erfolgen muss, wurde allerdings von Russland blockiert und konnte somit nicht angenommen werden. Ein gegenläufiger Vorschlag auf Nichtlistung der „Palmer“ wurde weder von russischer Seite eingereicht noch beschlossen.

Die Kommission einigte sich nach langen und schwierigen Verhandlungen letztlich darauf, dass unter CCAMLR eine virtuelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet wird, die Vorwürfe der illegalen Fischerei gegen die „Palmer“ gründlich zu untersuchen und aufzuklären. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden in Form eines Berichtes auf der kommenden Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Umsetzung und Einhaltung der CCAMLR-Bestimmungen Ende 2021 vorgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

92. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP) An wie viele Personen wurde der sogenannte Notfall-Kinderzuschlag ausbezahlt, und gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, die Regelungen zum Notfall-Kinderzuschlag, die zum 30. September 2020 ausgelaufen sind, wieder einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. Februar 2021

Um in der Corona-Krise insbesondere Familien helfen zu können, die kurzfristig ein geringeres Einkommen hatten und deswegen eine Unterstützung benötigten, wurde der Kinderzuschlag vorübergehend zu einem sogenannten Notfall-KiZ umgestaltet. Danach erfolgte für alle Anträge in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020 die Berechnung anhand des Elterneinkommens aus dem letzten Monat vor Antragstellung, anstatt anhand der sonst maßgeblichen sechs Monate. Auf einen besonderen Bezug des Einzelfalles zur Corona-Krise kam es dabei nicht an.

Gesonderte statistische Daten speziell zu Familien, die von der Corona-Krise finanziell betroffen sind, können nicht vorgelegt werden, weil bei der Bewilligung von Kinderzuschlag nicht danach unterschieden wird,

was die Ursache für die konkrete Einkommenshöhe ist. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder hat sich seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes (seit Juli 2019, damals rund 250.000 Kinder) und im Zuge der Corona-Pandemie verdreifacht. Mit dem Kinderzuschlag wurden im Dezember 2020 rund 770.000 Kinder erreicht.

Mit dem „Notfall-KiZ“ wurde außerdem unter anderem eine erleichterte Vermögensprüfung eingeführt. Vermögen ist damit nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Die erleichterte Vermögensprüfung wurde mittlerweile bis zum 31. März 2021 – entsprechend der Regelung zum SGB II – verlängert.

Zur weiteren Erleichterung der Antragstellung und Antragsbearbeitung wurde außerdem kurzfristig ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt, der mittlerweile verstetigt wurde; er kann immer im Wechsel mit einem normalen Antrag genutzt werden. Beim Kurzantrag wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen des „Notfall-KiZ“ wurden nicht verlängert, so dass insbesondere wieder das Einkommen der Eltern der letzten sechs Monate geprüft wird. Das ist für die Familien häufig von Vorteil. Denn damit können sie den Kinderzuschlag weiter erhalten, auch wenn sie im letzten Monat wieder ein etwas größeres Einkommen hatten.

93. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Wie ist der derzeitige Stand bezüglich der Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungsstelle für die Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, wie sie in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehen ist (www.coe.int/en/web/istanbul-convention/list-of-official-co-ordinating-bodies), und welche Ressourcen plant die Bundesregierung hierfür ein (bitte Angaben zu Budget und Personal)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 2. Februar 2021

Die Aufgabe, Strukturen für die Koordinierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufzubauen bzw. bestehende Strukturen weiterzuentwickeln, trifft Bund und Länder gleichermaßen. Die Aufgaben nach Artikel 10 der Istanbul-Konvention werden auf Bundesebene zurzeit unter koordinierender Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch die Ressorts der Bundesregierung gemeinsam wahrgenommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 in der Denkschrift zum Gesetz über das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 52 f.) verwiesen.

Das BMFSFJ führt Gespräche mit anderen zuständigen Bundesressorts, um gemeinsam Optionen zur Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle auf Bundesebene auszuloten. Konkrete Angaben zu Budget und Personal können derzeit noch nicht getätigt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

94. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)
- Was sind die Ergebnisse der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 148 des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Bundestagsdrucksache 19/24261) erwähnten zweiten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“ am 27. Januar 2021 bezüglich der Rückstellfrist von der Blutspende für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), und welche nächsten Schritte wurden diesbezüglich vereinbart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 3. Februar 2021**

In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe am 27. Januar 2021 wurden die schriftlichen Ausarbeitungen zu den aktuellen Sachständen zu den für die wissenschaftliche Bewertung der Spenderauswahlkriterien relevanten Punkten intensiv erörtert. Die Diskussion soll mit dem Ziel einer Ergebnisfindung in der nächsten Sitzung, die Ende März 2021 stattfinden soll, fortgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet den Fortgang der Beratungen sehr genau.

95. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Warum tauchen die mehr als 6.000 Intensivbetten nicht mehr in den Statistiken auf, welche bis August 2020 im DIVI-Intensivregister gemeldet waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

In dem DIVI-Intensivregister werden nur die täglich tatsächlich verfügbaren und betriebsbereiten Intensivbetten ausgewiesen, also die reale Einschätzung der Kapazitätslage aller Ressourcen-Aspekte, die an dem Tag der Meldung für den jeweiligen Intensivbereich vorliegen. Ein Bett der Versorgungsstufe gilt als tatsächlich verfügbar und betriebsbereit, wenn jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz sowie personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können. Beispielsweise bei Personalmangel oder bei gesperrten Behandlungsplätzen aufgrund von Isolationsbehandlung ist dies nicht der Fall. Daher sind die in der Frage skizzierten Schwankungen der täglich verfügbaren betriebsbereiten Intensivbetten nicht ungewöhnlich.

96. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Wieviel Fördermittel flossen seither und fließen evtl. weiterhin täglich für die nicht registrierten Intensivbetten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Es wird angenommen, dass mit der Frage auf die in § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mögliche Förderung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten Bezug genommen wird. Unabhängig von den Erfassungen im DIVI-Intensivregister erhielten zugelassene Krankenhäuser für jedes mit Genehmigung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden vom 16. März 2020 bis zum 30. September 2020 zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbett mit maschineller Beatmungsmöglichkeit einen einmaligen pauschalen Bonus in Höhe von 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Ausweislich der auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung veröffentlichten und frei zugänglichen Informationen wurden dafür 685 Mio. Euro aufgewendet.

Die kalkulatorische Anzahl an Intensivbetten auf Basis dieser ausbezahlten Förderbeträge kann jedoch nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl der über das DIVI-Intensivregister täglich gemeldeten tatsächlich verfügbaren und betriebsbereiten Intensivbetten (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 95 dieser Bundestagsdrucksache), da die kalkulatorische Anzahl an Intensivbetten keine Aussage über die tagesaktuelle Betriebsbereitschaft dieser Betten trifft. Es gibt vielmehr Intensivbetten, für die zwar Fördermittel abgerufen wurden, die aber z. B. auch auf Grund von Liefer- oder Personalengpässen nicht, noch nicht oder nicht mehr betriebsbereit sind.

97. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Fließen für die 10.000 bis 12.000 Notfall-Reserveintensivbetten, die seit 9. September 2020 im DIVI-Intensivregister ausgewiesen werden, täglich Fördermittel, und wenn ja, wieviel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 96 dieser Bundestagsdrucksache verwiesen.

98. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD) Wie viele der registrierten Intensivbetten wurden lediglich vom Bereich „low care“ in den Bereich „high care“ gerückt, und welche Fördermittel sind pro Bett und Tag geflossen und fließen weiterhin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Voraussetzung für die in der Antwort auf die Schriftlichen Fragen 96 und 97 dieser Bundestagsdrucksache beschriebene einmalige pauschale Förderung nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes war die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch Aufstellung von Betten oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen.

Davon wiederum abzugrenzen sind die Erfassungen des DIVI-Intensivregisters und die ausweislich der FAQ auf der Internetseite des DIVI-Intensivregisters beschriebenen Definitionen für Low-Care und High-Care-Behandlungsplätze.

Low-Care-Behandlungsplätze sind demnach intensivmedizinische Behandlungsplätze einer einfachen Versorgungsstufe. Anforderungen an die intensivmedizinische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten sind: Basismonitoring (HF, RR, SpO₂) mit High-Flow-Sauerstoff-Therapie und/oder nicht-invasiver Beatmung (NIV) und/oder tracheotomierte Patienten im Weaning sind möglich, invasive Beatmung im Rahmen der Akutversorgung ist nicht möglich. High-Care-Behandlungsplätze sind intensivmedizinische Behandlungsplätze einer hohen Versorgungsstufe. Anforderungen an intensivmedizinische Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten sind: Basismonitoring (HF, RR, SpO₂), differenzierte Katecholamintherapie, kontrollierte invasive Beatmung mittels Intensivbeatmungsgeräten (über Endotrachealtubus oder Trachealkanüle) im Rahmen der Akutversorgung der respiratorischen Insuffizienz muss 24/7 möglich sein. Außerdem sollten die Möglichkeit vorhanden sein für erweitertes Monitoring z. B. Echokardiographie oder Thermodilutionsverfahren sowie Lagerungstherapie inklusive Bauchlagerung, sowie Möglichkeiten zur weiteren Organersatztherapie (z. B. Nierenersatzverfahren; Quelle: www.intensivregister.de/#/faq).

Wie sich aus den vorstehenden Begriffsbestimmungen ergibt, unterscheiden sich „low care“- und „high care“-Intensivbetten im Wesentlichen durch die Möglichkeit zur invasiven Beatmung. Mit der o. g. Förderung sollten die Krankenhäuser bei der Schaffung kostenaufwändiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit unterstützt werden. Diese Unterstützung erfolgte unabhängig davon, ob hierfür „low care“-Intensivbetten im erforderlichen Umfang aufgerüstet wurden.

99. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen erhielt die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Auftrag für die Entwicklung und Ausübung eines standardisierten Moduls zur telefonischen und digitalen Vereinbarung von Terminen für die Schutzimpfungen in den zentralen Impfzentren gegen SARS-CoV-2, und wurden im Rahmen einer Ausschreibung auch andere erprobte Software-Lösungen aus der Gesundheitsbranche, beispielsweise aus der Start-Up-Szene, für die Terminvergabe geprüft www.aerzteblatt.de/nachrichten/119748/KBV-dankt-Aerzten-und-bittet-um-Geduld-bei-Impfterminen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat hinsichtlich der Terminvergabe von Corona-Schutzimpfungen geprüft, inwiefern vorhandene Strukturen der Regelversorgung zur Unterstützung eines reibungslosen Ablaufs bei einer bundeseinheitlichen Organisation der Terminvergabe genutzt werden können. Die Vergabe von Terminen für die Corona-Schutzimpfungen liegt in der Verantwortung der Länder.

In der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. November 2020 sowie der Bundesministerpräsidentenkonferenz vom 25. November 2020 wurde im Rahmen des gemeinsamen Vorgehens bei Corona-Schutzimpfungen beschlossen, dass das Bundesministerium für Gesundheit zusammen mit der KBV auf Basis des bestehenden Systems der Terminvergabe der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen ein standardisiertes Modul zur Terminvereinbarung für alle Impfzentren einschließlich mobiler Impfteams erarbeitet, das den Ländern für die Organisation der Terminvergabe zur Verfügung gestellt wird.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) stellt hierfür gemeinsam mit der kv.digital GmbH ein bundeseinheitliches Terminvergabesystem zur Verfügung, welches auch eine Online-Selbstbuchungsoption beinhaltet. Damit besteht für seh- und hörbehinderte Personen ein barrierefreies Gesamtangebot. Einige Länder haben sich für eine Nutzung des Impfterminservices der KBV entschieden, die übrigen Länder nutzen eigene Terminbuchungs-Systeme.

100. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum soll auf Basis des geplanten Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetzes (DVPMG) kein Zugriff von Rettungsdienstfachpersonal und eines (Tele-)Notarztes auf die Patientenkurzakte bereits bei der Anfahrt zu einem Notfall, also ohne physischen Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte (eGK), möglich sein (vgl. www.epa-fakten.de/Notfallzugriff.html), und welche Schreibrechte in der Patientenkurzakte zum Beispiel für das Speichern eines Rettungsdienstprotokolls der Notfall-EKGs sind für das Rettungsdienstpersonal und einen (Tele-)Notarzt in der präklinischen Notfallversorgung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. Februar 2021**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) sieht vor, dass die Notfalldaten schrittweise in eine elektronische Patientenkurzakte überführt und dann nicht mehr wie bisher auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden. Die für den Zugriff auf die Notfalldaten bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen werden beibehalten.

Um im Rahmen der akuten präklinischen Notfallversorgung einen sicheren und datenschutzgerechten Zugriff der einbezogenen Leistungserbringer auf die elektronische Patientenkurzakte der in der Regel unbekannt und ggf. nicht weiter auskunftsfähigen Patientin oder des Patienten sicherzustellen, ist weiterhin der Einsatz der eGK vorgesehen.

Inwieweit bereits bei der Anfahrt auch eine sichere Identifikation der Patientin oder des Patienten und ein Fernzugriff auf die elektronische Patientenkurzakte möglich sind, soll im Rahmen der Spezifizierung durch die insoweit zuständige Gesellschaft für Telematik im Sinne eines Stufenmodells geprüft werden.

Der Notfalldatensatz der eGK, der auch die inhaltliche Grundlage der künftigen elektronischen Patientenkurzakte bildet, wurde im Auftrag der Gesellschaft für Telematik von der Bundesärztekammer in Abstimmung mit den medizinischen Fachgesellschaften sowie den Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen definiert. Er enthält unter Berücksichtigung des auf der eGK vorgegebenen Speicherplatzes insbesondere Informationen zu Allergien und Unverträglichkeiten, zur regelmäßigen Medikation und zu Diagnosen, deren Kenntnis für die im Notfall einbezogenen Leistungserbringer relevant ist. Die Speicherung eines Rettungsdienstprotokolls oder Notfall-EKGs ist bislang nicht Bestandteil des Notfalldatensatzes.

Mit dem DVPMG soll die die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) beauftragt werden, im Rahmen der Überführung des Notfalldatensatzes in eine elektronische Patientenkurzakte die Festlegungen für die Inhalte entsprechend fortzuschreiben und die hierzu zu verwendenden Terminologien und Standards festzulegen. Hierbei hat die KBV auch den Sachverstand der maßgeblich fachlich betroffenen medizinischen Fachgesellschaften einzubeziehen. In diesem Rahmen kann auch die Notwendigkeit der Speicherung eines Rettungsdienstprotokolls oder des Notfall-EKGs in der elektronischen Patientenkurzakte geprüft werden. Soweit sich aus der inhaltlichen Fortschreibung der elektronischen Patientenkurzakte ein möglicher Anpassungsbedarf auch hinsichtlich der Zugriffsvoraussetzungen ergeben sollte, ist der gesetzgeberische Handlungsbedarf gesondert zu prüfen.

101. Abgeordneter **Dr. Johannes Fechner** (SPD) Wie viele Masken wurden im Rahmen des Open House-Verfahrens zur Beschaffung von Masken vom Bund oder von vom Bund beauftragten Unternehmen nach dem 30. April 2020 angenommen und bis 31. Dezember 2020 bezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. Februar 2021

Gebote für Maskenlieferungen im Open House Verfahren wurden nur bis zum Fristende am 8. April 2020 angenommen. Bis 31. Dezember 2020 wurden 256 Millionen Masken im Open-House-Verfahren bezahlt. Die Vertragsbedingungen (Fixgeschäft) hat die Bundesregierung vorgegeben, um ab Verfahrensende über ausreichende Mengen an Persönlicher Schutzausstattung für den Gesundheitssektor verfügen zu können. Einer verlässlichen Lieferfähigkeit und Avisierung der Anlieferung im Rahmen des durch das Open-House-Verfahren vorgegebenen Zeitraums kam deshalb für die Bundesregierung entscheidende Bedeutung zu.

Wegen verschiedener rechtshängiger Klagen gegen den Bund, in denen es auch um Fragen der Anlieferung geht, kann das Bundesministerium für Gesundheit darüber hinaus gegenwärtig keine Stellung beziehen.

102. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse und Daten werden in Deutschland vor dem Hintergrund der am 25. Januar 2021 veröffentlichten Studie des Office for National Statistics, also des englischen Statistischen Bundesamts, „Coronavirus (COVID-19) related deaths by occupation, England and Wales: deaths registered between 9 March and 28 December 2020 – Provisional analysis of deaths involving the coronavirus (COVID-19), by different occupational groups, among men and women aged 20 to 64 years in England and Wales“, welche analysiert, wie hoch das Risiko ist, an COVID-19 zu sterben unter Berücksichtigung von Beruf und Qualifikation erhoben (wenn keine, bitte begründen), und welche Kenntnisse und Daten hat die Bundesregierung darüber, inwieweit einzelne Berufsgruppen besonders gefährdet sind, sich mit COVID-19 zu infizieren oder an COVID-19 zu sterben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Die vom Fragesteller erwähnte Studie, die noch als vorläufig anzusehen ist, lässt sich nicht auf eine zentrale Aussage reduzieren, sondern verweist selbst auf die Komplexität der Zusammenhänge, wie das folgende Zitat hieraus verdeutlicht:

„As the pandemic has progressed, we have learnt more about the disease and the communities it impacts most. There are a complex combination of factors that influence the risk of death; from your age and your ethnicity, where you live and who you live with, to pre-existing health conditions. Our findings do not prove that the rates of death involving COVID-19 are caused by differences in occupational exposure.“ (vgl. www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/healthandsocialcare/causesofdeath/bulletins/coronaviruscovid19relateddeathsbyoccupationenglandandwales/deathsregisteredbetween9marchand28december2020).

In Deutschland werden Daten zu COVID-19-Todesfällen u. a. im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst. Dabei wird – unabhängig von Berufsgruppen und Qualifikation – erhoben, ob die betroffene Person in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung tätig ist. Rechtlich geregelt ist dies in § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f IfSG: Tätigkeit in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 (medizinische Einrichtungen) oder nach § 36 Absatz 1 und 2 IfSG (z. B. Kindergemeinschaftseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende). Diese Daten werden täglich im Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

Zudem führt das RKI zusätzliche Auswertungen zur Krankheitsschwere durch: www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/JoHM/2020/JoHM_Inhalt_20_S11.html.

Bei einer möglichen Auswertung der COVID-19-Todesfälle nach Tätigkeit in den für den Infektionsschutz relevanten Einrichtungen wäre zu beachten, dass diese Angaben nur in geringer Vollständigkeit und nicht repräsentativ für alle COVID-19-Fälle vorliegen. Zudem wären für die Bewertung des Risikos auch Angaben dazu erforderlich, wie viele Personen insgesamt in diesen Einrichtungen tätig sind bzw. es wären auch Vergleichsgruppen notwendig. Wie auch in der britischen Studie, die selbst auf ihre Limitierungen hinweist, müssten auch weitere Faktoren, die ggf. mit dem Beruf verbunden sind, entsprechend bei den Auswertungen berücksichtigt werden.

In der Todesursachenstatistik, die vom Statistischen Bundesamt in der Bundesrepublik durchgeführt wird, werden Berufsgruppen nicht erfasst, sodass diese Daten dort nicht vorliegen.

103. Abgeordnete **Verena Hartmann** (fraktionslos) Welche Strategien und Konzepte verfolgt die Bundesregierung, um einer möglichen Steigerung der Selbstmordrate und den Fällen häuslicher Gewalt in Deutschland als Folge der Pandemie (vgl. Bericht des Redaktionsnetzwerks Deutschland, RND, vom 14. Dezember 2020) zu begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Februar 2021

Die Bundesregierung setzt sich – wie auch die Länder, Kommunen und viele nicht staatliche Institutionen – dafür ein, die Bevölkerung über soziale und psychische Belastungen, die sich durch die COVID-19-Pandemie ergeben, aufzuklären sowie über Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung zu informieren. Dazu gehören die vielfältigen psychosozialen Beratungs- und Hilfsangebote vor Ort sowie auch überregionale digitale und telefonische Informations- und Beratungsangebote. Auf Bundesebene wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) „www.zusammengegen-corona.de“ der Themenbereich „Psychisch stabil bleiben“ eingerichtet. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat für diesen Themenbereich das Informationsportal www.zusammengegencorona.de/informieren/psychisch-stabil-bleiben/ eingerichtet. Dort finden Bürgerinnen und Bürger konkrete und anschauliche Tipps und Hinweise, wie man diese Belastungen bewältigen kann. Im Sinne einer Wegweiserfunktion wird im Portal darüber hinaus auf die vielfältigen niedrigschwelligen Informations- und Beratungsangebote hingewiesen, die vor Ort, als telefonische Angebote und im Internet bereitstehen sowie auf geeignete Anlaufstellen im Falle einer akuten psychischen Krise, z. B. auch für Menschen die verzweifelt, hoffnungslos und suizidgefährdet sein könnten.

Grundsätzlich ist Suizidprävention – auch in Zeiten der Pandemie – eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen sowie einer Vielzahl nicht staatlicher Akteure. Es gilt, die Belastungen der Bevölkerung in der COVID-19-Pandemie möglichst zu vermindern und frühzeitig einsetzende Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören im Gesundheitssystem die aktuellen Maßnahmen, um Menschen in psy-

chischen Krisen einen schnelleren Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung zu ermöglichen. Beispielsweise wurden die Möglichkeiten deutlich erweitert, psychotherapeutische Behandlungen, aber auch sonstige ambulante psychiatrische Dienste, in Form von Telefon- oder Videosprechstunden durchzuführen. Auf kommunaler Ebene stehen die sehr wichtigen niedrighschwelligigen Beratungs- und Hilfsangebote sowie die sozialpsychiatrischen Krisendienste zur Verfügung.

Der Deutsche Caritasverband e. V. unterhält seit 2012 ein Online-Beratungsportal zur Suizidprävention [U25]. Er bietet jungen Menschen bis 25 Jahre im Rahmen seines Online-Angebotes eine anonyme Internet-Beratung durch speziell ausgebildete Ehrenamtliche gleichen Alters an verschiedenen Standorten. Das Projekt wird seit 2017 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt. In Ergänzung zu Jugendnotmail für Jugendliche bis 19 Jahre wurde vom Projekt [U25] im Mai 2020 ein Ergänzungsangebot für junge Menschen zwischen 20 und 26 Jahren eingerichtet. Beide Angebote sind über #gemeinsamstatteinsam erreichbar.

Zur Suizidprävention hat das BMG zudem im Jahr 2017 einen Förderungsschwerpunkt eingerichtet und insgesamt 15 Forschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. Euro gefördert. Damit werden bestehende Hilfs- und Beratungskonzepte wissenschaftlich bewertet und neue Maßnahmen und Konzepte zur Vermeidung von Suizidversuchen oder Suiziden entwickelt.

Die Bundesregierung hat daneben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Frauen auch während der Corona-Pandemie Zugang zu dem Hilfe- und Unterstützungssystem haben. Das von der Bundesregierung im Jahr 2013 eingerichtete bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet auch während der COVID-19-Pandemie weiterhin rund um die Uhr Unterstützung und Hilfe bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 116 016 können sich neben betroffenen Frauen auch Angehörige, Freunde, und Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte an das Hilfetelefon wenden. Das kostenfreie, anonyme und barrierefreie Angebot steht in 18 Sprachen an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Es ist auch online unter www.hilfetelefon.de erreichbar.

Um die Länder, die primär für die Bereithaltung der Hilfeinfrastrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern zuständig sind, stärker zu unterstützen, hat das BMFSFJ im Rahmen der Bundesförderkompetenz ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm, das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestartet – nach jetziger Planung im Umfang von insgesamt rund 171 Mio. Euro für die Jahre 2019 bis 2024. Ziel des Programms ist es, durch die Förderung innovativer investiver wie nicht-investiver Projekte einen Weiterentwicklungsschub im gesamten Hilfesystem anzustoßen und noch bestehende Lücken zu schließen, beispielsweise bei der Erreichung und Versorgung von bestimmten bislang nicht ausreichend erreichten Zielgruppen, die von Gewalt betroffen sind.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der COVID-19-Pandemie besser zu unterstützen, ist zudem das Ziel eines neuen und im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Projekts „Hilfesystem 2.0“ – Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen besser ausstatten“. Drei Millionen Euro stehen seit Projektbeginn (15. Oktober 2020) für das Hilfesystem bereit – für Technik und für Unterstützung auf digitalen Wegen für gewaltbetroffene

Frauen durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater und qualifizierte Sprachmittlung. Das Projekt wird von der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) umgesetzt. Es leistet einen Beitrag sowohl zur Aufrechterhaltung als auch zur Verbesserung des Hilfesystems unter den erschwerenden Bedingungen der Pandemie und bietet Frauen Möglichkeiten, im Falle der Gewaltbetroffenheit trotz der notwendigen Kontaktbeschränkungen Hilfe und Unterstützung zu erlangen.

Insbesondere in der aktuellen Situation sind Angebote besonders wichtig, die sich direkt an Kinder und Jugendliche und ihre Familien richten und mit denen sie sich selbst Hilfe holen können. Das BMFSFJ hat daher umgehend nach Beginn der COVID-19-Pandemie die Mittel für Telefon- bzw. Onlineberatungsangebote aufgestockt. So wurde z. B. die Förderung der „Nummer gegen Kummer“ (www.nummergegenkummer.de) bis Ende 2021 verstärkt, um die Erreichbarkeit des Kinder- und Jugendtelefons, des Elterntelefons sowie der Online-Beratung für junge Menschen deutlich zu erhöhen. Im Jahr 2020 haben insgesamt mehr als 461.000 Kinder und Jugendliche die Telefon- und Onlineberatung der „Nummer gegen Kummer“ in Anspruch genommen. Diese Zahl unterstreicht zunächst den aktuellen Bedarf der kostenlosen, anonymen und themenoffenen Hilfsangebote der „Nummer gegen Kummer“. Das Anrufaufkommen am Kinder- und Jugendtelefon (KJT) sowie auch die Anzahl der Beratungen bewegen sich 2020 ungefähr auf dem hohen Vorjahresniveau. So wurden im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 97.046 Beratungen am KJT geführt, dies waren 2 Prozent weniger als 2019 (99.229 Beratungen). Eine deutliche Steigerung zum Vorjahr hingegen haben wir in der Online-Beratung für Kinder und Jugendliche zu verzeichnen. Hier wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 13.698 Beratungen geführt, dies sind 31 Prozent mehr als im Vorjahr (10.428 Beratungen). Kinder und Jugendliche nutzen die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ intensiv, um mit der für sie ungewohnten neuen Situation umzugehen: So sprechen junge Ratsuchende vermehrt über psychische Probleme, Einsamkeit und Konflikte innerhalb der Familie und auch verstärkt über Gewalterfahrungen.

Zudem fördert das BMFSFJ die Jugendnotmail und hat die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (www.bke.de) erweitert. Das erweiterte Angebot der bke steht seit dem 23. März 2020 zur Verfügung. Die Beratungsleistungen für Jugendliche sind seit Beginn der Pandemie Mitte März 2020 stark angestiegen, zeitweise um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

104. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung die laut Presseberichten durch die Immunologin und Molekularbiologin Prof. Dolores Cahill beschriebenen „extremen Risiken“ „schwerer Immunerkrankung der Lungen“, dass COVID-19-Geimpfte nach der mRNA-Impfung in vielen Fällen mit einem möglicherweise tödlichen Zytokinsturm auf das Spike-Protein reagieren und die Geimpften als Folge teils einen septischen Schock mit multiplem Organversagen erleiden, wenn sie einige Monate nach der Impfung mit wilden Coronaviren in Kontakt kommen, und besteht nach Auffassung der Bundesregierung das Risiko, dass Impfstoffe, die das Spike-Protein verwenden, wie bei MERS- und SARS-Studien beobachtet, zur Bildung von infektionsverstärkenden Antikörpern und einer Immunpathogenese führen und so eine Verschlimmerung klinischer Erkrankungen für Geimpfte nach der mRNA-Impfung hervorrufen (www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/287964; www.irishtimes.com/news/ireland/irish-news/ucd-professor-asked-to-resign-from-eu-committee-over-covid-19-claims-1.4277698; <https://ruhrkultour.de/dolores-cahill-warnt-vor-der-mrna-impfung/>; www.heise.de/tp/features/Moegliches-Risiko-bei-Corona-Impfstoffen-4967837.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 2. Februar 2021**

Die Frage einer potenziellen Impfstoff-assoziierten verstärkten COVID-19-Erkrankung nach Impfung (Vaccine associated enhanced disease, VAED) wurde vor und während der Impfstoff-Zulassungen wissenschaftlich geprüft. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat auf seiner Internetseite Informationen zu diesen Fragen publiziert. Danach basiert die Sorge einer potenziellen VAED unter anderem auf tierexperimentellen Daten anderer Beta-Coronaviren, bei denen nach Impfung mit anderen (Nicht-mRNA-)Impfstoffen und nachfolgender Infektion mit SARS- oder MERS-Viren anormale (pathologische) Immunphänomene gesehen wurden, ohne dass aber eine Erkrankung der Tiere mit SARS oder MERS festgestellt wurde.

Aus klinischen Prüfungen mit mRNA-Impfstoffen gibt es jedoch nach Einschätzung des PEI keinerlei Hinweise auf eine verstärkte COVID-19-Erkrankung bei geimpften Personen. Auch haben Studien an Tieren unterschiedlicher Spezies, die nach Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert wurden, keine Anzeichen einer VAED gezeigt. Außerdem wurde in vielen COVID-19-Impfstoffen das Antigen so optimiert, dass es einer theoretisch möglichen VAED entgegenwirkt. Auch im Rahmen eigener Studien untersucht das PEI diesen Aspekt kontinuierlich. Das PEI sieht daher auf der Basis der derzeit verfügbaren Erkenntnisse kein Risiko für eine VAED bei geimpften Personen.

105. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Weswegen wurden Mitarbeitende in Bestattungsunternehmen und Krematorien in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht als Personen mit höchster (§ 2) oder hoher (§ 3) Priorität zum Erhalt der Schutzimpfung berücksichtigt, und bis wann beabsichtigt die Bundesregierung ggf. die Coronavirus-Impfverordnung dahingehend zu ändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) festgelegte Priorisierung basiert im Wesentlichen auf der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut. Personen, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, haben nach § 4 Nummer 4 CoronaImpfV mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Verordnung nennt beispielhaft eine Reihe von Berufsgruppen und Branchen, die sich an der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) orientieren. Dies sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Die exemplarische Aufzählung in der Verordnung ist nicht abschließend, so dass es vor Ort in Ländern und Kommunen möglich ist, hier lageangepasst zu verfahren.

Angesichts neuer infektiologischer und epidemiologischer Erkenntnisse sowie der Entwicklung und Zulassung neuer COVID-19-Vakzine entwickelt die STIKO ihre Empfehlungen ständig fort. Das Bundesministerium für Gesundheit ist derzeit dabei, die CoronaImpfV an die Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO anzupassen. Vor diesem Hintergrund werden auch weitere Klarstellungen bezüglich des Anwendungsbereichs der CoronaImpfV geprüft.

106. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Neubewertung der umstrittenen PCR-Tests vorgenommen hat, wonach bei Nichtübereinstimmung der Testresultate mit dem klinischen Befund (z. B. Symptomlosigkeit des Getesteten) eine neue Probe zu nehmen sei und neu untersucht werden solle (vgl. „WHO Information Notice for IVD Users 2020/05“)?
107. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit erwägen die Bundesregierung und das Robert Koch-Institut vor dem Hintergrund solcher oder ähnlicher Erkenntnisse Änderungen der bisherigen Teststrategie, und wenn ja, welche genau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die Fragen 106 und 107 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine labordiagnostische Untersuchung zur Klärung des Verdachts auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wurden Nukleinsäure-nachweistechiken entwickelt und validiert. National und international kommen hierbei vorwiegend die sog. Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion-Nachweissysteme (RT-PCR-Test) zum Einsatz. Sie gelten als „Goldstandard“ für die Diagnostik, so auch aus Sicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „The reference standard recommended for diagnosis of COVID-19 is currently nucleic acid amplification testing (NAAT).“ (WHO, 17. November 2020, abgerufen am 26. Januar 2021, www.who.int/news-room/articles-detail/sars-cov-2-anti-gen-detecting-rapid-diagnostic-test-implementation-projects). Nähere Angaben sind über die Internetseite der WHO zu Coronaviren (www.who.int/health-topics/coronavirus#tab=tab_1) verfügbar.

Vorhandene infektiöse Viruspartikel im Probenmaterial können durch Virusanzucht nach-gewiesen werden, dabei ist der Anzuchterfolg abhängig von der Viruslast, dem Abnahmesystem und der Transportzeit sowie von dem verwendeten Zellkultursystem. Infektiöse Viruspartikel können bereits bei präsymptomatischen Patienten nachgewiesen werden (Arons et al., 2020; Singanayagam et al., 2020), der Nachweis sinkt jedoch kontinuierlich nach dem Auftreten der ersten Symptome ab. Vor allem bei einem mild-moderaten Krankheitsverlauf und normalem Immunstatus ist eine Anzuchtswahrscheinlichkeit zehn Tage nach Symptombeginn selten aussichtsreich (ebd.) und ein RT-PCR-Test wird möglicherweise zu einem unklaren Ergebnis führen und eine weitere Diagnostik erfordern.

Die WHO hat sich dieser Problematik angenommen und mit ihrer „Information Notice for IVD Users 2020/05“ (www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05) eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen. Die „Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts beinhalten ebenfalls einen Hinweis auf das Vorgehen bei unklaren/unplausiblen Ergebnissen einer PCR-Testung (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html).

Das Bundesministerium für Gesundheit beobachtet die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse kontinuierlich und wird im Falle von neuen Entwicklungen die Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 weiterhin entsprechend anpassen (zuletzt am 14. Dezember 2020).

108. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Inwiefern wäre es aus Sicht der Bundesregierung zielführend, mit den Bundesländern zu vereinbaren, FFP3-Masken ohne Ausatemventil zukünftig explizit zur Verwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften zuzulassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 ist die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert worden. Hierzu wird ausgeführt, dass unter diesen Begriff sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu fassen sind.

Der Grund hierfür ist die höhere Schutzwirkung im Vergleich zu Alltagsmasken, die keiner Normierung unterliegen. Dies schließt die individuelle Verwendung einer FFP-Maske mit noch höherer Schutzstufe nicht aus.

109. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Tatsache, dass Mitarbeiter*innen in der Schwangerschaftsbetreuung und ambulanten und stationären Geburtshilfe, insbesondere Hebammen und niedergelassene Gynäkolog*innen, trotz des besonderen Schutzbedarfs Schwangerer und Neugeborener im Beschluss der Ständigen Impfkommission für die Empfehlung der COVID-19-Impfung nicht aufgeführt sind (www.dggg.de/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/schutz-von-schwangeren-und-neugeborenen-sicherstellen-1277/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Derzeit stehen nur begrenzt COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung, so dass die Impfung zunächst nur Personengruppen angeboten werden kann, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder beruflich besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu diesen Personengruppen haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das zunehmende Alter der Faktor, der mit Abstand am stärksten das Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung erhöht. Bestehende Vorerkrankungen und eine Schwangerschaft spielen nach derzeitigem Kenntnisstand eine im Vergleich dazu untergeordnete Rolle für dieses Risiko (siehe hierzu die COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO), veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin 2/2021: (www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html)). Der wissenschaftliche Kenntnisstand zu Schwangeren und Neugeborenen sowie die sich daraus ergebende Priorisierung ist der Empfehlung der STIKO zu entnehmen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Einstufung enger Kontaktpersonen von Schwangeren ebenso wie für Personal in medizinischen Einrichtungen mit einem moderaten Expositionsrisiko in die Prioritätengruppe 3 des STIKO-Stufenplans. Die STIKO ist ein unabhängiges Expertengre-

mium, das die Impfempfehlung auf Grundlage der hierzu aktuell verfügbaren Evidenz entwickelt.

Angesichts neuer infektiologischer und epidemiologischer Erkenntnisse sowie der Entwicklung und Zulassung neuer COVID-19-Vakzine entwickelt die STIKO ihre Empfehlungen ständig fort. Auf der gesetzlichen Grundlage des § 20i SGB V regelt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) den Zugang zur Impfung in drei Priorisierungsgruppen. Die Priorisierung basiert auf der Impfempfehlung der STIKO. Kontaktpersonen von Schwangeren (für die derzeit verfügbaren Impfstoffe nicht zugelassen sind) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten und stationären Geburtshilfe werden unter § 3 Nummer 3b oder Nummer 5 CoronaImpfV subsumiert.

110. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Beschäftigte von ihren Arbeitgebern trotz positivem Corona-Test bzw. Quarantäne-Bescheid aufgefordert werden, zur Arbeit zu erscheinen (vgl. Pressebericht „Trotz positivem Corona-Test auf Arbeit?“ in Freie Presse Freiberg, 7. Januar 2021), und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Bemühungen zum Infektionsschutz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Der Bundesregierung liegen zu dem der Frage zugrunde liegenden Sachverhalt keine eigenen Informationen vor.

111. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Bedeutet das im Beschluss zur Videoschaltkonferenz von Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 19. Januar 2021 formulierte Ziel „allen Impfwilligen in Deutschland spätestens bis Ende des Sommers ein Impfangebot zu machen“, dass bei jedem Impfwilligen bis zu diesem Zeitpunkt die Impfung durchgeführt oder begonnen werden soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. Februar 2021**

Es ist nach dem genannten Beschluss vom 19. Januar 2021 gemeinsames Ziel von Bund und Ländern, bis spätestens zum Ende des Sommers allen Bürgerinnen und Bürgern, die an einer Impfung gegen COVID-19 interessiert sind, eine solche Impfung anzubieten. Ausdrücklich weist der Beschluss unmittelbar im Anschluss an diese Aussage darauf hin, dass dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn Impfstoffzulassungen wie geplant erteilt werden und zugesagte Liefermengen termingerecht erfolgen. Das Angebot umfasst den Zugang zu einer Impfung und damit den Beginn der Immunisierung durch die Erstimpfung; die Zweitimpfung soll im

von der Zulassungsbehörde für den jeweiligen Impfstoff empfohlenen Intervall erfolgen.

112. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wie viele Pflegekräfte konnten durch die im Juni 2019 vom Bundesgesundheitsminister angekündigte Anwerbeoffensive von Pflegekräften aus dem Ausland gewonnen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Februar 2021

Am 4. Juni 2019 haben Bundesministerin Franziska Giffey, Bundesminister Jens Spahn und Bundesminister Hubertus Heil gemeinsam in Berlin die Ergebnisse der „Konzertierten Aktion Pflege“ vorgestellt. Teil davon sind Maßnahmen zur Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland. Die Umsetzung bestimmter Maßnahmen für die Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland wird vom Bundesministerium für Gesundheit koordiniert. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Anwerbung aus dem Ausland spürbar zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine Anwerbung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt nicht. Die Initiative für die Anwerbungen geht von den Gesundheitseinrichtungen aus. Diese entscheiden in eigener Verantwortung, ob und in welchem Umfang sie Pflegefachkräfte aus dem Ausland anwerben.

Nach Abgaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 insgesamt 19.761 Anträge auf Anerkennung ausländischer Fachkraft-Abschlüsse für Gesundheits- und Krankenpflege gestellt, hiervon entfielen 16.599 Anträge auf Abschlüsse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Zahlen isoliert für das zweite Halbjahr 2019 oder für das Jahr 2020 liegen nicht vor.

Die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) übernimmt bei entsprechender Beauftragung wettbewerbsneutral für alle Gesundheitseinrichtungen und privaten Vermittlungsagenturen die Antragstellung auf Einreise, Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnis sowie auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Abschlusses und ermöglicht damit eine zeitnahe Einreise nach Deutschland. Die DeFa hat bisher trotz der im letzten Jahr durch die Corona-Pandemie auch in diesem Bereich sehr stark erschwerten äußeren Umstände Vereinbarungen zur Verfahrensbegleitung für 1.544 ausländische Pflegefachkräfte geschlossen. Anwerbende Einrichtungen haben der DeFa bisher für 301 Pflegefachkräfte Unterlagen zur Antragsstellung übermittelt (Stand: 6. Dezember 2020). Die Bearbeitungszeit der DeFa für die Antragstellung beträgt bis zu einer Woche ab Vorliegen vollständiger Unterlagen für die Antragsstellung.

Es wird erwartet, dass die Gesundheitswirtschaft mit dem Abschwächen der Corona-Pandemie ihre Anwerbungen von Pflegekräften im Ausland wieder verstärkt aufnimmt.

113. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele HIV-Schwerpunktärzte/-ärztinnen bzw. -praxen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik aktuell, und wie hat sich ihre Anzahl in den Jahren 2010 bis 2020 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Ortschaften mit bis zu 100.000 Einwohner*innen, Ortschaften mit 100.000 bis 300.000 Einwohner*innen und Ortschaften mit mehr als 300.000 Einwohner*innen und Jahr)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat sich die Anzahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte mit einer Genehmigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektionen/Aids-Erkrankungen (Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids) wie folgt entwickelt:

Stichtag	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit Genehmigung
31.12.2010	294
31.12.2011	282
31.12.2012	275
31.12.2013	293
31.12.2014	301
31.12.2015	301
31.12.2016	308
31.12.2017	312
31.12.2018	316

Quelle: Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

In der Aufstellung nicht enthalten sind Einrichtungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung. Daten für die Jahre 2019 und 2020 liegen der KBV nicht vor. Zudem liegen ihr die Daten nur als aggregierte Summenstatistik vor. Eine Aufschlüsselung nach Ortsgröße ist danach nicht möglich. Weiterführende Informationen können dem Qualitätsbericht 2019 der KBV auf den Seiten 57-58 entnommen werden: Der Qualitätsbericht ist abrufbar unter www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2019.pdf.

114. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung die große Diskrepanz zwischen den in den täglichen RKI-Lageberichten zu COVID-19 gemeldeten Verstorbenen insgesamt und den Personen, die auf Intensivstationen verstorben sind (z. B. Lagebericht vom 20. Januar 2021: Insgesamt 48.770 Verstorbene, davon 16.695 auf Intensivstationen verstorben; www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2021/2021-01-20-de.pdf), und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die meisten Personen, die in Pflegeheimen leben und einen schweren COVID-19-Verlauf haben, gar nicht zur intensivmedizinischen Behandlung ins Krankenhaus verlegt werden (www.rnd.de/politik/lauterbach-covid-patienten-aus-pflegeheimen-werden-oft-nicht-in-kliniken-gebracht-4LRFCX6OLUEEVGNELL3WMJITHU.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Gesamtzahl der Verstorbenen, die sich aus den von den Gesundheitsämtern gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermittelten Informationen ergibt, erfasst neben Personen, die auf einer Intensivstation verstorben sind, auch Personen, die einer anderen Abteilung einer Klinik oder außerhalb des Krankenhauses, etwa in einer stationären Pflegeeinrichtung oder im häuslichen Umfeld verstorben sind, und differenziert nicht danach, inwieweit zuvor eine ärztliche Behandlung oder eine intensivmedizinische Behandlung im Krankenhaus erfolgt ist. Aus den aktuellen Situationsberichten des RKI ist ersichtlich, wie viele der übermittelten COVID-19-Fälle in einer Pflegeeinrichtung gemäß § 36 IfSG betreut werden oder untergebracht sind und wie viele davon als hospitalisiert und als verstorben gemeldet wurden. Darüber hinaus erfasst das DIVI-Intensivregister verstorbene COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten der Intensivstationen sowie Behandlungs- und Bettenkapazitäten von etwa 1.300 Akut-Krankenhäusern.

Ob für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen mit einer COVID-19-Erkrankung eine Krankenhauseinweisung medizinisch indiziert ist, ist durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall zu entscheiden. Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

115. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine die Impfkampagne begleitende zielgruppengerechte Kommunikationskampagne, die das Pflegepersonal adressiert, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. Februar 2021**

Für den Impferfolg ist von entscheidender Bedeutung, dass die Menschen einer Impfung positiv gegenüberstehen. Die bundeseinheitliche Impfkampagne „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ hat zum Ziel, dass sich die überwiegende Mehrheit der Menschen in Deutschland impfen lässt. Dafür bietet die Kampagne der Bevölkerung ein niederschwelliges, schnelles und zuverlässiges Angebot, um sich fachlich fundiert über alle Aspekte der Corona-Impfung zu informieren.

Speziell für den Bereich der Pflege hat das Bundesministerium für Gesundheit ein digitales Maßnahmenpaket geschnürt. Es richtet sich sowohl an die Trägerverbände der Pflegeeinrichtungen, an die Einrichtungen und auch direkt an Pflegekräfte. Das Paket enthält unter anderem Aufklärungs-, Werbe- und Informationsmaterialien, die gezielt für Pflegekräfte und den Einsatz in Pflegeeinrichtungen konzipiert sind. Dieses umfangreiche Informationspaket wurde Pflegeverbänden und den Gesundheitsministerien der Länder zur Verfügung gestellt. Aktuelle Informationen über die Corona-Schutzimpfung sowie Einladungen zu digitalen Austauschformaten zum Thema Impfungen erhält das Pflegepersonal auch über das Pflegenetzwerk Deutschland www.pflegenetzwerk-deutschland.de.

Der Ärzte- und Apothekerschaft sowie den Pflegekräften als Multiplikatoren kommt eine bedeutende Rolle zu: sie sind Schlüsselfiguren, die Vertrauen schaffen und helfen können, die Menschen von der Wichtigkeit dieser Impfung zu überzeugen.

Daher bietet das Bundesministerium für Gesundheit für die genannten Gruppen virtuelle und interaktiv ausgerichtete Informationsveranstaltungen (sog. Town Hall Meetings) an. In diesen Livestreams nehmen Expertinnen und Experten u. a. vom Robert Koch-Institut und dem Paul-Ehrlich-Institut ausführlich zu den von den Pflegekräften, aus der Ärzteschaft sowie von den Apothekerinnen und Apothekern gestellten Fragen Stellung und geben ihr Wissen weiter. Sie erläutern die Wirkungsweise der Impfstoffe, beantworten Fragen zur Sicherheit und informieren über die Impfstrategie und die Organisation der Corona-Schutzimpfungen. Der Zuspruch zu diesen Veranstaltungen zeigt, dass die Zielgruppe ein großes Interesse an seriösen und überprüfbaren Informationen aus erster Hand hat.

116. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) führt die Bundesregierung ein Monitoring von Auswirkungen der Pandemie auf die physische und psychische Gesundheitssituation des Pflegepersonals durch, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. Februar 2021**

Die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig der Berufszweig „Pflege“ für unsere Gesellschaft ist. Bereits vor der Pandemie waren Menschen in pflegenden Berufen großen körperlichen und psychischen Belastungen

ausgesetzt, was sich z. B. in höheren Fehlzeiten niederschlägt, wie die jährlichen Fehlzeiten-Reports des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO) belegen. Umfangreiche Informationen zu den gesundheitlichen Folgen der Corona-Pandemie im Bereich Pflege geben z. B. die im Januar 2021 erschienene Analyse des Zentrums für Qualität in der Pflege zur SARS-CoV2-Pandemie in der professionellen Pflege, die COVID-19-Pflegestudie der Diakonie vom Dezember 2020 oder der Barmer Pflege-report 2020, der die Belastung von Pflegekräften auch in der Pandemie thematisiert (vgl. Barmer Pflege-report 2020, S. 44 f.).

Um darüber hinaus einen Eindruck von unmittelbaren Praxiserfahrungen zu erlangen, wurden Pflegekräfte auch über das vom Bundesministerium für Gesundheit initiierte und geförderte Pflegenetzwerk Deutschland zu ihrer Situation und ihren Erfahrungen während der Pandemie befragt. Das Thema der psychischen und physischen Gesundheitssituation – auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – wird im Pflegenetzwerk zudem wiederkehrend in sog. „Praxisdialogen“ aufgegriffen. Im Rahmen eines neuen Schwerpunktes des Pflegenetzwerkes wird gezielt auf bestehende Unterstützungsangebote für Pflegekräfte in psychischen Belastungssituationen hingewiesen; diese werden dabei aktiv erworben. Die psychischen und physischen Effekte der Pandemie auf das Pflegepersonal sind zudem Thema im kontinuierlichen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Verbänden in der Pflege.

Auch angesichts der besonderen Belastung der Pflegekräfte in der aktuellen Corona-Pandemie hält es die Bundesregierung für erforderlich, auf allen Ebenen weiter zu einer Entlastung der Pflegekräfte beizutragen, so insbesondere durch Umsetzung der von der Konzertierte Aktion Pflege beschlossenen Maßnahmen, zuletzt z. B. durch die mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Vollfinanzierung von 20.000 zusätzlichen Pflegehilfs- und Assistenzkraftstellen in der stationären Pflege. Eine aktuelle Initiative der Bundesregierung unterstützt u. a. stationäre Pflegeeinrichtungen personell bei der Durchführung von Testungen ihrer Beschäftigten und von Besucherinnen und Besuchern durch Kräfte der Bundeswehr und durch Freiwillige.

117. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie werden – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Priorisierung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen kontrolliert und Zuwiderhandlungen sanktioniert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. Februar 2021**

Für die Organisation und die Durchführung der Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen die Priorisierungsvorgaben vor.

118. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung damit, dass Personen, die als Mitarbeitende in sozialen Berufen, Kindertagesstätten, Kinderheimen, Wohngruppen, in Tagesgruppen und im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit täglich vielfachen Risiken der Ansteckung mit COVID-19 ausgesetzt sind und vom Bundesgesundheitsministerium der Gruppe 3 zugeordnet werden (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/corona-impfverordnung-1829940), Zugang zu Corona-Schutzimpfungen erhalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) orientiert sich an der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung und nimmt aufgrund der in der ersten Zeit nach der Zulassung der COVID-19-Vakzine nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffkapazitäten eine Priorisierung der Anspruchsberechtigten vor. Die STIKO empfiehlt in ihrer Empfehlung auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Evidenz eine hohe Priorisierung für Personengruppen, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind oder bei denen enger Kontakt zu vulnerablen Personengruppen unvermeidbar ist.

Wesentlicher Faktor für die Durchführung der Impfungen ist die Verfügbarkeit von Impfstoffen. Derzeit deutet sich an, dass sie in größerem Umfang im zweiten Quartal zur Verfügung stehen. Eine Aussage, ab wann genau Personen nach § 4 CoronaImpfV geimpft werden können, ist zurzeit nicht möglich.

119. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Bei welchen Unternehmen (Hersteller und andere Unternehmen der pharmazeutischen Industrie) hat die Bundesregierung bezüglich einer Einrichtung oder Auswertung von Kapazitäten für die Impfstoffherstellung gegen COVID-19 angefragt (bitte mit Datum der erstmaligen Kontaktaufnahme zu diesem Thema), und wie haben die Unternehmen darauf reagiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. Februar 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht mit den Ländern und der pharmazeutischen Industrie in ständigem Kontakt, um Lieferketten abzusichern, Produktionskapazitäten so weit wie möglich auszubauen, die Beschaffung verfügbarer COVID-19-Impfstoffe sicherzustellen und die Verfügbarkeit zu erhöhen. Das BMG hat am 7. Januar

2021 die Verbände der pharmazeutischen Industrie und die zuständigen Obersten Landesgesundheitsbehörden zur Prüfung weiterer Kapazitäten für die Impfstoffproduktionen angeschrieben.

BioNTech/Pfizer hat inzwischen sein Produktionsnetzwerk von drei auf 13 Produktionspartner erweitern können. Bayer ist unlängst Kooperationspartner von CureVac geworden. Weitere Kooperationsvereinbarungen sind vorstellbar und werden vom BMG, soweit möglich, unterstützt.

120. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Aus welchen Gründen und in welchem Verhandlungsprozess nahm das Bundesministerium für Gesundheit in seiner Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV) die ausschließliche Abgabe von Schutzmasken der Norm FFP2 oder vergleichbar durch Apotheken gemäß § 4 SchutzmV vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Ziel der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 ist es, Personen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Versorgung mit hochwirksamen Schutzmasken vor einer Infektion zu schützen. Dieser Zielstellung werden partikelfiltrierende Halbmasken mit FFP2-Standard oder die in der Anlage zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung aufgeführten Masken vergleichbaren Standards besser gerecht als Mund-Nasen-Bedeckungen. Anders als Mund-Nasen-Bedeckungen müssen FFP2-Masken die Vorgaben der Norm EN 149:2001+A1:2009 hinsichtlich ihrer nachgewiesenen Filterleistung und ihres nachgewiesenen Dichtsitzes sowie ihrer Kennzeichnung erfüllen. Damit dienen sie neben dem Fremdschutz auch dem Eigenschutz des Trägers vor infektiösen Aerosolen.

121. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Gab es bzw. gibt es Überlegungen im Bundesministerium für Gesundheit, auch andere geeignete Anbieter wie z. B. Sanitätshäuser etc. und ggf. andere Vertriebswege bei der Abgabe der Schutzmasken mit einzubeziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat sich für die Abgabe der Schutzmasken durch Apotheken entschieden, da mit der Abgabe von voraussichtlich über 400 Millionen Schutzmasken innerhalb von nur vier Monaten erhebliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der Schutzmasken, der Prüfung ihrer Qualität und der Beratung der Anspruchsbe-

rechten verbunden sind. Die Apothekerschaft verfügt neben den dafür erforderlichen Selbstverwaltungs- und Distributionsstrukturen auch über die notwendigen Beschaffungswege. Dies ist im vergleichbaren Ausmaß bei anderen Leistungserbringern nicht der Fall.

122. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP) Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Datensätzen die Krankenkassen die Anspruchsberechtigten nach § 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung tun müssen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Datensätze frei von Fehlern sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. Februar 2021**

Gemäß § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 haben Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, einen Anspruch auf Schutzmasken, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder eine der in der SchutzmV aufgeführten Erkrankungen oder einen der genannten Risikofaktoren aufweisen. Gemäß § 3 Absatz 3 SchutzmV hatten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) gemeinsam das Nähere zur Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises festzulegen. Diesem Auftrag sind der GKV-SV und der PKV-Verband mit ihrer gemeinsamen Bestimmung zur Auswertung der Daten nach § 3 Absatz 1 und 3 SchutzmV vom 15. Dezember 2020 nachgekommen (Rundschreiben 2020/913 des GKV-SV, Anlage*). Diese Bestimmung umfasst unter anderem eine Auflistung der ICD-Schlüsselnummern, für die in der SchutzmV aufgeführten Erkrankungen. Die Auswahl der rund 23,5 Millionen Personen, die bis zum 15. Dezember 2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet hatten, konnte von den Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen auf Grundlage der ihnen vorliegenden Versichertendaten vorgenommen werden. Zu Untererfassungen und Übererfassungen von Anspruchsberechtigungen kann es bei der Auswahl der Personen unter 60 Jahren gekommen sein, die eine der genannten Erkrankungen oder einen der genannten Risikofaktoren aufweisen.

Angesichts der Dauer von Abrechnungswegen sowie nicht auszuschließenden Ungenauigkeiten in den übermittelten Abrechnungen insbesondere hinsichtlich der Angabe von Diagnosen sowie fehlender Informationen über Schweregrade oder Krankheitsstadien lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass gemäß der SchutzmV anspruchsbegründende Erkrankungen bei der jeweiligen Krankenkasse oder beim jeweiligen Krankenversicherungsunternehmen bis zum 15. Dezember 2020 nicht erfasst waren oder auch Erkrankungen und Risikofaktoren über die Vorgaben der SchutzmV hinaus als anspruchsbegründend bewertet wurden. Damit die Krankenkassen und Krankenversicherungsunternehmen einzelfallbezogen reagieren können, wenn ihnen Untererfassungen bekannt werden, hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Bundesdruckerei vereinbart, dass den Krankenkassen und Krankenversicherungsunterneh-

* Von der Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/26440 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

men zeitnah zusätzliche fälschungssichere Berechtigungsnachweise für Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/913 vom 15.12.2020



Verpflichtende Information der Krankenkassen
an ihre Versicherten (Risikogruppe) zur Abgabe
von FFP2-Masken durch Apotheken
Sehr eilig: Bestimmung zur Ermittlung der
Anspruchsberechtigten

Themen: Gesetze, Richtlinien, Verordnungen; Organisation/Verwaltung
(der Krankenkassen); Selbstverwaltung/Vorstand

Kurzbeschreibung: Bestimmung zur Festlegung der Anspruchsberechtigten
für FFP2-Masken (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 15.12.2020 wurde ein
Anspruch der Risikogruppen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen
schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf auf FFP2-Schutzmasken
festgelegt. Wie bereits in den Rundschreiben Nr. 2020/894 vom 09.12.2020
und Nr. 2020/903 vom 14.12.2020 erläutert, sind die gesetzlichen
Krankenkassen verpflichtet, die betreffenden Versicherten über ihren
Anspruch zu informieren.

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung bestimmen der GKV-Spitzenverband und
der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam das Nähere zur
Auswertung der Daten zur Ermittlung der anspruchsberechtigten
Versicherten. Mit diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen die
entsprechende Bestimmung (Anlage 2). Die Anspruchsberechtigten werden
aufgrund ihres Alters sowie ggf. vorliegender Erkrankungen gemäß § 1
Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung bestimmt. Die entsprechenden Diagnosen
hierzu sind abschließend in Anlage 1 aufgeführt.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Dr. Wiebke Wittmüß

Stabsbereich Vertragsanalyse
Tel.: 030 206288-2016
wiebke.wittmuess@gkv-
spitzenverband.de

Torsten Schmidt
Stabsbereich Vertragsanalyse
Sachgebiet Analyse ambulante
Versorgung
Tel.: 030 206288-2021
torsten.schmidt@gkv-
spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden
Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.



Rundschreiben 2020/913 vom 15.12.2020

Seite 2

Wie in Rundschreiben Nr. 2020-903 angekündigt, müssen die Krankenkassen innerhalb von vier Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung die anspruchsberechtigten Versicherten anhand der beigefügten Bestimmung ermitteln und die entsprechenden Angaben an die Bundesdruckerei übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Diagnoseliste
2. Bestimmung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bestimmung des GKV–Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung zur Auswertung der Daten nach § 3 Abs. 1 und 3 Coronavirus–Schutzmasken–Verordnung (SchutzmV)

15.12.2020

I. Hintergrund

Die Bundesregierung verfolgt mit der Verordnung das Ziel, vulnerable Personengruppen durch die Ausgabe von Schutzmasken besser vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS–CoV–2 zu schützen. Die Bestimmung der anspruchsberechtigten Personen ergibt sich zum einen nach dem Alter (alle Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben) und zum anderen bei jüngeren Personen aus dem Vorliegen von in der Verordnung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Erkrankungen bzw. Risikofaktoren. Den anspruchsberechtigten Personenkreis ermitteln die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen anhand der bei ihnen vorliegenden Daten und informieren auf dieser Grundlage die Versicherten.

Auf Grund einer Reihe von methodischen Problemen ist die exakte Abbildung des in der Verordnung genannten und durch Erkrankungen bzw. Risikofaktoren definierten Personenkreises nur eingeschränkt möglich. Diese Bestimmung des GKV–Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung enthält das Nähere gemäß § 3 Abs. 3. Ziel ist eine zumindest annähernd zielgenaue Auswahl der anspruchsberechtigten Versicherten aus den Datenbeständen der Krankenkassen bzw. der Unternehmen der privaten Krankenversicherung. Die verwendbaren Daten werden den Krankenkassen und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung von den Leistungserbringern regelmäßig mit einem teilweise erheblichen Zeitverzug übermittelt. Außerdem sind nicht alle in der Verordnung genannten Kriterien zuverlässig über Diagnoseangaben erfasst. Das hat zur Folge, dass zum einen über die vorliegenden Daten nicht sämtliche Anspruchsberechtigte identifiziert werden können, zum anderen aufgrund teilweise nur eingeschränkt aussagekräftiger Daten zu den Krankheitsstadien und Krankheitsverläufen auch Diagnoseangaben von Versicherten als anspruchsberechtigt erfasst werden, die den Vorgaben der Verordnung nicht in vollem Umfang entsprechen.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenkassen sind insbesondere folgende konkrete Limitation zu beachten:

- 1) Die vertragsärztlichen Abrechnungsdaten einschließlich der Behandlungsdiagnosen liegen bei den Krankenkassen in der Regel erst fünf bis acht Monate nach der Behandlung vor. Zum Zeitpunkt der Datenauswertung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 können daher mittels dieser Daten nur Erkrankungen und Risikofaktoren berücksichtigt werden, die bereits spätestens im zweiten Quartal des Jahres 2020 vorlagen.
- 2) Die Diagnosen aus stationären Behandlungen liegen in der Regel wenige Wochen nach Krankenhausentlassung auswertbar vor.

- 3) Die übermittelten Diagnosen enthalten insbesondere im vertragsärztlichen Bereich nur teilweise detaillierte Angaben zu Schweregraden und Krankheitsstadien. Weitere Informationen aus den Abrechnungsdaten, wie etwa erbrachte Leistungen und verordnete Arzneimittel können auf Grund der engen Zeitvorgabe durch die Krankenkassen nicht in die Auswertung einbezogen werden.
- 4) Insbesondere im vertragsärztlichen Bereich enthalten die Abrechnungsdiagnosen auch Diagnoseangaben, die nicht zwingend auf einen aktuellen Behandlungsbedarf und damit das Vorliegen einer relevanten und mit einem signifikant erhöhten Risiko verbundenen Erkrankung schließen lassen.
- 5) Nicht erfasst werden kann auf Basis der ambulanten Abrechnungsdiagnosen aufgrund der unter 1) beschriebenen Datenlieferungsverzögerung die unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) der Verordnung genannte Risikoschwangerschaft.

Für den Bereich der privaten Krankenversicherung sind insbesondere folgende konkrete Limitationen zu beachten:

- 1) Für die Abrechnung von ambulanten Behandlungen außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V gibt es keine Verpflichtung zur Dokumentation der ärztlichen Diagnosen nach der Internationalen statistischen Klassifikation. Dementsprechend ist das Vorliegen von ICD-Diagnosekodes aus ambulanten Behandlungen bei Versicherten der privaten Krankenversicherungen unzuverlässig und lückenhaft. Im Bereich der ambulanten Behandlung im privatärztlichen Bereich werden keine Kennzeichnungen für die Diagnosesicherheit vergeben.
- 2) Der Rechnungseingang bei der privaten Krankenversicherung im ambulanten Bereich hängt von der Einreichung der Rechnungen durch den Versicherten bei seiner Krankenversicherung ab und kann auch noch bis zu zwei Jahre nach der Behandlung erfolgen. Hier gibt es Verzögerungen in nicht quantifizierbarem Umfang. Bei einigen Versicherten kann auch die Einreichung von Rechnungen ganz ausbleiben, wenn ein Selbstbehalt besteht und dieser für den betreffenden Zeitraum nicht überschritten wird.
- 3) Behandlungsdiagnosen aus stationären Behandlungen zugelassener Krankenhäuser werden überwiegend im Datenaustausch nach § 17c Abs. 5 KHG an die Krankenversicherungen übermittelt (an den Datensatz nach § 301 SGB V angelehnt). Allerdings kann es auch hier Lücken geben, wenn ein Krankenhaus sich diesem Verfahren noch nicht angeschlossen hat oder der Versicherte auf die damit verbundene Direktabrechnung der allgemeinen Krankenhausleistungen verzichtet (das Verfahren bedarf der Einwilligung des Versicherten).
- 4) Eine Prüfung, ob eine vorliegende Diagnose mit einer bestehenden Notwendigkeit zur Behandlung verbunden ist, ist allein auf Basis von Daten kaum möglich und würde häufig Rückfragen bei den behandelnden Ärzten bedeuten. Da laufende Daten oft mit Verzögerung eingehen (s.o.), ist auch der Rückschluss aus aktuellen Leistungsdaten sehr unzuverlässig.
- 5) Die Identifizierung von Versicherten „mit einer stattfindenden Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann“ (§ 1 Abs. 1 Nr. f), ist aus den Datenbeständen nicht möglich.

- 6) Schwangerschaftsdaten werden, auch bei Risikoschwangerschaften, oft nur im ambulanten Sektor erhoben. Damit ist die Erfassung dieser Gruppe von Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen sehr unvollständig.

Mit den Vorgaben der Verordnung wird nach Einschätzung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung im Bereich der privaten Krankenversicherungen eine deutliche Unterschätzung der anspruchsberechtigten Personen auf Basis der Diagnosenliste nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einhergehen. Der Schwerpunkt der Auswertung der ICD-10-Diagnosen liegt für die privaten Krankenversicherungen auf den aus stationären Aufenthalten übermittelten Diagnosen. Der Auswertungszeitraum wird für die PKV auf den Datenbeständen seit 1.1.2019 liegen. Bei den in der Verordnung benannten Erkrankungen handelt es sich um chronische Erkrankungen, bei denen eine Heilung nach erstmaliger Feststellung (und Dokumentation) nicht zu erwarten ist. Das trifft auch auf Tumorerkrankungen in dem diesbezüglich kurzen Zeitraum von unter 2 Jahren zu.

Erläuterungen zur Auswahl der ICD-Schlüsselnummern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 f SchutzmV

Zu den Krebserkrankungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 f SchutzmV) sieht die Verordnung eine Eingrenzung auf „aktive, fortschreitende oder metastasierende Krebserkrankungen“ vor. Dies ist durch die Diagnosen nicht eindeutig abbildbar. Es wurden die Erkrankungen berücksichtigt, die in den klinischen Krebsregistern dokumentiert werden. Die Gruppe der Carcinomata in situ wurde dabei nicht berücksichtigt, da sie der vorgenannten Spezifizierung nicht entspricht.

II. Bestimmung für das Nähere zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 Satz 1 SchutzmV

1) Auswahl nach Alter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Mit der Verordnung wird festgelegt, dass alle Versicherten, die bis zum 15.12.2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Datenbestand gefiltert werden. Innerhalb dieser Altersgruppe sind ergänzend die Gruppen derjenigen darzustellen, die gemäß § 3 Abs. 4 in vorgegebener Reihenfolge von den Krankenkassen zu informieren sind.

2) Auswahl der Versicherten unter 60 Jahren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

Die Auswahl erfolgt auf Basis der als Anlage 1 beigefügten ICD-10-Schlüsselnummern. Für die Auswahl der Risikoschwangerschaften ist nur auf Diagnosen zurückzugreifen, die ab dem 1. April 2020 vergeben wurden.

a) GKV:

Versicherte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, sind anspruchsberechtigt.

- 1) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis h) alle ab dem 16.12.1960 geborenen Versicherten, für die im Auswertungszeitraum 1.7.2019 bis 30.6.2020 mindestens eine stationäre Haupt-

oder Nebendiagnose oder eine ambulante Diagnose mit der in der Anlage 1 gegebenen Diagnosesicherheit vorlag.

- 2) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) alle Versicherten, für die der Krankenkasse eine aktuell bestehende Schwangerschaft bekannt ist und die bis zum 15.12.1985 geboren wurden oder für die ab dem 1.4.2020 eine stationäre, gesicherte ambulante oder ggf. AU-Diagnose aus Anlage 1, Risikogruppe *Risikoschwangerschaft*, vorliegt.

b) PKV:

Versicherte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, sind anspruchsberechtigt.

- 1) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis h) alle ab dem 16.12.1960 geborenen Versicherten, für die im Auswertungszeitraum 1.1.2019 bis 15.12.2020 mindestens eine stationäre Haupt- oder Nebendiagnose oder eine ambulante Diagnose aus der Anlage 1 vorlag.
- 2) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) alle Versicherten, für die
 - der Krankenversicherung eine aktuell bestehende Schwangerschaft bekannt ist und die entweder bis zum 15.12.1985 geboren wurden oder
 - für die ab dem 1.4.2020 eine stationäre oder ambulante Diagnose aus Anlage 1, Risikogruppe *Risikoschwangerschaft* vorliegt.

Risikogruppe	ICD_mP	ICD_oP	Diagnosesicherheit
Risikoschwangerschaft	A34	A34	G
Risikoschwangerschaft	O99.4	O994	G
Risikoschwangerschaft	O99.5	O995	G
Risikoschwangerschaft	O99.6	O996	G
Risikoschwangerschaft	O99.7	O997	G
Risikoschwangerschaft	O99.8	O998	G
Risikoschwangerschaft	O10	O10	G
Risikoschwangerschaft	O10.0	O100	G
Risikoschwangerschaft	O10.1	O101	G
Risikoschwangerschaft	O10.2	O102	G
Risikoschwangerschaft	O10.3	O103	G
Risikoschwangerschaft	O10.4	O104	G
Risikoschwangerschaft	O10.9	O109	G
Risikoschwangerschaft	O12	O12	G
Risikoschwangerschaft	O12.0	O120	G
Risikoschwangerschaft	O12.1	O121	G
Risikoschwangerschaft	O12.2	O122	G
Risikoschwangerschaft	O13	O13	G
Risikoschwangerschaft	O15.0	O150	G
Risikoschwangerschaft	O20	O20	G
Risikoschwangerschaft	O20.8	O208	G
Risikoschwangerschaft	O20.9	O209	G
Risikoschwangerschaft	O21	O21	G
Risikoschwangerschaft	O21.2	O212	G
Risikoschwangerschaft	O21.8	O218	G
Risikoschwangerschaft	O21.9	O219	G
Risikoschwangerschaft	O22.3	O223	G
Risikoschwangerschaft	O22.5	O225	G
Risikoschwangerschaft	O22.8	O228	G
Risikoschwangerschaft	O22.9	O229	G
Risikoschwangerschaft	O23	O23	G
Risikoschwangerschaft	O23.0	O230	G
Risikoschwangerschaft	O23.3	O233	G
Risikoschwangerschaft	O23.4	O234	G
Risikoschwangerschaft	O23.9	O239	G
Risikoschwangerschaft	O24	O24	G
Risikoschwangerschaft	O24.0	O240	G
Risikoschwangerschaft	O24.1	O241	G
Risikoschwangerschaft	O24.2	O242	G
Risikoschwangerschaft	O24.3	O243	G
Risikoschwangerschaft	O24.4	O244	G
Risikoschwangerschaft	O24.9	O249	G
Risikoschwangerschaft	O25	O25	G
Risikoschwangerschaft	O26	O26	G
Risikoschwangerschaft	O26.0	O260	G
Risikoschwangerschaft	O26.1	O261	G
Risikoschwangerschaft	O26.2	O262	G
Risikoschwangerschaft	O26.3	O263	G
Risikoschwangerschaft	O26.6	O266	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Risikoschwangerschaft	O26.60	O2660	G
Risikoschwangerschaft	O26.68	O2668	G
Risikoschwangerschaft	O26.7	O267	G
Risikoschwangerschaft	O26.8	O268	G
Risikoschwangerschaft	O26.81	O2681	G
Risikoschwangerschaft	O26.82	O2682	G
Risikoschwangerschaft	O26.83	O2683	G
Risikoschwangerschaft	O30	O30	G
Risikoschwangerschaft	O30.0	O300	G
Risikoschwangerschaft	O30.1	O301	G
Risikoschwangerschaft	O30.2	O302	G
Risikoschwangerschaft	O30.8	O308	G
Risikoschwangerschaft	O30.9	O309	G
Risikoschwangerschaft	O31	O31	G
Risikoschwangerschaft	O31.1	O311	G
Risikoschwangerschaft	O31.2	O312	G
Risikoschwangerschaft	O31.8	O318	G
Risikoschwangerschaft	O32.5	O325	G
Risikoschwangerschaft	O98	O98	G
Risikoschwangerschaft	O98.0	O980	G
Risikoschwangerschaft	O98.1	O981	G
Risikoschwangerschaft	O98.2	O982	G
Risikoschwangerschaft	O98.3	O983	G
Risikoschwangerschaft	O98.4	O984	G
Risikoschwangerschaft	O98.5	O985	G
Risikoschwangerschaft	O98.6	O986	G
Risikoschwangerschaft	O98.7	O987	G
Risikoschwangerschaft	O98.8	O988	G
Risikoschwangerschaft	O98.9	O989	G
Risikoschwangerschaft	O99	O99	G
Risikoschwangerschaft	O99.0	O990	G
Risikoschwangerschaft	O99.1	O991	G
Risikoschwangerschaft	O99.2	O992	G
Risikoschwangerschaft	O99.3	O993	G
Risikoschwangerschaft	Z35	Z35	G
Risikoschwangerschaft	Z35.0	Z350	G
Risikoschwangerschaft	Z35.1	Z351	G
Risikoschwangerschaft	Z35.2	Z352	G
Risikoschwangerschaft	Z35.3	Z353	G
Risikoschwangerschaft	Z35.4	Z354	G
Risikoschwangerschaft	Z35.5	Z355	G
Risikoschwangerschaft	Z35.6	Z356	G
Risikoschwangerschaft	Z35.8	Z358	G
Risikoschwangerschaft	Z35.9	Z359	G
Risikoschwangerschaft	Z87.5	Z875	G
Herzinsuffizienz	I11.0	I110	G
Herzinsuffizienz	I11.00	I1100	G
Herzinsuffizienz	I11.01	I1101	G
Herzinsuffizienz	I13.0	I130	G
Herzinsuffizienz	I13.00	I1300	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Herzinsuffizienz	I13.01	I1301	G
Herzinsuffizienz	I13.2	I132	G
Herzinsuffizienz	I13.20	I1320	G
Herzinsuffizienz	I13.21	I1321	G
Herzinsuffizienz	I50	I50	G
Herzinsuffizienz	I50.0	I500	G
Herzinsuffizienz	I50.00	I5000	G
Herzinsuffizienz	I50.01	I5001	G
Herzinsuffizienz	I50.02	I5002	G
Herzinsuffizienz	I50.03	I5003	G
Herzinsuffizienz	I50.04	I5004	G
Herzinsuffizienz	I50.05	I5005	G
Herzinsuffizienz	I50.1	I501	G
Herzinsuffizienz	I50.11	I5011	G
Herzinsuffizienz	I50.12	I5012	G
Herzinsuffizienz	I50.13	I5013	G
Herzinsuffizienz	I50.14	I5014	G
Herzinsuffizienz	I50.19	I5019	G
Herzinsuffizienz	I50.9	I509	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11	E11	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.0	E110	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.01	E1101	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.1	E111	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.11	E1111	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.2	E112	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.20	E1120	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.21	E1121	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.3	E113	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.30	E1130	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.31	E1131	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.4	E114	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.40	E1140	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.41	E1141	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.5	E115	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.50	E1150	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.51	E1151	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.6	E116	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.60	E1160	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.61	E1161	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.7	E117	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.72	E1172	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.73	E1173	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.74	E1174	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.75	E1175	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.8	E118	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.80	E1180	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.81	E1181	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.9	E119	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.90	E1190	G
Diabetes mellitus Typ 2	E11.91	E1191	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Emphysem/COPD	J43	J43	G
Emphysem/COPD	J43.0	J430	G
Emphysem/COPD	J43.1	J431	G
Emphysem/COPD	J43.2	J432	G
Emphysem/COPD	J43.8	J438	G
Emphysem/COPD	J43.9	J439	G
COPD	J44	J44	G
COPD	J44.0	J440	G
COPD	J44.00	J4400	G
COPD	J44.01	J4401	G
COPD	J44.02	J4402	G
COPD	J44.03	J4403	G
COPD	J44.09	J4409	G
COPD	J44.1	J441	G
COPD	J44.10	J4410	G
COPD	J44.11	J4411	G
COPD	J44.12	J4412	G
COPD	J44.13	J4413	G
COPD	J44.19	J4419	G
COPD	J44.8	J448	G
COPD	J44.80	J4480	G
COPD	J44.81	J4481	G
COPD	J44.82	J4482	G
COPD	J44.83	J4483	G
COPD	J44.89	J4489	G
COPD	J44.9	J449	G
COPD	J44.90	J4490	G
COPD	J44.91	J4491	G
COPD	J44.92	J4492	G
COPD	J44.93	J4493	G
COPD	J44.99	J4499	G
Asthma	J45	J45	G
Asthma	J45.0	J450	G
Asthma	J45.1	J451	G
Asthma	J45.8	J458	G
Asthma	J45.9	J459	G
Asthma	J46	J46	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49	Z49	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49.0	Z490	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49.1	Z491	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	Z49.2	Z492	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	N18.4	N184	G
Dialyse/Niereninsuffizienz	N18.5	N185	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94	Z94	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.0	Z940	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.1	Z941	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.2	Z942	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.3	Z943	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.4	Z944	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.5	Z945	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.6	Z946	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.8	Z948	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.80	Z9480	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.81	Z9481	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.88	Z9488	G
Organ- oder Gewebetransplantation	Z94.9	Z949	G
Krebs	C00	C00	G
Krebs	C00.0	C000	G
Krebs	C00.1	C001	G
Krebs	C00.2	C002	G
Krebs	C00.3	C003	G
Krebs	C00.4	C004	G
Krebs	C00.5	C005	G
Krebs	C00.6	C006	G
Krebs	C00.8	C008	G
Krebs	C00.9	C009	G
Krebs	C01	C01	G
Krebs	C02	C02	G
Krebs	C02.0	C020	G
Krebs	C02.1	C021	G
Krebs	C02.2	C022	G
Krebs	C02.3	C023	G
Krebs	C02.4	C024	G
Krebs	C02.8	C028	G
Krebs	C02.9	C029	G
Krebs	C03	C03	G
Krebs	C03.0	C030	G
Krebs	C03.1	C031	G
Krebs	C03.9	C039	G
Krebs	C04	C04	G
Krebs	C04.0	C040	G
Krebs	C04.1	C041	G
Krebs	C04.8	C048	G
Krebs	C04.9	C049	G
Krebs	C05	C05	G
Krebs	C05.0	C050	G
Krebs	C05.1	C051	G
Krebs	C05.2	C052	G
Krebs	C05.8	C058	G
Krebs	C05.9	C059	G
Krebs	C06	C06	G
Krebs	C06.0	C060	G
Krebs	C06.1	C061	G
Krebs	C06.2	C062	G
Krebs	C06.8	C068	G
Krebs	C06.9	C069	G
Krebs	C07	C07	G
Krebs	C08	C08	G
Krebs	C08.0	C080	G
Krebs	C08.1	C081	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C08.8	C088	G
Krebs	C08.9	C089	G
Krebs	C09	C09	G
Krebs	C09.0	C090	G
Krebs	C09.1	C091	G
Krebs	C09.8	C098	G
Krebs	C09.9	C099	G
Krebs	C10	C10	G
Krebs	C10.0	C100	G
Krebs	C10.1	C101	G
Krebs	C10.2	C102	G
Krebs	C10.3	C103	G
Krebs	C10.4	C104	G
Krebs	C10.8	C108	G
Krebs	C10.9	C109	G
Krebs	C11	C11	G
Krebs	C11.0	C110	G
Krebs	C11.1	C111	G
Krebs	C11.2	C112	G
Krebs	C11.3	C113	G
Krebs	C11.8	C118	G
Krebs	C11.9	C119	G
Krebs	C12	C12	G
Krebs	C13	C13	G
Krebs	C13.0	C130	G
Krebs	C13.1	C131	G
Krebs	C13.2	C132	G
Krebs	C13.8	C138	G
Krebs	C13.9	C139	G
Krebs	C14	C14	G
Krebs	C14.0	C140	G
Krebs	C14.2	C142	G
Krebs	C14.8	C148	G
Krebs	C15	C15	G
Krebs	C15.0	C150	G
Krebs	C15.1	C151	G
Krebs	C15.2	C152	G
Krebs	C15.3	C153	G
Krebs	C15.4	C154	G
Krebs	C15.5	C155	G
Krebs	C15.8	C158	G
Krebs	C15.9	C159	G
Krebs	C16	C16	G
Krebs	C16.0	C160	G
Krebs	C16.1	C161	G
Krebs	C16.2	C162	G
Krebs	C16.3	C163	G
Krebs	C16.4	C164	G
Krebs	C16.5	C165	G
Krebs	C16.6	C166	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C16.8	C168	G
Krebs	C16.9	C169	G
Krebs	C17	C17	G
Krebs	C17.0	C170	G
Krebs	C17.1	C171	G
Krebs	C17.2	C172	G
Krebs	C17.3	C173	G
Krebs	C17.8	C178	G
Krebs	C17.9	C179	G
Krebs	C18	C18	G
Krebs	C18.0	C180	G
Krebs	C18.1	C181	G
Krebs	C18.2	C182	G
Krebs	C18.3	C183	G
Krebs	C18.4	C184	G
Krebs	C18.5	C185	G
Krebs	C18.6	C186	G
Krebs	C18.7	C187	G
Krebs	C18.8	C188	G
Krebs	C18.9	C189	G
Krebs	C19	C19	G
Krebs	C20	C20	G
Krebs	C21	C21	G
Krebs	C21.0	C210	G
Krebs	C21.1	C211	G
Krebs	C21.2	C212	G
Krebs	C21.8	C218	G
Krebs	C22	C22	G
Krebs	C22.0	C220	G
Krebs	C22.1	C221	G
Krebs	C22.2	C222	G
Krebs	C22.3	C223	G
Krebs	C22.4	C224	G
Krebs	C22.7	C227	G
Krebs	C22.9	C229	G
Krebs	C23	C23	G
Krebs	C24	C24	G
Krebs	C24.0	C240	G
Krebs	C24.1	C241	G
Krebs	C24.8	C248	G
Krebs	C24.9	C249	G
Krebs	C25	C25	G
Krebs	C25.0	C250	G
Krebs	C25.1	C251	G
Krebs	C25.2	C252	G
Krebs	C25.3	C253	G
Krebs	C25.4	C254	G
Krebs	C25.7	C257	G
Krebs	C25.8	C258	G
Krebs	C25.9	C259	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C26	C26	G
Krebs	C26.0	C260	G
Krebs	C26.1	C261	G
Krebs	C26.8	C268	G
Krebs	C26.9	C269	G
Krebs	C30	C30	G
Krebs	C30.0	C300	G
Krebs	C30.1	C301	G
Krebs	C31	C31	G
Krebs	C31.0	C310	G
Krebs	C31.1	C311	G
Krebs	C31.2	C312	G
Krebs	C31.3	C313	G
Krebs	C31.8	C318	G
Krebs	C31.9	C319	G
Krebs	C32	C32	G
Krebs	C32.0	C320	G
Krebs	C32.1	C321	G
Krebs	C32.2	C322	G
Krebs	C32.3	C323	G
Krebs	C32.8	C328	G
Krebs	C32.9	C329	G
Krebs	C33	C33	G
Krebs	C34	C34	G
Krebs	C34.0	C340	G
Krebs	C34.1	C341	G
Krebs	C34.2	C342	G
Krebs	C34.3	C343	G
Krebs	C34.8	C348	G
Krebs	C34.9	C349	G
Krebs	C37	C37	G
Krebs	C38	C38	G
Krebs	C38.0	C380	G
Krebs	C38.1	C381	G
Krebs	C38.2	C382	G
Krebs	C38.3	C383	G
Krebs	C38.4	C384	G
Krebs	C38.8	C388	G
Krebs	C39	C39	G
Krebs	C39.0	C390	G
Krebs	C39.8	C398	G
Krebs	C39.9	C399	G
Krebs	C40	C40	G
Krebs	C40.0	C400	G
Krebs	C40.1	C401	G
Krebs	C40.2	C402	G
Krebs	C40.3	C403	G
Krebs	C40.8	C408	G
Krebs	C40.9	C409	G
Krebs	C41	C41	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C41.0	C410	G
Krebs	C41.01	C4101	G
Krebs	C41.02	C4102	G
Krebs	C41.1	C411	G
Krebs	C41.2	C412	G
Krebs	C41.3	C413	G
Krebs	C41.30	C4130	G
Krebs	C41.31	C4131	G
Krebs	C41.32	C4132	G
Krebs	C41.4	C414	G
Krebs	C41.8	C418	G
Krebs	C41.9	C419	G
Krebs	C43	C43	G
Krebs	C43.0	C430	G
Krebs	C43.1	C431	G
Krebs	C43.2	C432	G
Krebs	C43.3	C433	G
Krebs	C43.4	C434	G
Krebs	C43.5	C435	G
Krebs	C43.6	C436	G
Krebs	C43.7	C437	G
Krebs	C43.8	C438	G
Krebs	C43.9	C439	G
Krebs	C45	C45	G
Krebs	C45.0	C450	G
Krebs	C45.1	C451	G
Krebs	C45.2	C452	G
Krebs	C45.7	C457	G
Krebs	C45.9	C459	G
Krebs	C46	C46	G
Krebs	C46.0	C460	G
Krebs	C46.1	C461	G
Krebs	C46.2	C462	G
Krebs	C46.3	C463	G
Krebs	C46.7	C467	G
Krebs	C46.8	C468	G
Krebs	C46.9	C469	G
Krebs	C47	C47	G
Krebs	C47.0	C470	G
Krebs	C47.1	C471	G
Krebs	C47.2	C472	G
Krebs	C47.3	C473	G
Krebs	C47.4	C474	G
Krebs	C47.5	C475	G
Krebs	C47.6	C476	G
Krebs	C47.8	C478	G
Krebs	C47.9	C479	G
Krebs	C48	C48	G
Krebs	C48.0	C480	G
Krebs	C48.1	C481	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C48.2	C482	G
Krebs	C48.8	C488	G
Krebs	C49	C49	G
Krebs	C49.0	C490	G
Krebs	C49.1	C491	G
Krebs	C49.2	C492	G
Krebs	C49.3	C493	G
Krebs	C49.4	C494	G
Krebs	C49.5	C495	G
Krebs	C49.6	C496	G
Krebs	C49.8	C498	G
Krebs	C49.9	C499	G
Krebs	C50	C50	G
Krebs	C50.0	C500	G
Krebs	C50.1	C501	G
Krebs	C50.2	C502	G
Krebs	C50.3	C503	G
Krebs	C50.4	C504	G
Krebs	C50.5	C505	G
Krebs	C50.6	C506	G
Krebs	C50.8	C508	G
Krebs	C50.9	C509	G
Krebs	C51	C51	G
Krebs	C51.0	C510	G
Krebs	C51.1	C511	G
Krebs	C51.2	C512	G
Krebs	C51.8	C518	G
Krebs	C51.9	C519	G
Krebs	C52	C52	G
Krebs	C53	C53	G
Krebs	C53.0	C530	G
Krebs	C53.1	C531	G
Krebs	C53.8	C538	G
Krebs	C53.9	C539	G
Krebs	C54	C54	G
Krebs	C54.0	C540	G
Krebs	C54.1	C541	G
Krebs	C54.2	C542	G
Krebs	C54.3	C543	G
Krebs	C54.8	C548	G
Krebs	C54.9	C549	G
Krebs	C55	C55	G
Krebs	C56	C56	G
Krebs	C57	C57	G
Krebs	C57.0	C570	G
Krebs	C57.1	C571	G
Krebs	C57.2	C572	G
Krebs	C57.3	C573	G
Krebs	C57.4	C574	G
Krebs	C57.7	C577	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C57.8	C578	G
Krebs	C57.9	C579	G
Krebs	C58	C58	G
Krebs	C60	C60	G
Krebs	C60.0	C600	G
Krebs	C60.1	C601	G
Krebs	C60.2	C602	G
Krebs	C60.8	C608	G
Krebs	C60.9	C609	G
Krebs	C61	C61	G
Krebs	C62	C62	G
Krebs	C62.0	C620	G
Krebs	C62.1	C621	G
Krebs	C62.9	C629	G
Krebs	C63	C63	G
Krebs	C63.0	C630	G
Krebs	C63.1	C631	G
Krebs	C63.2	C632	G
Krebs	C63.7	C637	G
Krebs	C63.8	C638	G
Krebs	C63.9	C639	G
Krebs	C64	C64	G
Krebs	C65	C65	G
Krebs	C66	C66	G
Krebs	C67	C67	G
Krebs	C67.0	C670	G
Krebs	C67.1	C671	G
Krebs	C67.2	C672	G
Krebs	C67.3	C673	G
Krebs	C67.4	C674	G
Krebs	C67.5	C675	G
Krebs	C67.6	C676	G
Krebs	C67.7	C677	G
Krebs	C67.8	C678	G
Krebs	C67.9	C679	G
Krebs	C68	C68	G
Krebs	C68.0	C680	G
Krebs	C68.1	C681	G
Krebs	C68.8	C688	G
Krebs	C68.9	C689	G
Krebs	C69	C69	G
Krebs	C69.0	C690	G
Krebs	C69.1	C691	G
Krebs	C69.2	C692	G
Krebs	C69.3	C693	G
Krebs	C69.4	C694	G
Krebs	C69.5	C695	G
Krebs	C69.6	C696	G
Krebs	C69.8	C698	G
Krebs	C69.9	C699	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C70	C70	G
Krebs	C70.0	C700	G
Krebs	C70.1	C701	G
Krebs	C70.9	C709	G
Krebs	C71	C71	G
Krebs	C71.0	C710	G
Krebs	C71.1	C711	G
Krebs	C71.2	C712	G
Krebs	C71.3	C713	G
Krebs	C71.4	C714	G
Krebs	C71.5	C715	G
Krebs	C71.6	C716	G
Krebs	C71.7	C717	G
Krebs	C71.8	C718	G
Krebs	C71.9	C719	G
Krebs	C72	C72	G
Krebs	C72.0	C720	G
Krebs	C72.1	C721	G
Krebs	C72.2	C722	G
Krebs	C72.3	C723	G
Krebs	C72.4	C724	G
Krebs	C72.5	C725	G
Krebs	C72.8	C728	G
Krebs	C72.9	C729	G
Krebs	C73	C73	G
Krebs	C74	C74	G
Krebs	C74.0	C740	G
Krebs	C74.1	C741	G
Krebs	C74.9	C749	G
Krebs	C75	C75	G
Krebs	C75.0	C750	G
Krebs	C75.1	C751	G
Krebs	C75.2	C752	G
Krebs	C75.3	C753	G
Krebs	C75.4	C754	G
Krebs	C75.5	C755	G
Krebs	C75.8	C758	G
Krebs	C75.9	C759	G
Krebs	C76	C76	G
Krebs	C76.0	C760	G
Krebs	C76.1	C761	G
Krebs	C76.2	C762	G
Krebs	C76.3	C763	G
Krebs	C76.4	C764	G
Krebs	C76.5	C765	G
Krebs	C76.7	C767	G
Krebs	C76.8	C768	G
Krebs	C77	C77	G
Krebs	C77.0	C770	G
Krebs	C77.1	C771	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C77.2	C772	G
Krebs	C77.3	C773	G
Krebs	C77.4	C774	G
Krebs	C77.5	C775	G
Krebs	C77.8	C778	G
Krebs	C77.9	C779	G
Krebs	C78	C78	G
Krebs	C78.0	C780	G
Krebs	C78.1	C781	G
Krebs	C78.2	C782	G
Krebs	C78.3	C783	G
Krebs	C78.4	C784	G
Krebs	C78.5	C785	G
Krebs	C78.6	C786	G
Krebs	C78.7	C787	G
Krebs	C78.8	C788	G
Krebs	C79	C79	G
Krebs	C79.0	C790	G
Krebs	C79.1	C791	G
Krebs	C79.2	C792	G
Krebs	C79.3	C793	G
Krebs	C79.4	C794	G
Krebs	C79.5	C795	G
Krebs	C79.6	C796	G
Krebs	C79.7	C797	G
Krebs	C79.8	C798	G
Krebs	C79.81	C7981	G
Krebs	C79.82	C7982	G
Krebs	C79.83	C7983	G
Krebs	C79.84	C7984	G
Krebs	C79.85	C7985	G
Krebs	C79.86	C7986	G
Krebs	C79.88	C7988	G
Krebs	C79.9	C799	G
Krebs	C80	C80	G
Krebs	C80.0	C800	G
Krebs	C80.9	C809	G
Krebs	C81	C81	G
Krebs	C81.0	C810	G
Krebs	C81.1	C811	G
Krebs	C81.2	C812	G
Krebs	C81.3	C813	G
Krebs	C81.4	C814	G
Krebs	C81.7	C817	G
Krebs	C81.9	C819	G
Krebs	C82	C82	G
Krebs	C82.0	C820	G
Krebs	C82.1	C821	G
Krebs	C82.2	C822	G
Krebs	C82.3	C823	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C82.4	C824	G
Krebs	C82.5	C825	G
Krebs	C82.6	C826	G
Krebs	C82.7	C827	G
Krebs	C82.9	C829	G
Krebs	C83	C83	G
Krebs	C83.0	C830	G
Krebs	C83.1	C831	G
Krebs	C83.3	C833	G
Krebs	C83.5	C835	G
Krebs	C83.7	C837	G
Krebs	C83.8	C838	G
Krebs	C83.9	C839	G
Krebs	C84	C84	G
Krebs	C84.0	C840	G
Krebs	C84.1	C841	G
Krebs	C84.4	C844	G
Krebs	C84.5	C845	G
Krebs	C84.6	C846	G
Krebs	C84.7	C847	G
Krebs	C84.8	C848	G
Krebs	C84.9	C849	G
Krebs	C85	C85	G
Krebs	C85.1	C851	G
Krebs	C85.2	C852	G
Krebs	C85.7	C857	G
Krebs	C85.9	C859	G
Krebs	C86	C86	G
Krebs	C86.0	C860	G
Krebs	C86.1	C861	G
Krebs	C86.2	C862	G
Krebs	C86.3	C863	G
Krebs	C86.4	C864	G
Krebs	C86.5	C865	G
Krebs	C86.6	C866	G
Krebs	C88	C88	G
Krebs	C88.0	C880	G
Krebs	C88.00	C8800	G
Krebs	C88.01	C8801	G
Krebs	C88.2	C882	G
Krebs	C88.20	C8820	G
Krebs	C88.21	C8821	G
Krebs	C88.3	C883	G
Krebs	C88.30	C8830	G
Krebs	C88.31	C8831	G
Krebs	C88.4	C884	G
Krebs	C88.40	C8840	G
Krebs	C88.41	C8841	G
Krebs	C88.7	C887	G
Krebs	C88.70	C8870	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C88.71	C8871	G
Krebs	C88.9	C889	G
Krebs	C88.90	C8890	G
Krebs	C88.91	C8891	G
Krebs	C90	C90	G
Krebs	C90.0	C900	G
Krebs	C90.00	C9000	G
Krebs	C90.01	C9001	G
Krebs	C90.1	C901	G
Krebs	C90.10	C9010	G
Krebs	C90.11	C9011	G
Krebs	C90.2	C902	G
Krebs	C90.20	C9020	G
Krebs	C90.21	C9021	G
Krebs	C90.3	C903	G
Krebs	C90.30	C9030	G
Krebs	C90.31	C9031	G
Krebs	C91	C91	G
Krebs	C91.0	C910	G
Krebs	C91.00	C9100	G
Krebs	C91.01	C9101	G
Krebs	C91.1	C911	G
Krebs	C91.10	C9110	G
Krebs	C91.11	C9111	G
Krebs	C91.3	C913	G
Krebs	C91.30	C9130	G
Krebs	C91.31	C9131	G
Krebs	C91.4	C914	G
Krebs	C91.40	C9140	G
Krebs	C91.41	C9141	G
Krebs	C91.5	C915	G
Krebs	C91.50	C9150	G
Krebs	C91.51	C9151	G
Krebs	C91.6	C916	G
Krebs	C91.60	C9160	G
Krebs	C91.61	C9161	G
Krebs	C91.7	C917	G
Krebs	C91.70	C9170	G
Krebs	C91.71	C9171	G
Krebs	C91.8	C918	G
Krebs	C91.80	C9180	G
Krebs	C91.81	C9181	G
Krebs	C91.9	C919	G
Krebs	C91.90	C9190	G
Krebs	C91.91	C9191	G
Krebs	C92	C92	G
Krebs	C92.0	C920	G
Krebs	C92.00	C9200	G
Krebs	C92.01	C9201	G
Krebs	C92.1	C921	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C92.10	C9210	G
Krebs	C92.11	C9211	G
Krebs	C92.2	C922	G
Krebs	C92.20	C9220	G
Krebs	C92.21	C9221	G
Krebs	C92.3	C923	G
Krebs	C92.30	C9230	G
Krebs	C92.31	C9231	G
Krebs	C92.4	C924	G
Krebs	C92.40	C9240	G
Krebs	C92.41	C9241	G
Krebs	C92.5	C925	G
Krebs	C92.50	C9250	G
Krebs	C92.51	C9251	G
Krebs	C92.6	C926	G
Krebs	C92.60	C9260	G
Krebs	C92.61	C9261	G
Krebs	C92.7	C927	G
Krebs	C92.70	C9270	G
Krebs	C92.71	C9271	G
Krebs	C92.8	C928	G
Krebs	C92.80	C9280	G
Krebs	C92.81	C9281	G
Krebs	C92.9	C929	G
Krebs	C92.90	C9290	G
Krebs	C92.91	C9291	G
Krebs	C93	C93	G
Krebs	C93.0	C930	G
Krebs	C93.00	C9300	G
Krebs	C93.01	C9301	G
Krebs	C93.1	C931	G
Krebs	C93.10	C9310	G
Krebs	C93.11	C9311	G
Krebs	C93.3	C933	G
Krebs	C93.30	C9330	G
Krebs	C93.31	C9331	G
Krebs	C93.7	C937	G
Krebs	C93.70	C9370	G
Krebs	C93.71	C9371	G
Krebs	C93.9	C939	G
Krebs	C93.90	C9390	G
Krebs	C93.91	C9391	G
Krebs	C94	C94	G
Krebs	C94.0	C940	G
Krebs	C94.00	C9400	G
Krebs	C94.01	C9401	G
Krebs	C94.2	C942	G
Krebs	C94.20	C9420	G
Krebs	C94.21	C9421	G
Krebs	C94.3	C943	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	C94.30	C9430	G
Krebs	C94.31	C9431	G
Krebs	C94.4	C944	G
Krebs	C94.40	C9440	G
Krebs	C94.41	C9441	G
Krebs	C94.6	C946	G
Krebs	C94.60	C9460	G
Krebs	C94.61	C9461	G
Krebs	C94.7	C947	G
Krebs	C94.70	C9470	G
Krebs	C94.71	C9471	G
Krebs	C94.8	C948	G
Krebs	C95	C95	G
Krebs	C95.0	C950	G
Krebs	C95.00	C9500	G
Krebs	C95.01	C9501	G
Krebs	C95.1	C951	G
Krebs	C95.10	C9510	G
Krebs	C95.11	C9511	G
Krebs	C95.7	C957	G
Krebs	C95.70	C9570	G
Krebs	C95.71	C9571	G
Krebs	C95.8	C958	G
Krebs	C95.9	C959	G
Krebs	C95.90	C9590	G
Krebs	C95.91	C9591	G
Krebs	C96	C96	G
Krebs	C96.0	C960	G
Krebs	C96.2	C962	G
Krebs	C96.4	C964	G
Krebs	C96.5	C965	G
Krebs	C96.6	C966	G
Krebs	C96.7	C967	G
Krebs	C96.8	C968	G
Krebs	C96.9	C969	G
Krebs	C97	C97	G
Krebs	D32	D32	G
Krebs	D32.0	D320	G
Krebs	D32.1	D321	G
Krebs	D32.9	D329	G
Krebs	D33	D33	G
Krebs	D33.0	D330	G
Krebs	D33.1	D331	G
Krebs	D33.2	D332	G
Krebs	D33.3	D333	G
Krebs	D33.4	D334	G
Krebs	D33.7	D337	G
Krebs	D33.9	D339	G
Krebs	D35.2	D352	G
Krebs	D35.3	D353	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Krebs	D35.4	D354	G
Krebs	D39.1	D391	G
Krebs	D41.4	D414	G
Krebs	D42	D42	G
Krebs	D42.0	D420	G
Krebs	D42.1	D421	G
Krebs	D42.9	D429	G
Krebs	D43	D43	G
Krebs	D43.0	D430	G
Krebs	D43.1	D431	G
Krebs	D43.2	D432	G
Krebs	D43.3	D433	G
Krebs	D43.4	D434	G
Krebs	D43.7	D437	G
Krebs	D43.9	D439	G
Krebs	D44.3	D443	G
Krebs	D44.4	D444	G
Krebs	D44.5	D445	G
Krebs	D45	D45	G
Krebs	D46	D46	G
Krebs	D46.0	D460	G
Krebs	D46.1	D461	G
Krebs	D46.2	D462	G
Krebs	D46.4	D464	G
Krebs	D46.5	D465	G
Krebs	D46.6	D466	G
Krebs	D46.7	D467	G
Krebs	D46.9	D469	G
Krebs	D47.1	D471	G
Krebs	D47.3	D473	G
Krebs	D47.4	D474	G
Krebs	D47.5	D475	G
Schlaganfall	I60	I60	G
Schlaganfall	I60.0	I600	G
Schlaganfall	I60.1	I601	G
Schlaganfall	I60.2	I602	G
Schlaganfall	I60.3	I603	G
Schlaganfall	I60.4	I604	G
Schlaganfall	I60.5	I605	G
Schlaganfall	I60.6	I606	G
Schlaganfall	I60.7	I607	G
Schlaganfall	I60.8	I608	G
Schlaganfall	I60.9	I609	G
Schlaganfall	I61	I61	G
Schlaganfall	I61.0	I610	G
Schlaganfall	I61.1	I611	G
Schlaganfall	I61.2	I612	G
Schlaganfall	I61.3	I613	G
Schlaganfall	I61.4	I614	G
Schlaganfall	I61.5	I615	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schlaganfall	I61.6	I616	G
Schlaganfall	I61.8	I618	G
Schlaganfall	I61.9	I619	G
Schlaganfall	I62	I62	G
Schlaganfall	I62.0	I620	G
Schlaganfall	I62.00	I6200	G
Schlaganfall	I62.01	I6201	G
Schlaganfall	I62.02	I6202	G
Schlaganfall	I62.09	I6209	G
Schlaganfall	I62.1	I621	G
Schlaganfall	I62.9	I629	G
Schlaganfall	I63	I63	G
Schlaganfall	I63.0	I630	G
Schlaganfall	I63.1	I631	G
Schlaganfall	I63.2	I632	G
Schlaganfall	I63.3	I633	G
Schlaganfall	I63.4	I634	G
Schlaganfall	I63.5	I635	G
Schlaganfall	I63.6	I636	G
Schlaganfall	I63.8	I638	G
Schlaganfall	I63.9	I639	G
Schlaganfall	I64	I64	G
Schlaganfall	I65	I65	G
Schlaganfall	I65.0	I650	G
Schlaganfall	I65.1	I651	G
Schlaganfall	I65.2	I652	G
Schlaganfall	I65.3	I653	G
Schlaganfall	I65.8	I658	G
Schlaganfall	I65.9	I659	G
Schlaganfall	I69	I69	G
Schlaganfall	I69.0	I690	G
Schlaganfall	I69.1	I691	G
Schlaganfall	I69.2	I692	G
Schlaganfall	I69.3	I693	G
Schlaganfall	I69.4	I694	G
Schlaganfall	I69.8	I698	G
Schlaganfall	G46	G46	G
Schlaganfall	G46.0	G460	G
Schlaganfall	G46.1	G461	G
Schlaganfall	G46.2	G462	G
Schlaganfall	G46.3	G463	G
Schlaganfall	G46.4	G464	G
Schlaganfall	G46.5	G465	G
Schlaganfall	G46.6	G466	G
Schlaganfall	G46.7	G467	G
Schlaganfall	G46.8	G468	G
Trisomie 21	Q90	Q90	G
Trisomie 21	Q90.0	Q900	G
Trisomie 21	Q90.1	Q901	G
Trisomie 21	Q90.2	Q902	G

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Trisomie 21	Q90.9	Q909	G
Demenz	F00	F00	G
Demenz	F00.0	F000	G
Demenz	F00.1	F001	G
Demenz	F00.2	F002	G
Demenz	F00.9	F009	G
Demenz	F01	F01	G
Demenz	F01.0	F010	G
Demenz	F01.1	F011	G
Demenz	F01.2	F012	G
Demenz	F01.3	F013	G
Demenz	F01.8	F018	G
Demenz	F01.9	F019	G
Demenz	F02	F02	G
Demenz	F02.0	F020	G
Demenz	F02.1	F021	G
Demenz	F02.2	F022	G
Demenz	F02.3	F023	G
Demenz	F02.4	F024	G
Demenz	F02.8	F028	G
Demenz	F03	F03	G
Demenz	G30	G30	G
Demenz	G30.0	G300	G
Demenz	G30.1	G301	G
Demenz	G30.8	G308	G
Demenz	G30.9	G309	G
Schlaganfall	I60	I60	Z
Schlaganfall	I60.0	I600	Z
Schlaganfall	I60.1	I601	Z
Schlaganfall	I60.2	I602	Z
Schlaganfall	I60.3	I603	Z
Schlaganfall	I60.4	I604	Z
Schlaganfall	I60.5	I605	Z
Schlaganfall	I60.6	I606	Z
Schlaganfall	I60.7	I607	Z
Schlaganfall	I60.8	I608	Z
Schlaganfall	I60.9	I609	Z
Schlaganfall	I61	I61	Z
Schlaganfall	I61.0	I610	Z
Schlaganfall	I61.1	I611	Z
Schlaganfall	I61.2	I612	Z
Schlaganfall	I61.3	I613	Z
Schlaganfall	I61.4	I614	Z
Schlaganfall	I61.5	I615	Z
Schlaganfall	I61.6	I616	Z
Schlaganfall	I61.8	I618	Z
Schlaganfall	I61.9	I619	Z
Schlaganfall	I62	I62	Z
Schlaganfall	I62.0	I620	Z
Schlaganfall	I62.00	I6200	Z

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

123. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im November und Dezember 2020 die Mittelbestände sowie die Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. Februar 2021

Die Mittelbestände am jeweiligen Monatsende sind in folgender Tabelle dargestellt:

In Mrd. €	November 2020	Dezember 2020
Mittelbestand	8,4	8,2
Einnahmen	4,8	4,3
Ausgaben	4,3	4,4

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen; Beträge gerundet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

124. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Bahnausbau in Bamberg das Anhörungsverfahren zur dritten Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22) in einem hybriden Format anzubieten, für Bürgerinnen und Bürger, deren technischer Zugang eingeschränkt ist bzw. unmöglich ist (www.stadt.bamberg.de/buergerinformationssystem/vo020.asp?VOLFDNR=8769), und hat die Deutsche Bahn AG aus Gründen der Pandemie den Plan erwogen, das Anhörungsverfahren zeitlich zu verschieben (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Das Planungssicherstellungsgesetz schafft angesichts der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit, Planfeststellungsverfahren unter Nutzung von Online-, Video- oder Telefontechnik fortzuführen. Die Entscheidung über Format und zeitlichen Ablauf liegt im Ermessen der zuständigen Anhörungsbehörde.

125. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Züge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2010 und wie viele waren im Jahr 2020 an einem durchschnittlichen Werktag (Montag bis Freitag) auf folgenden Streckenabschnitten unterwegs: Plochingen–Wendlingen, Wendlingen–Nürtingen, Kirchheim/Neckar–Lauffen/Neckar, Freiburg–Kirchzarten, Radolfzell–Friedrichshafen, Schwäbisch Gmünd–Aalen sowie Ulm–Biberach (bitte die Zahlen nach Regionalverkehr und Güterverkehr getrennt angeben; keine Angaben von Fernverkehrsfahrten benötigt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Februar 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG liegen in ihren IT-Systemen auswertbare Informationen für den Schienengüterverkehr (SGV) und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erst ab dem Jahr 2013 vor. Daher wurde eine Auswertung für 2013 als Vergleich herangezogen.

Fahrplanjahr Verkehrsart	Streckenabschnitte	Strecken- nr.	2020**		2013	
			SGV	SPNV	SGV	SÜNV
	Plochingen–Wendlingen	4600	8	84	4	84
	Wendlingen–Nürtingen	4600	5	49	2	50
	Kirchheim/Neckar–Lauffen/Neckar	4900	17	49	29	47
	Freiburg–Kirchzarten	4300	1	44	0	33
	Radolfzell–Stahringen*	4330	1	54	0	54
	Stahringen–Friedrichshafen*	4331	1	32	0	27
	Schwäbisch Gmünd–Aalen	4710	2	40	2	28
	Ulm–Biberach	4500	4	62	4	51

* Da in Stahringen eine weitere Strecke abgeht, wurde die Strecke Radolfzell-Friedrichshafen in zwei Abschnitte gesplittet.

** Das Jahr 2020 ist aufgrund der pandemiebedingten Verkehrsrückgänge im Güterverkehr und Verkehrsverlagerungen wegen der Sperrung der Schnellfahrstrecke Mannheim-Stuttgart (z. B. Abschnitt Kirchheim-Lauffen) nur eingeschränkt als Referenz geeignet.

126. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat sich das Bundesverkehrsministerium im Rahmen der Festlegung der EU-weiten technischen Anforderungen an Intelligent Speed Assistance-Systeme (ISA), die mit der EU-Verordnung 2019/2144 vom 27. November 2019 für alle neuen Kraftfahrzeugtypen ab 2022 und für alle neuen Kraftfahrzeuge ab 2024 verpflichtend werden, dafür eingesetzt, dass bei dieser Vorstufe des autonomen Fahrens rein informatorische akustische Feedbacksysteme und solche Ausschaltmöglichkeiten bei Geschwindigkeitsübertretungen und Verkehrsunfällen keine wissenschaftliche Evidenz vorliegt (<https://etsc.eu/response-to-the-draft-delegated-act-on-intelligent-speed-assistance-isa/>) und die nach Schätzungen zu 1300 mehr Todesopfern in der EU pro Jahr führen würden als echte ISA-Systeme (www.theguardian.com/business/2018/dec/13/car-lobby-opposes-eu-safety-bid-that-would-save-1300-lives-a-year), und mit welchen Vertretern von Industrie und Automobilclub-, Industrie-, Unfallsicherheits- und Umweltverbänden gab es zu in dieser Frage Konsultationen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. Februar 2021**

Fahrerassistenzsysteme müssen fehlerfrei, robust und zuverlässig funktionieren. Fahrerassistenzsysteme, die diese Eigenschaften erfüllen, führen zu einer hohen Akzeptanz und häufigen Nutzung durch die Fahrzeugführer.

Die Verordnung (EU) 2019/2144 sieht vor, dass die Europäische Kommission die Zuverlässigkeit und Effizienz neuer intelligenter Geschwindigkeitsassistenten sowie die Genauigkeit und Fehlerquote solcher Systeme unter realen Fahrbedingungen bewerten soll. Bis zum 7. Juli 2027 und danach alle fünf Jahre soll die Europäische Kommission einen Bericht zur Bewertung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und -systeme sowie zu deren Marktdurchdringungsrate und Nutzerfreundlichkeit vorlegen. Die Beratungen zur Finalisierung der technischen Ausprägungen des intelligenten Geschwindigkeitsassistenten sind auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen. In die Diskussionen zum intelligenten Geschwindigkeitsassistenten wurde auch die Arbeitsgruppe Working Group on Motor Vehicles (MVWG) eingebunden. An den Diskussionen der MVWG nehmen Mitgliedstaaten sowie Industrie und Verbraucherverbände teil. In diesem Kontext hat die Europäische Kommission zudem im Jahr 2017 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der Bürger sowie Organisationen, Unternehmen und Behörden teilnehmen konnten. Eine Übersicht der Beteiligten liegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht vor.

127. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung auf den Bau der A 61n im Bereich des Tagebaus Garzweilers zu verzichten angesichts der Tatsache, dass eine Trasse wegen des Massendefizits ohnehin nur sehr eingeschränkt realisierbar erscheint (siehe Gutachten BET/EV S. 120 ff. i. A. des BMWi www.bet-energie.de/fileadmin/redaktion/PDF/Studien_und_Gutachten/Gutachten_Folgekosten/Gutachten_Folgekosten_Braunkohleausstieg_Abschlussbericht), und falls nein, welche Gründe bewegen die Bundesregierung an dieser Autobahnplanung festzuhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Die A 61 ist eine für den europäischen Transit bedeutsame Autobahnverbindung. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht weiterhin ein verkehrlicher Bedarf für die A 61n, da die Verkehrsfunktion der A 61 für hohe Lkw-Verkehre aufgrund der länderübergreifenden Achse erforderlich ist. In einem der nächsten Schritte werden die Braunkohlenpläne angepasst und dabei die Vorgaben der Landesregierung umgesetzt, auch die neuen Abbaugrenzen und die Rekultivierungsziele werden festgelegt. In Abhängigkeit von den angepassten Braunkohlenplänen wird die Bundesregierung die weitere Vorgehensweise festlegen.

128. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Gewerbegebiete in den sächsischen Landkreisen besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung bisher noch keinen Zugang zu Breitbandinternet mit mindestens 50 Mbit/s (bitte die Gesamtanzahl für den Freistaat absolut und prozentual sowie für die einzelnen sächsischen Landkreise prozentual angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. Februar 2021

Laut Breitbandatlas des Bundes belief sich die Anzahl an Gewerbegebieten, die Mitte 2020 keinen Zugang zu Breitbandinternet mit mindestens 50 Mbit/s hatten, auf 126. Dies entspricht einem Anteil von 3,0 Prozent an der Gesamtzahl der erfassten Gewerbegebiete in Sachsen. Der prozentuale Anteil nicht versorgter Gewerbegebiete in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Sachsens liegt zwischen 0 und 5,1 Prozent. Eine detaillierte Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	Name	Gesamtanzahl der GWG	Gewerbegebiete (GWG) mit einer Breitbandversorgung < 50 Mbit/s	
			Anzahl nicht versorgter GWG	Anteil nicht versorgter GWG (in Prozent)
Freistaat	Sachsen	4.179	126	3,0
Landkreis	Nordsachsen	332	10	3,0
Kreisfreie Stadt	Leipzig	186	3	1,6
Landkreis	Erzgebirgskreis	448	9	2,0
Landkreis	Mittelsachsen	468	14	3,0
Landkreis	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	277	14	5,1
Landkreis	Meißen	315	10	3,2
Landkreis	Zwickau	316	5	1,6
Landkreis	Görlitz	405	9	2,2
Kreisfreie Stadt	Chemnitz	111	0	0,0
Landkreis	Bautzen	431	20	4,6
Kreisfreie Stadt	Dresden	233	4	1,7
Landkreis	Leipzig	363	17	4,7
Landkreis	Vogtlandkreis	294	11	3,7

Stand: 30. Juni 2020

Ob und inwieweit ein Gewerbegebiet als versorgt bzw. unterversorgt gilt, wird auf Basis der Analyse der Breitbandverfügbarkeit der dort angesiedelten Unternehmensstandorte bestimmt. Als unterversorgt im Sinne der Fragestellung gelten hiernach Gewerbegebiete, in denen 0 Prozent der dort angesiedelten Unternehmen über eine Breitbandverfügbarkeit von 50 Mbit/s verfügen. In der Erhebung zur Breitbandverfügbarkeit der Gewerbestandorte nicht gesondert berücksichtigt wurden kundenindividuell realisierte Geschäftskundenprodukte, weshalb die tatsächliche Breitbandverfügbarkeit an diesen Standorten höher liegen kann.

129. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP) Welche planerischen oder polizeilichen Vorkehrungen auf Bundesebene sowie in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen trifft die Bundesregierung, um beim Weiterbau der Bundesautobahn 44 Ausschreitungen vorzubeugen, wie sie beispielsweise bei der A 49 im Dannenröder Forst stattfanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 4. Februar 2021

Für den letzten noch nicht in Bau befindlichen Abschnitt der A 44, Autobahndreieck Lossetal bis Anschlussstelle Helsa-Ost wurde Ende Dezember 2020 die Planfeststellung beantragt. Sobald der Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde, kann der Baubeginn geplant werden.

130. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Güterwaggons konnten nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß des am 13. Dezember 2020 in Kraft getretenen Schienenlärmgesetzes zwischen 2016 und 2020 jeweils von der Deutschen Bahn AG (DB AG) sowie vom Verband der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. (VPI) auf leisere Bremssohlen umgerüstet oder gegen Güterwaggons mit leiseren Bremssohlen ausgetauscht werden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, der jeweiligen Anzahl umgerüstet oder ausgetauschter Güterwaggons sowie der jeweiligen Gesamtzahl der Güterwaggons im Besitz der DB und des VPI)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Februar 2021

Nach dem Nationalen Fahrzeugregister (NVR) des Eisenbahn-Bundesamtes, in dem jeder in Deutschland registrierte Güterwagen mit Bremssohlentyp gelistet ist, ergibt sich der folgende Bestand an Güterwagen:

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Bestand DB AG	67.985	68.119	67.135	67.887	66.891
davon mit LL- oder K-Sohle oder Scheibenbremse	31.873	39.609	50.555	58.527	63.298

Im NVR ist eine Verbandszugehörigkeit der einzelnen Wagenhalter nicht nachgewiesen. Daher ist in der folgenden Tabelle der Güterwagenbestand der nicht der DB AG zugehörigen Wagenhalter dargestellt.

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Bestand DB AG	97.727	97.385	98.865	101.066	100.705
davon mit LL- oder K-Sohle oder Scheibenbremse	14.844	21.262	25.764	36.506	66.840

Auf dem deutschen Netz verkehren darüber hinaus auch Güterwagen, die in ausländischen Registern gelistet sind. Für alle auf dem deutschen Netz verkehrenden Güterwagen ist festgelegt, dass mit Inkrafttreten des Schienenlärmgesetzes am 13. Dezember 2020 ein Fahrverbot für laute – also mit Graugusssohlen-Bremssohlen fahrende – Güterwagen gilt. Im Gelegenheitsverkehr dürfen laute Güterwagen weiterfahren, wenn sie die zulässigen Lärmemissionswerte bei reduzierter Geschwindigkeit nicht überschreiten oder die Einhaltung der Lärmobergrenze aufgrund der Streckenbeschaffenheit nicht erforderlich ist.

131. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Güterwaggons ausländischer Wagenhalter befuhren nach Schätzung der Bundesregierung zwischen den Jahren 2016 und 2020 das deutsche Schienennetz (bitte aufschlüsseln nach Jahren, der jeweiligen Anzahl mit leiseren Bremssohlen ausgerüsteter Güterwaggons sowie der jeweiligen Gesamtzahl der Güterwaggons ausländischer Wagenhalter)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Februar 2021**

Der Stand der Umrüstung lauter Güterwagen auf leise Bremssohlen wird seit Ende 2016 kontinuierlich evaluiert. Die Anzahl leiser Güterwaggons ausländischer Wagenhalter stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

Jahr	Leise Güterwagen
2016	9.864
2017	13.370
2018	15.114
2019	24.978
2020	23.989

132. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die von Schüßler-Plan erarbeiteten Trassenvarianten für den geplanten Aus- bzw. Neubau der ICE-Strecke Bielefeld–Hannover in Hinsicht auf die Ziele des Deutschlandtaktes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. Februar 2021**

Im Ergebnis der Voruntersuchungen zeigte sich u. a., dass die Ziele des Deutschlandtakts auf der Ausbau-/Neubaustrecke Hannover–Bielefeld technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Die Trassenvarianten stellen keine Vorfestlegungen im Hinblick auf den begonnenen Planungsprozess des Vorhabenträgers DB Netz AG dar.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/26317 verwiesen.

133. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Stauaufkommen im Jahr 2019 am Messpunkt südlich des Pfaffensteiner Tunnels an der A 93 (bitte nach Fahrtrichtung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 29. Januar 2021**

Das Stauaufkommen zwischen den Anschlussstellen (AS) Regensburg-Pfaffenstein und AS Regensburg-West der A 93 im Jahr 2019 ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die Geschwindigkeit für Stau (stockender Verkehr) wurde mit $v < 35$ km/h angenommen.

Wochentag	Fahrtrichtung Süd	Stau- dauer in Stunden	Stau- länge in km
Montag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	2,0	6,0
Dienstag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	1,0	1,7
Mittwoch	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	3,7	6,6
Donnerstag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	10,0	14,5
Freitag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	3,7	6,0
Samstag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	7,0	5,1
Sonntag	A 93 AS Rbg-Pfaffenstein– A 93 AS Rgb-West	0,0	0,0

Wochentag	Fahrtrichtung Nord	Stau- dauer in Stunden	Stau- länge in km
Montag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	4,7	13,2
Dienstag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	3,7	5,0
Mittwoch	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	3,3	9,0
Donnerstag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	5,3	10,0
Freitag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	2,3	7,0
Samstag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	1,0	2,0
Sonntag	A 93 AS Rgb-West– AS Rbg-Pfaffenstein	0,0	0,0

Die Tabellen zeigen die Staudauer und Staulänge für das Jahr 2019.

134. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung die Vereinbarung vom 29. Juni 2016 zur „Kostenbeteiligung des Bundes an der Ortsumfahrung Seubersdorf i. d. Opf. [sic!]“ getroffen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 19/22831), mit der der Bund sich zur Zahlung von 3,49 Mio. Euro verpflichtet hat, obwohl die Abstufung der Bundesstraße 8 im betroffenen Abschnitt schon durch die Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Freistaat Bayern vom 11. Oktober 2011 „ohne weitere Bedingungen bis 2015“, also ohne finanzielle Verpflichtung des Bundes, vereinbart worden war (vgl. Drucksache 17/14779 des Bayerischen Landtags), und inwiefern hätte die Abstufung gemäß der Vereinbarung vom 11. Oktober 2011 nicht erfolgen können, wenn der Bund die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung nicht getroffen hätte (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. Februar 2021**

Auf Anfrage der Bayerischen Straßenbauverwaltung war, um die Planung der Verlegung der B 8 abzuschließen, zunächst einer temporären Aussetzung der Abstufung der B 8 zwischen Neumarkt i. d. Opf. und der A 3/Anschlussstelle Nittendorf zugestimmt worden. Nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Verlegung der B 8 durch die Regierung der Oberpfalz (22. Februar 2016) wurde die Aussetzung der Abstufung der B 8 wieder aufgehoben und eine Abstufungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen.

In der Vereinbarung vom 11. Oktober 2011 war festgelegt, dass die Abstufungsstrecke in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben ist. Gegebenenfalls notwendige Erhaltungsmaßnahmen und kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen sowie entsprechende finanzielle Verpflichtungen hätten auch danach erforderlich sein können.

135. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie viele Stunden wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 für Reisezeiten der für das Bundesverkehrsministerium Tätigen zwischen den Dienstorten Berlin und Bonn im Rahmen dienstlicher Reisen in absoluten Stunden und in Prozent in Relation zur Gesamtarbeitszeit abgerechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 1. Februar 2021**

Eine statistische Erfassung der angefragten Daten durch die Bundesregierung erfolgt grundsätzlich nicht. Die Erhebung der Daten wäre mit

einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, da eine elektronische Auswertung der abgefragten Daten nicht möglich ist und händisch erfolgen müsste.

136. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den Bau eines Kreisels und einer Überholspur auf der Bundesstraße 248 zwischen Lünchow und Grabow, und wie begründet die Bundesregierung den Bedarf für diese Maßnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Nach Mitteilung der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsens soll der zweistreifige Querschnitt der B 248 zwischen Lünchow und Grabow auf einer Länge von ca. 2,2 km zu einem dreistreifigen Querschnitt ausgebaut werden. Durch den zusätzlichen Fahrstreifen wird auf dem Streckenabschnitt wechselseitig eine sichere Überholmöglichkeit geschaffen. Um eine sichere Verkehrsführung zu gewährleisten, müssen auch die Knotenpunkte angepasst werden. Die Kosten für den Ausbau der B 248 liegen bei ca. 2,7 Mio. Euro.

Das Projekt ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Ertüchtigung des Streckenzuges der B 216 und B 248. Dieses beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit in den Landkreisen Lüneburg und LünchowDannenberg.

137. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand zu den geplanten Ortsumgehungen auf der Bundesstraße 248 zwischen Lünchow und Dannenberg (bitte aufschlüsseln nach Teilprojekten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Februar 2021

Für die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen, im Zuge der B 248 enthaltenen Ortsumgehungen Dannenberg, Schaafhausen, Jameln und Grabow hat das Land Niedersachsen die Planungen noch nicht aufgenommen.

138. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung, entsprechend der Ankündigung im Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 vom 22. September 2019 (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/2019-09-20-Eckpunkte-Klimaschutz-Download.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 12), ein Konzept zur Verhinderung von Dumpingpreisen bei Flugtickets entwickelt, und falls ja, auf welche Weise sollen Dumpingpreise künftig unterbunden werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. Februar 2021**

Da innerhalb der Europäischen Union Luftfahrtunternehmen ihre Flugpreise und Frachtraten nach Artikel 22 Absatz 1 der in der EU unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 für innergemeinschaftliche Flugdienste grundsätzlich frei festlegen können, strebt die Bundesregierung an, zur Verhinderung von Dumpingpreisen, eine Änderung dieser Regelung auf europäischer Ebene herbeizuführen. Die EU-Kommission hatte in ihrem Arbeitsprogramm angekündigt, im vierten Quartal 2020 einen Vorschlag zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vorzulegen. aufgrund der pandemiebedingten Krise hat sich die Vorlage dieses Revisionsvorschlags der EU-Kommission jedoch verzögert, so dass bisher auch noch kein entsprechender Änderungsvorschlag eingebracht werden konnte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

139. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Sieht die Bundesregierung in der künftig verpflichtenden Rücknahme von Mehrwegverpackungen durch die geplante Ergänzung des Verpackungsgesetzes um § 15 Absatz 1 Nummer 5 VerpackG-E (online abrufbar unter: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/umsetzung_richtlinien_verpackungsg/Entwurf/umsetzung_richtlinien_verpackungsg_refe_bf.pdf. Stand: 19. Januar 2021, S. 11) auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bildung von Rückstellungen, wenn diese Mehrwegverpackungen bepfandet sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Februar 2021**

Die Definition des Begriffs „Mehrwegverpackungen“ in § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) setzt auch nach der bisher geltenden Rechtslage geeignete Anreizsysteme, in der Regel ein Pfand, voraus, das der Förderung der tatsächlichen Rückgabe und Wiederverwendung dient. Die Aufnahme von Mehrwegverpackungen in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 VerpackG-E dient lediglich der gesetzlichen Konkretisierung der Rücknahmepflicht von Mehrwegverpackungen, die sich bisher konkludent aus der Definition der Mehrwegverpackung ergibt.

140. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Wie ist in diesem Zusammenhang die weitere geplante Verpflichtung aus § 15 Absatz 4 VerpackG-E zu bewerten, die „finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten“, um den Pflichten nach § 15 VerpackG nachzukommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Februar 2021**

Die in der Frage angesprochene Regelung nach § 15 Absatz 4 VerpackG-E dient der Umsetzung des Artikels 8a Absatz 3 Buchstabe c der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Hintergrund der Regelung ist es, sicherzustellen, dass die Inverkehrbringer von Verpackungen über die finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um ihren Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach § 15 VerpackG und insbesondere ihren Rücknahme- und Verwertungspflichten nachzukommen. Schon bisher sind die Inverkehrbringer von Mehrwegverpackungen aufgrund der in der Definition von Mehrwegverpackungen implizierten Pflicht zur Schaffung geeigneter Anreizsysteme verpflichtet, für diese Anreizsysteme und für die Rücknahme und Wiederverwendung der Verpackungen die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten. Nur wenn solche Anreizsysteme bestehen und die Verpackungen zurückgenommen und wiederverwendet werden, handelt es sich bei den in Verkehr gebrachten Verpackungen auch tatsächlich um Mehrwegverpackungen. Insoweit handelt es sich um die gesetzliche Konkretisierung einer bereits implizit bestehenden Verpflichtung.

141. Abgeordneter
**Dr. Christoph
Hoffmann**
(FDP)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung – über die in ihrer Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 182 auf Bundestagsdrucksache 19/16190 postulierte Zuständigkeit der Landesbehörden hinaus – zur Wahrnehmung ihrer Pflicht, Gefahren vom deutschen Volk abzuwenden, gegen die Entscheidung der französischen Zentralregierung, den in der Deponie Stocamine gelagerten Giftmüll zu belassen und lediglich zu versiegeln, obwohl die dort lagernden Stoffe für den Fall eines Wassereintritts in die Salzsichten durch Kontamination des Grundwassers eine schwere und latente Gefährdung von Umwelt und Bevölkerung darstellen ([ww.badische-zeitung.de/sondermuelldeponie-stocamine-soll-versiegelt-werden--19955579.html](http://www.badische-zeitung.de/sondermuelldeponie-stocamine-soll-versiegelt-werden--19955579.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 2. Februar 2021**

Die Anordnung und ggf. Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung bei Verunreinigungen des Grundwassers gehören zu den Aufgaben der zuständigen Landesbehörden. Weitere Maßnahmen der Bundesregierung sind nicht vorgesehen.

142. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ökosystemfunktionen von Seegraswiesen (z. B. in Bezug auf Klima- und Biodiversitätsschutz), und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Zustands- bzw. Flächenentwicklung von Seegraswiesen in den deutschen Meeresgebieten in den letzten 40 Jahren vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. Februar 2021**

Seegraswiesen gelten als „Ökosystem-Ingenieure“ und zählen zu den produktivsten marinen Lebensräumen überhaupt. Damit übernehmen sie eine Vielzahl ökologischer Schlüsselfunktionen und stellen eine Reihe von Ökosystemdienstleistungen zur Verfügung, die vor allem im Rahmen der Anstrengungen zum Klimaschutz verstärkt in den wissenschaftlichen und politischen Fokus gerückt sind. Gesunde Seegraswiesen können der Atmosphäre CO₂ entziehen und potenziell über Jahrtausende im darunterliegenden Sediment speichern. Sie leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Regulierungs- und Erhaltungsleistung), der mit dem Begriff des „Blue Carbon“ beschrieben wird.

Darüber hinaus spielen Seegräser eine Rolle bei der Stabilisierung von Wattflächen und damit im flächenhaften Küstenschutz, weil sie den Wellenauflauf dämpfen, die Erosion begrenzen und damit den Druck auf Küstenschutzstrukturen wie Deiche reduzieren. Als Nährstoff- und Schadstoffsenken leisten sie einen Beitrag zur Reduktion der Gewässerbelastungen. Für eine Vielzahl mariner Lebewesen dienen Seegraswiesen als wichtiges Nahrungs- und Laichhabitat. Seegräser stellen somit auch einen elementaren Baustein beim Schutz und Erhalt der Biodiversität dar.

Von den weltweit über 60 Seegräserarten kommen in Deutschland lediglich zwei Arten regelmäßig vor. Im Wattenmeer dominiert das Zwergsee gras (*Zostera noltii*) gegenüber dem selteneren Großen See gras (*Zostera marina*). In der Ostsee kommt dagegen das Große See gras (*Zostera marina*) häufiger vor und bildet an weiten Teilen der Küste ausgedehnte Seegräs wiesen aus, die vom Uferbereich bis in Wassertiefen von etwa 4 bis 7 Meter reichen.

Die Bestände im deutschen Wattenmeer erlitten seit den 1930er Jahren bis in die 1990er Jahre hinein deutliche Rückgänge. In der Zeit seit dem Jahr 1990 haben sich die Bestände wieder leicht, in Teilen des nördlichen Wattenmeeres auch deutlich erholt.

Die Entwicklung der Seegräs wiesen im Wattenmeer wird seit vielen Jahren im Rahmen der trilateralen Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres von Deutschland, Dänemark und den Niederlanden erfasst und ausgewertet.

Der jüngste gemeinsame Qualitätszustandsbericht für Seegräs wiesen im Wattenmeer ist hier publiziert: Seagrass | Wadden Sea Quality Status Report (waddensea-worldheritage.org). Für die Seegräs wiesen des Wattenmeeres erfolgt die Flächenermittlung i. d. R. für einen Bedeckungsgrad des Sediments mit See gras größer 20 Prozent (so auch die folgenden Angaben). Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer verfügt aktuell mit 17.445 ha über den wattenmeerweit größten (> 95 Prozent), vergleichs-

weise dichten und über die letzten 10 Jahre stabilen Seegrasbestand (letzte Kartierung: 2019). Gegenüber Mitte der 1990er Jahre ist der Bestand deutlich gestiegen, die seit 2012 verzeichneten Schwankungen bewegen sich innerhalb der natürlichen Variabilität. Im Niedersächsischen Wattenmeer sind die Seegraswiesen insgesamt deutlich kleiner und von geringerer Dichte. Der dortige Bestand ist nach dem Jahr 1970 zunächst drastisch zurückgegangen. Zwischen den Jahren 2008 und 2013 hat sich die Gesamtfläche der niedersächsischen Seegrasbestände sodann von 18,78 km² auf 37,57 km² verdoppelt. Verringert hat sich in dieser Zeit und auch noch danach jedoch die Dichte der Bedeckung mit Seegras.

Für die Seegraswiesen in der deutschen Ostsee stehen trotz ihrer weiten Verbreitung und ökologischen Bedeutung keine flächendeckenden Erfassungsdaten zur Verfügung. Auf Basis verschiedener Datensätze wird eine Gesamtbedeckung von rund 28.500 ha angenommen; dieser Wert umfasst verschiedene Bedeckungsgrade und ist damit nicht unmittelbar mit den 20-Prozent-Flächenwerten für die Nordsee zu vergleichen. Auch in der Ostsee ist gegenüber der Zeit vor den 1960er Jahren ein starker Rückgang der Seegrasflächen zu verzeichnen, vorrangig infolge der zunehmenden Nährstoffbelastungen. In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Bestände wieder leicht erholt und pendeln sich nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt auf einem relativ stabilen Niveau ein.

143. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-18-274-021194 durch den Petitionsausschuss Schritte zur Erarbeitung von Grenzwerten für Antibiotika in fließenden und stehenden Gewässern im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche und hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine entsprechende Richtlinie stark gemacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 4. Februar 2021**

Grenzwerte (Umweltqualitätsnormen, UQN) für chemische Substanzen in Oberflächengewässern, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen, werden gemäß der UQN-Richtlinie (Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen und prioritären Stoffen 2008/105/EG zuletzt geändert durch 2013/39/EU) durch die Oberflächengewässerverordnung (OgewV) in nationales Recht umgesetzt. Derzeit enthält die UQN-Richtlinie keine UQN für Antibiotika.

Im Zuge des Fitness-Checks der Wasserrahmenrichtlinie durch die EU-Kommission wird derzeit die Liste der prioritären Stoffe überarbeitet und die Novellierung der UQN-Richtlinie vorangetrieben. Hierzu wird von der EU-Kommission im Jahr 2022 ein erster Entwurf erwartet, einschließlich einer Ausdehnung der Liste prioritärer Stoffe auf einzelne Arzneimittel (darunter auch Antibiotika). In den entsprechenden Fachgremien (WG-Chemicals der Generaldirektion Umwelt) setzt sich die Bundesregierung aktiv bei der Ausarbeitung von UQN für zahlreiche Substanzen ein (darunter auch die Makrolid-Antibiotika Azithromycin, Erythromycin und Clarithromycin).

Aufgrund der grenzüberschreitenden Natur von Fließgewässern ist ein Vorgehen auf europäischer Ebene zwingend erforderlich und steht sowohl in Einklang mit dem strategischen Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt als auch mit dem Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Die Bundesregierung unterstützt daher ausdrücklich die Bestrebungen der EU-Kommission zur Novellierung der UQN-Richtlinie, einschließlich der Ausweitung des Stoffspektrums. Die Auswahl von Stoffen, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen, wird gemäß der Richtlinie 2008/105/EG seit dem Jahr 2015 gezielt durch Überwachungsdaten unterstützt, die im Rahmen der Beobachtungsliste erhoben werden. Diese Überwachungsdaten liefern wichtige Kenntnisse über das Auftreten und die Verbreitung antimikrobieller Mittel in der Umwelt.

Ergänzend dazu setzt die Spurenstoffstrategie des Bundes auf Informationen, Vereinbarungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen entlang des gesamten Lebenszyklus von chemischen Verbindungen (auch Arzneimitteln), um eine Emission in die Gewässer möglichst frühzeitig zu mindern. Derzeit wird die Pilotphase der Spurenstoffstrategie evaluiert und auf dieser Grundlage der strategische Ansatz in einem Spurenstoffzentrum des Bundes am Umweltbundesamt institutionalisiert.

144. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung mit Blick auf laufende Klagen gegen Exporte von Uran-Brennstoffen in Nachbarstaaten über möglicherweise rechtswidrige Lieferungen von Brennelementen für schweizerische AKW durch die zu Framatome gehörende ANF Lingen, und wird die Bundesregierung, die ja selbst laut Koalitionsvertrag das Ziel einer rechtssicheren Unterbindung von derartigen Uran-Exporten verfolgt, darauf hinwirken, dass bis zur Klärung der möglicherweise Rechtswidrigkeit dieser Exporte aus Lingen alle entsprechenden Uran-Exporte untersagt werden (Quellen: <https://taz.de/Empoerung-ueber-Brennelement-Transport/15743502/>; www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1_Zeilen_6694_ff.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Februar 2021**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte am 24. September 2020 der Framatome GmbH (Mutterunternehmen der ANF) auf Antrag eine Genehmigung nach § 3 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) zur Ausfuhr von Brennelementen zum Atomkraftwerk Leibstadt in der Schweiz erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde u. a. vom BUND Landesverband BaWü e. V. Widerspruch erhoben. Die Framatome GmbH hat wegen der Widersprüche einstweiligen Rechtsschutz beim VG Frankfurt a. M. gesucht und beantragt, festzustellen,

dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben. Hilfsweise wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausfuhrgenehmigung nach § 3 AtG beantragt. Das BAFA hat im Rahmen des Gerichtsverfahrens mitgeteilt, dass es die Rechtsauffassung vertrete, dass der Widerspruch des BUND nicht offensichtlich unzulässig sei, mit der Folge, dass ein solcher Widerspruch gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung hätte.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel hatte in einem unanfechtbaren Eilrechtsbeschluss zur Ausfuhr von Brennelementen zum Atomkraftwerk Doel in Belgien vom 8. Dezember 2020 zuvor über die Zulässigkeit des Widerspruchs einer Privatperson entschieden. Der VGH stellte dabei unter Abänderung des vorangegangenen Beschlusses des VG Frankfurt a. M. fest, dass die Klage gegen die Ausfuhrgenehmigung keine aufschiebende Wirkung habe, die Ausfuhrgenehmigung durch die Klage damit nicht gehemmt sei. Zu der Frage, ob ein Widerspruch eines nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zugelassenen Umweltverbands ebenfalls keine aufschiebende Wirkung vermittelt oder aufgrund der speziellen Stellung als nach dem UmwRG zugelassener Umweltverband und bestimmter Rechte nach dem UmwRG nicht doch, verhält sich der Beschluss des VGH jedoch nicht. Diese Frage ist nun Gegenstand des oben genannten Eilrechtsverfahrens beim VG Frankfurt a. M.

Die Framatome GmbH hat auf Veranlassung des Gerichts mitgeteilt, dass sie in der Annahme einer zügigen Entscheidung des VG Frankfurt a. M. mindestens bis zum 31. Januar 2021 keine weiteren Ausfuhren zum AKW Leibstadt in die Schweiz vornehmen werde.

Der BUND Landesverband NRW e. V. hatte am 7. Januar 2021 Widerspruch gegen eine Ausfuhrgenehmigung der ANF GmbH an das AKW Doel in Belgien eingelegt. Hinsichtlich einer aufschiebenden Wirkung stellen sich hier ähnliche Fragen wie bei dem Widerspruch des BUND Landesverband BaWü e. V. gegen die Ausfuhrgenehmigung für Leibstadt.

Nach dem vom BUND Landesverband NRW e. V. eingelegten Widerspruch hat die ANF GmbH entsprechend den vorliegenden Ausfuhrgenehmigungen mehrere Ausfuhren von Brennelementen nach Doel durchgeführt.

Die Bundesregierung wird im Lichte der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. diese prüfen und auf dieser Basis über die Veranlassung notwendiger Schritte entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

145. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Haushalts- und/oder Fördermittel, die die Länder 2020 für außerbetriebliche Erwachsenenbildung pro Person investiert haben und in welcher Höhe Ausgaben für 2021 pro Person vorgesehen sind (bitte gestaffelt nach Ländern auflisten), oder hat die Bundesregierung die Möglichkeit, diese Angaben von der Kultusministerkonferenz zu erlangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. Februar 2021

In der föderal verfassten Bundesrepublik Deutschland sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Artikel 109 Absatz 1 GG). Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über etwaige Haushalts- und/oder Fördermittel, die die Länder für außerbetriebliche Erwachsenenbildung pro Person in 2020 investiert haben bzw. in 2021 investieren wollen.

146. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Daten hat die Bundesregierung zum Stichtag 31. Dezember 2020 für die Berichte zur Inanspruchnahme des DigitalPakts Schule und den im Sommer 2020 getroffenen Zusatz-Vereinbarungen Corona-Hilfe I-III von den Ländern angefordert, und wann werden diese Daten dem Parlament zugänglich gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. Februar 2021

Bund und Länder haben sich auf die in §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 festgelegten Abläufe und Berichtsinhalte geeinigt. Diese Regelungen werden jeweils ergänzt durch § 8 der Zusatzvereinbarung Sofortausstattungsprogramm, § 12 der Zusatzvereinbarung Administration und § 10 der Zusatzvereinbarung Leihgeräte für Lehrkräfte.

Gemäß der Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages werden ihm die nach den oben genannten Regelungen zusammengestellten Daten mit Stichtag vom 31. Dezember 2020 zum 15. März 2021 übermittelt.

147. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Telekommunikations-Anbietern hat die Bundesregierung so genannte „Bildungstarife“ in welchem Verfahren vereinbart?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. Februar 2021**

Die Bundesregierung hat mit keinem Telekommunikations-Anbieter „Bildungstarife“ vereinbart.

Die Bundesregierung verweist dazu auf ihre Antworten auf die Schriftliche Frage 115 der Abgeordneten Stumpp auf Bundestagsdrucksache 19/22675 und auf die Schriftliche Frage 158 der Abgeordneten Stumpp auf Bundestagsdrucksache 19/26065.

148. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wann ist mit den Ergebnissen der Beratungen der Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene zum Vorhaben „Digitaler Bildungsraum“ zu rechnen, und wie wird das Parlament über diese Ergebnisse informiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. Februar 2021**

Ziel des Vorhabens „Digitaler Bildungsraum“ ist es, die Vermittlung, den Erwerb und die Weiterentwicklung von Kenntnissen und Kompetenzen in allen Bildungsbereichen und über alle Bildungsphasen zu vernetzen. Hierzu finden derzeit vorbereitende Arbeiten innerhalb der Bundesregierung statt.

Darüber hinaus ist eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Bildung von Kompetenzzentren geplant, um insbesondere über neue Aktivitäten in der Lehrerbildung und Schulentwicklung digitales Lehren und Lernen zu stärken. Bund und Länder haben dazu eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene eingerichtet, in der derzeit über die Umsetzung dieses Vorhabens beraten wird.

Über den Fortgang wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit informieren.

149. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie viele Anträge auf FuE-Bescheinigung sind bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) zwischen ihrer Inbetriebnahme im September 2020 bis zum Jahresende eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Betriebsgrößen von jeweils 0–9, 10–49, 50–249, 250 und mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils insgesamt sowie in den Branchen Metall und Elektronik, Chemie und Rohstoffe, Pharma und Gesundheit, Technik und Telekommunikation, Verkehr und Logistik sowie Energie und Umwelt)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 5. Februar 2021**

Die nachstehende Tabelle enthält die Zahl der Anträge, die bereits im Vorfeld der Einreichung von Steuererklärungen aus den jeweiligen Bran-

chen vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) bis einschließlich 4. Januar 2021 rechtsverbindlich per Post bei der BSFZ eingegangen sind.

Betriebsgröße	Branche							
	Metall und Elektronik	Chemie und Rohstoffe	Pharma und Gesundheit	Technik und Telekommunikation	Verkehr und Logistik	Energie und Umwelt	Sonstige Branchen*	
0–9	22	6	6	41	5	5	59	144
10–49	49	14	4	60	2	3	43	175
50–249	89	19	3	32	2	2	29	176
250 und mehr	67	30	11	27	19	2	26	182
	227	69	24	160	28	12	157	677

* z. B. Handel, Dienstleistungen, Herstellung von sonstigen Waren

Einige Wirtschaftszweige (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes) können mehreren Branchen (im Sinne der Fragestellung) zugeordnet werden (z. B. Kohlenbergbau zu „Chemie und Rohstoffe“ oder zu „Energie und Umwelt“), andere werden unter „Sonstige Branchen“ geführt, da eine konkrete Zuordnung nicht möglich ist (vor allem in den Bereichen Produktion und Dienstleistungen).

Berlin, den 5. Februar 2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.